

**Zur Situation der Begutachtung von Sexualstraftätern  
im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren**

–

**Eine Untersuchung am Beispiel des  
Bundeslandes Schleswig-Holstein**

**Dissertation**  
zur Erlangung des Doktorgrades  
an der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität  
zu Kiel

**vorgelegt von**  
**Martin Budde**

**Kiel**  
**2009**

**Erstgutachter: Prof. Dr. Günter Köhnken**

**Zweitgutachter: Prof. Dr. Hartmut A.G. Bosinski**

**Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juni 2009**

**Durch den zweiten Prodekan Prof. Dr. Rainer Zaiser**

**zum Druck genehmigt am: 29. Juni 2009**

# Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung.....	3
1	Historische Entwicklung der Gesetzgebung zur Schuldunfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Sexualdelinquenz.....	6
2	Gesetzliche Regelungen.....	9
2.1	Die aktuelle Gesetzgebung zur Schuldunfähigkeit .....	9
2.1.1	Strafrechtliche Regelungen zur Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) und verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB).....	9
2.1.2	Regelungen des Jugendstrafrechts.....	14
2.2	Prognostische Fragestellungen an Sachverständige im Strafverfahren bzw. Unterbringungsverfahren.....	16
2.2.1	Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	16
2.2.2	Haftlockerungen und vorzeitige Entlassung aus dem Regelvollzug bei Sexualstraftätern.....	21
2.3	Rechtlicher Rahmen zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Schuldfähigkeit.....	22
2.4	Erwägungen zur Gutachteneinholung aus der Perspektive der Prozessbeteiligten.....	24
3	Begriffsbestimmung: Sexualstraftäter.....	28
3.1	Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen:.....	29
3.2	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung und sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger.....	30
3.3	Exhibitionismus.....	31
3.4	Weitere Sexualstrafbestände.....	31
4	Zwischenergebnis – Überleitung.....	33
5	Paraphilie und Sexualdelinquenz.....	37
5.1	Häufigkeit von Paraphilien.....	38
5.2	Sexualmedizinische Befunde bei Sexualstraftätern, Tätertypologien .....	40
5.2.1	Neigungstäter versus Ersatztäter.....	40
5.2.2	Sexueller Kindesmissbrauch.....	40
5.2.3	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.....	41

5.2.4 Sexueller Missbrauch Schutzbefohlerer.....	42
5.2.5 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.....	43
5.2.6 Missbrauch Widerstandsunfähiger.....	43
5.2.7 Exhibitionismus.....	44
5.3 Untersuchungen zur Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern.....	45
5.4 Forensisch-sexualmedizinische Beurteilung von Sexualstraftätern.....	48
6 Begutachtungsnotwendigkeit aus psychiatrischer Sicht und Untersuchungen zur Begutachtungshäufigkeit.....	50
6.1 Indikationen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung aus psychiatrischer Perspektive.....	50
6.2 Untersuchungen zur Häufigkeit von Begutachtungen und deren Determinanten.....	52
7 Eigene Voruntersuchung: Expertenbefragung.....	57
8 Ableitung der Fragestellung .....	60
8.1 Untersuchungsgegenstand.....	61
8.2 Fragestellungen und Hypothesen.....	63
8.3 Stichprobe.....	71
8.4 Statistische Auswertung und deren Voraussetzungen: .....	71
8.5 Erhebungsinstrument:.....	72
8.6 Durchführung der Untersuchung.....	73
9 Ergebnisse.....	75
9.1 Datenlage bei Ende der Erhebung.....	75
9.2 Rücklauf der Akten.....	75
9.3 Beschreibung der Stichprobe:.....	76
9.4 Begutachtungshäufigkeit.....	79
9.5 Profession der Gutachter.....	82
9.6 Empfehlungen der Gutachter.....	83
9.7 Ergebnisse der Verfahren.....	84
9.8 Beantwortung der statistischen Hypothesen.....	86
9.9 Zusammenfassung der Ergebnisse:.....	107
10 Diskussion.....	110
11 Literaturverzeichnis.....	122
Anhang.....	130

## 0 Einleitung

Die Ausgangsfrage der vorliegenden Untersuchung lautet kurz gefasst: Wie häufig, warum und von wem werden Sexualstraftäter im Erkenntnisverfahren begutachtet? Die praktische Relevanz dieser Fragen soll anhand zweier Fallvignetten veranschaulicht werden:

Ein Mitte 20-jähriger Mann wird wegen Vergewaltigung unter Einsatz eines Messers Anfang der 1990er Jahre zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Zu diesem Zeitpunkt besitzt er bereits eine erhebliche kriminelle Vorgeschichte mit diversen Eigentums- und Gewaltdelikten. Ende der 1990er Jahre kommt es wieder zu einer Vergewaltigung unter Einsatz eines Messers. Die Strafe diesmal: vier Jahre und neun Monate Gefängnis. In der Haft entzog er sich therapeutischen Angeboten. Nach nur kurzer Zeit in Freiheit überfällt dieser Mann abends auf offener Straße eine ihm zufällig begegnende, ihm bis dahin völlig unbekannte junge Frau und verschleppt sie auf ein unbelebtes Gelände, wo er sie körperlich brutal misshandelt, mutmaßlich um sich anschließend sexuell an ihr zu vergehen. Ob es tatsächlich zu sexuellen Handlungen gekommen ist, konnte aufgrund des Zustands des Leichnams, er wurde erst zwei Wochen nach der Tat gefunden, nicht geklärt werden. Der körperliche Angriff auf die Frau hatte jedenfalls ihren Tod noch am Tatort zur Folge. Im Rahmen der nunmehr erfolgten Begutachtung wurden mehrere ehemalige Partnerinnen befragt. Sie beschrieben den Angeklagten als einen gewalttätigen herrschsüchtigen und eifersüchtigen Mann, der nicht davor zurückschreckte, sexuelle Kontakte zu erzwingen. Der Gutachter stellt eine sexualisierte Aggression fest und diagnostiziert eine Psychopathie und eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit antisozialen, narzisstischen und emotional-instabilen Anteilen.

Festzustellen bleibt, dass dieses Störungsbild mit Sicherheit nicht neu war und bereits Jahre zuvor hätte erkannt werden können, wenn man danach gefragt hätte. Anlass genug hatte es ohne Zweifel gegeben.

Im Jahr 1999 wurde ein 33-jähriger Mann wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in fünf Fällen und wegen Besitzes kinderpornografischer Schriften zu zwei Jahren Haft verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Vom Täter selbst in der Hauptverhandlung berichtete oral-genitale Handlungen an dem Opfer wurden nicht weiter verfolgt. Das Gericht erkannte die pädophilen Neigungen, schätzte die Krimi-

nalprognose gleichwohl positiv ein. Die Tat wurde einer besonderen Beziehungskonstellation zugeschrieben. Durch die enge Nähe zu dem Opfer habe der Täter die sonst vorhandene Kontrolle über seine Neigungen verloren. Es wurde die Gewissheit geäußert, dass er in Zukunft wieder, wie auch in der Vergangenheit, straffrei werden leben könne. Die Taten sowie die zum Zeitpunkt der Verurteilung weitgehend unbekanntes Vita sexualis des Verurteilten hätten bei sachkundiger Beurteilung zu einer anderen Einschätzung führen sollen.

Zwei Jahre später kam es zur Verurteilung wegen fünffachen schwerem sexuellen Missbrauch bis hin zum Analverkehr an einem 11-jährigen Jungen. Delikte, die sich in einer neuen Beziehungskonstellation ereignet hatten, die der Täter aktiv gesucht und hergestellt hatte. Bei der Vernehmung gab der Täter an, sich selbst für pädophil zu halten. Diese Einschätzung bestätigte sich in der nunmehr durchgeführten Begutachtung. Es wurde die Diagnose einer Pädophilie vom ausschließlichen Typus gestellt, was von der erkennenden Kammer als schwere andere seelische Abartigkeit gewertet wurde. Neben einer Haftstrafe von fünf Jahren kam es so zur Anwendung der §§ 21 und 63 StGB, also der Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus.

Fälle wie diese zeigen, dass ein größeres Wissen um die Persönlichkeit von Sexualstraftätern und deren Motivation und Gefährlichkeit, wie es durch Gutachten zur Schuldfähigkeit gewonnen werden könnte, einen wichtigen Beitrag zur Verhütung von Sexualstraftaten leisten kann. Im welchem Umfang dieses Mittel zur Anwendung kommt, ob es etwa dem Fall innewohnende Merkmale gibt, die zur Anforderung eines Gutachtens führen und wer diese Gutachten, wenn sie angefordert werden, schließlich erstellt, ist weitgehend unklar.

Mit dieser Untersuchung, die in der Sektion für Sexualmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein am Campus Kiel durchgeführt wurde, soll ein Beitrag zur Klärung dieser Frage geleistet werden.

Im Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit soll ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung der Schuldfähigkeitsgesetzgebung und die besondere Rolle, die Sexualstrafverfahren dabei spielten, gegeben werden. In Kapitel 2 wird im Wesentlichen der gesetzliche Rahmen der Schuldunfähigkeit und die Regelungen zur Einholung von Gutachten dargestellt. In Kapitel 3 werden die relevanten Straftatbestände des

Sexualstrafrechts erläutert. In Kapitel 4 wird der Versuch unternommen, die bislang im Wesentlichen juristischen Ausführungen mit dem psychologisch-sexualmedizinischen Hintergrund zu verknüpfen, der dann in Kapitel 5 folgt. Kapitel 6 geht der Frage nach, welche Überlegungen bisher zur Notwendigkeit der Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Sexualstraftätern angestellt worden sind und welche Erkenntnisse zur Häufigkeit von Begutachtungen und deren Determinanten vorliegen. In den Folgenden Kapiteln wird die Durchführung der Untersuchung dargestellt, beginnend mit einer Expertenbefragung als Voruntersuchung in Kapitel 7. Nach der Ableitung der Fragestellung, Kapitel 8, schließt sich der eigentliche empirische Teil schließlich in Kapitel 9 an, die Ergebnisse folgen in Kapitel 9 und deren Diskussion schließlich im Kapitel 10.

# **1 Historische Entwicklung der Gesetzgebung zur Schuldfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Sexualdelinquenz**

Die Geschichte der Frage nach der Verantwortlichkeit von Rechtsbrechern für ihre Taten lässt sich bis ins Altertum zurückverfolgen. Bereits im Römischen Reich waren „furiosi“ (die Rasenden), „mente capti“ (die Verblödeten) und „dementes“ (die Toren) nicht zu bestrafen, da sie als von ihrem Schicksal genug gestraft angesehen wurden (Lenckner, 1972). Die Constitutio criminalis carolina von 1532 beschrieb, noch unsystematisch und ohne begriffliche Klärung, geistige Zustände, die Strafe ausschließen konnten (Schöch, 2007). Im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 findet sich eine rein normative Regelung zum gänzlichen Schuldausschluss bei demjenigen, der „frey zu handeln unvermögend ist“. In der Folgezeit, bis zum Erlass des Reichsstrafgesetzbuches 1871, erließen die Staaten auf dem Gebiet des Deutschen Reiches unterschiedliche Regelungen, die zwischen rein normativem und rein psychischem Ansatz eingeordnet werden können (ausführlich dazu Schmidt-Recla, 1999).

Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert griffen Gerichte in zahlreichen Fällen zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit auf medizinische Sachverständige zurück. Erstaunlicherweise finden sich bereits dort Auseinandersetzungen zwischen Juristen und Medizinern, die stark an die Kompetenzstreitigkeiten erinnern, wie sie auch in den Nachkriegsjahrzehnten noch in stärkerem Ausmaß stattfanden. Eine Ursache dafür kann in dem begrenzten Wissenstand der damals noch jungen Disziplin Psychiatrie gesehen werden, der die medizinischen Sachverständigen dazu brachte, immer neue Krankheiten zu (er-)finden, mit denen sie die Exkulpation ihrer Probanden zu begründen versuchten (Greve, 1999). Einen Fortschritt in dieser Situation stellte das erste Lehrbuch der forensischen Psychiatrie dar, dass Richard von Krafft-Ebing (1840-1902) im Jahre 1879 herausbrachte. Er erkannte früh die forensische Bedeutung der gestörten Sexualität und verfasste 1886 mit „Psychopathia sexualis“ ein Standardwerk zum abweichenden Sexualverhalten. Bereits darin wird gezeigt, dass es oftmals äußerlich völlig angepasste und unauffällige, mithin psychisch gesund wirkende Personen sind, die Störungen der Sexualität aufweisen, die den Hintergrund für kriminelle und dissexuelle Handlungen darstellen.



1871 wurde das Reichsstrafgesetzbuch (RStG) erlassen, in dem § 51 die Schuldunfähigkeit bestimmte. Eine Regelung zur verminderten Schuldfähigkeit fand sich dort noch nicht.

Rechtsgeschichte schrieb der brutale Massenmord des Hauptlehrers Wagner im Jahre 1913 als erstes Gerichtsverfahren in Württemberg, welches aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit des Täters eingestellt wurde. Sexualmedizinisch interessant ist dieser Fall, da es sich bei Wagner um einen fixierten Onanisten und Sodomisten handelte, der sich – wie sich später herausstellte fälschlicherweise – beim Geschlechtsverkehr mit einem Tier beobachtet gefühlt hatte und nun in der Angst lebte, seine Neigungen wären Gegenstand öffentlichen Geredes. Die unter diesem Druck entwickelten paranoiden Wahnvorstellungen trieben ihn schließlich dazu, eine Ortschaft anzuzünden und wahllos 12 Menschen zu erschießen (Neuzner & Brandstätter, 1996).

Im Jahre 1933 erhielt § 51 RStG im Zuge der Einführung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln zur Sicherung und Besserung eine neue Fassung. Diese enthielt auch eine Regelung nicht mehr nur zur aufgehobenen, sondern auch zur verminderten Schuldfähigkeit.

In den beiden Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg entstanden zunehmend Zweifel am forensisch etablierten psychiatrischen Krankheitsbegriff Kurt Schneiders (1887-1967), der maßgeblich für die damalige Rechtsprechung zur Schuldunfähigkeit war. Er definierte neben Schwachsinn ausschließlich somatisch begründbare Psychosen als zu Ex- oder Dekulpation taugliche Ursachen. Drei Gerichtsverfahren, wiederum in Zusammenhang mit Sexualdelikten, ließen diese Auffassung schließlich unhaltbar erscheinen:

Im November 1959 urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Verfahren gegen einen Homosexuellen, der wegen mehrerer Fälle von Verführung Minderjähriger verurteilt worden war, dass unter

den Begriff der »krankhaften Störung der Geistestätigkeit« im Sinne des § 51 StGB [a. F.] (. . .) alle Arten von Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- oder Triblebens (fallen), welche die bei einem normalen und geistig reifen Menschen vorhandenen, zur Willens-

bildung befähigenden Vorstellungen und Gefühle beeinträchtigen (BGHSt 14, 30 [32]).

In einer Grundsatzentscheidung zur Frage der Zulässigkeit freiwilliger Kastration zur Verringerung der Gefahr erneuter Sexualdelinquenz stellte der BGH im Dezember 1963 fest, dass

unter Krankheit jedenfalls rechtlich auch der Zustand zu verstehen (ist), daß ein hochgradig abartiger Geschlechtstrieb schwere leib-seelische Folgen und Enthemmtheit zumindest im Sinne von § 51 Abs. 2 StGB bewirkt, ohne daß sich als Ursache eine organische Erkrankung nachweisen ließe ... . Ist die Ursache der Störung organisch nicht zu belegen, so steht ein solcher Zustand nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 14, 30; s.o.) bei entsprechender Schwere einer Krankheit im ärztlichen Sinne jedenfalls gleich (BGHSt 19, 201 [204]).

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen bemängelte der BGH 1965 das Urteil im ersten Prozess gegen den paraphil motivierten Kindesmörder Jürgen Bartsch. Die Kammer habe den Umstand nicht ausreichend geprüft, dass eine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit aufgrund einer nicht körperlich begründeten Triebanomalie vorgelegen haben könnte (BGHSt 23, 176 [189, 190]).

Durch die Strafrechtsreform von 1969 erfolgte eine Regelung, die dem wissenschaftlichen Stand der Zeit angemessen war und die Rechtssicherheit erhöhte. Äußerst umstritten war dabei, ob das neu hinzugenommene Merkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit (SaSA) auch zur Exkulpation führen oder nur die Dekulpation begründen können sollte. Da von psychiatrischer Seite darauf hingewiesen wurde, dass auch die Exkulpation bei einer geringen Anzahl von Fällen in Betracht komme, setzte sich schließlich die sogenannte „Einheitslösung“ durch, die zu der heute gültigen Form der §§ 20 und 21 StGB führte.

## **2 Gesetzliche Regelungen**

### **2.1 Die aktuelle Gesetzgebung zur Schuldunfähigkeit**

#### **2.1.1 Strafrechtliche Regelungen zur Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) und verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)**

Für die Definition des Begriffes der Schuld hat sich im heutigen Strafrecht der sogenannte pragmatisch-soziale Schuldbegriff durchgesetzt. Dieser ermöglicht, unterhalb der letztlich unentscheidbaren Frage nach der Willensfreiheit des Menschen, den Begriff der Schuld juristisch handhabbar zu machen (Ventzlaff 1975, Roxin 1997). „Gegenstand (...) eines [solchen] Schuldvorwurfs ist danach lediglich, dass der Täter in seiner Situation in dem Sinne anders hätte handeln können, als nach allgemeiner praktischer Erfahrung man an seiner Stelle unter den konkreten Umständen anders hätte handeln können“ (Schreiber & Rosenau, 2004; Schreiber, 1977).

§ 20 StGB sieht für die Prüfung der Schuldfähigkeit eine zweistufige, auch als psychisch-normativ bezeichnete Methode vor. Dabei ist im ersten Schritt das Vorliegen eines vom Normalzustand abweichenden psychischen Zustandes zu prüfen, für den der Gesetzestext vier Anknüpfungstatsachen nennt, von denen mindestens eine positiv festgestellt werden muss. Der zweite Prüfungsschritt bezieht sich auf die Frage, ob und wie sich dieser Zustand auf die Ansprechbarkeit des Täters für Normen, die im Gesetzestext als Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bezeichnet werden, ausgewirkt hat. Beide Prüfungsschritte beziehen sich retrospektiv auf den Zustand des Täters zum Tatzeitpunkt.

Die vier Merkmale, die zur Feststellung von Schuldunfähigkeit führen können, sind die krankhafte seelische Störung, die tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn und die schwere andere seelische Abartigkeit\* (SaSA). Da es sich bei diesen Begriffen um juristische Termini handelt, für die es in der psychodiagnostischen Nomenklatur keine Entsprechungen gibt, ist es notwendig, diesen Begriffen psychopathologische Diagnosen zuzuordnen.

---

\* Das StGB verwendet nach wie vor diese unzeitgemäßen und zudem herabwürdigenden Begriffe, deren Verwendung sich nur historisch erklären lässt und die wahrscheinlich nur im Zuge einer umfassenden Reform zu tilgen sein werden. Schwer nachvollziehbar ist allerdings, dass bei der Schaffung des Begriffs „schwere andere seelische Abartigkeit“ auf eine Formulierung der „Musterungsvorschriften der Deutschen Wehrmacht im Kriege“ vom 1. April 1944 zurückgegriffen worden ist.

Im Einzelnen werden unter den vier Begriffen folgende psychischen Zustände verstanden:

### ***Krankhafte seelische Störung***

Mit krankhafter seelischer Störung sind im Wesentlichen alle auf krankhaften Prozessen beruhenden, somatisch begründbaren psychischen Störungen gemeint sowie auch solche, bei denen eine körperliche Ursache nicht nachgewiesen, aber angenommen werden kann<sup>1</sup> (Schneider; 1948; ders., 1971; demzufolge Schönke/Schröder/Lenckner, Perron 2001; Rudolphi, 2003; Lackner & Kühl, 2001; Jescheck & Weigend, 1996; u.v.a.). Damit sind nach der heute eigentlich nur noch im historischen Zusammenhang verständlichen Auffassung des Gesetzgebers die exogenen und endogenen Psychosen im Sinne Kurt Schneiders (s. o.) zu verstehen: exogene Psychosen, also psychische Störungen aufgrund hirnanorganischer Veränderungen wie Hirntumore und -verletzungen, Stoffwechselstörungen, Hirnabbauprozesse wie z. B. Morbus Alzheimer, Epilepsien, hirnanorganisch bedingte Persönlichkeitsveränderungen und Intoxikations- und Infektionspsychosen, demnach auch Rauschzustände ab einem bestimmten Intoxikationsgrad, ferner die sogenannten endogene Psychosen, also Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis und affektive Psychosen.

### ***Tiefgreifende Bewusstseinsstörung***

Darunter werden im Wesentlichen nicht krankhafte und nicht körperlich bedingte Zustände verstanden. Diese können auf Erschöpfung, Übermüdung, Schlaftrunkenheit, Hypnose oder hochgradigem Affekt beruhen (Lackner & Kühl 2007, § 20 Rn. 6 m. w. N.). Durch das Adjektiv *tiefgreifend* „soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Störung über den Spielraum des Normalen hinausgehen und einen solchen Grad erreicht haben muss, dass das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört bzw. erheblich erschüttert ist“ (BT-Drucksache V/4095, 11).

Von größerer Relevanz als andere hier zu subsumierenden Ursachen ist der hochgradige Affekt. Dabei handelt es sich um eine im Einzelfall schwierig festzustellende emotionale Ausnahmesituation, „eine die Handlungsdeterminanten weitestgehend

---

<sup>1</sup> Fortschritte bei der Erforschung neurologischer und genetischer Korrelate psychischer Störungen legen die Auffassung einer biologischen Mitverursachung zahlreicher, wenn nicht aller, und traditionellerweise nicht unter diese Kategorie gefasster psychischer Störungsbilder nahe, die, wenn überhaupt, nach der heute gültigen juristischen Auffassung unter dem Begriff der SaSA subsumiert werden können.

oder völlig ausschaltende, kumulativ-krisehafte abnorme Entwicklung in Richtung eines Durchbruchs archaisch-destruktiver Handlungsmuster“ (Ventzlaff 1976, S. 62).

### ***Schwachsinn***

Unter dem Begriff „Schwachsinn“ ist eine gravierende Intelligenzminderung zu verstehen. Gemäß den gebräuchlichen Diagnosemanualen (DSM-IV, APA, 2003 oder ICD-10, WHO 1993) wird erst unterhalb eines Intelligenzquotienten von 70 von Intelligenzminderung gesprochen. Damit einhergehend müssen deutliche Einschränkungen der Alltagsbewältigung sowie lebenspraktischer Fähigkeiten bestehen.

Aufgrund der vom körperlichen Krankheitsbegriff ausgehenden Systematik des Strafgesetzbuches werden Intelligenzminderungen mit organischer Ursache, wie Demenzen, Chromosomenanomalien, frühkindliche Hirnschädigungen und andere hirnpathologische Prozesse, bereits den krankhaften seelischen Störungen zugeordnet. Unter den Begriff des Schwachsinn fallen daher nur organisch befundlose Intelligenzminderungen.

Um zu einer De- oder Exkulpation zu führen, muss die Minderung der Intelligenz so weitgehend sein, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, den Sinn ethischer oder juristischer Normen zu verstehen.

### ***Schwere andere seelische Abartigkeit (SaSA)***

Dabei handelt es sich um den definitorisch schon im Gesetzgebungsprozess umstrittensten Begriff. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass es sich um einen Sammelbegriff handelt, unter den alle Abweichungen subsumiert werden, die nicht unter einen der anderen Begriffe gefasst werden können. Dazu zählen im Wesentlichen neurotische Entwicklungen, Psychopathien, paranoide Entwicklungen, Formen chronischen Substanzmissbrauchs, die noch nicht zu körperlicher Abhängigkeit geführt haben, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, bspw. das pathologische Spielen, und auch sexuelle Verhaltensabweichungen.

Durch den Begriff „schwere“ ist dem Merkmal ein quantitatives Element beigefügt. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass nur ein erhebliches Ausmaß an Funktionsbeeinträchtigung zur Einordnung in diese Kategorie führen kann. Saß (1985a) bspw. führt aus, dass die Beeinträchtigungen denen einer psychotischen Störung, also einer krankhaften seelischen Störung, entsprechen müssen. Eine solche Feststellung

mag im Einzelfall schwierig sein, da z. B. unter Sexualstraftätern nicht selten sozial gut angepasste und funktionsfähige Personen anzutreffen sind, die aber im sexuellen Bereich aufgrund der Spezifität ihrer Störung massiv beeinträchtigt sind (Nedopil, 2004).

### ***Sexuelle Verhaltensabweichungen und Paraphilien als schwere andere seelische Abartigkeiten***

Die im Rahmen dieser Arbeit besondere Bedeutung besitzenden Paraphilien sind aus unterschiedlichen Gründen nur als schwere andere seelische Abartigkeiten unter den Eingangskriterien der §§ 20 und 21 StGB subsumierbar:

Den *krankhaften seelischen Störungen* lassen sich sexuelle Verhaltensabweichungen nicht zuordnen, da sie nicht dem für diese Kategorie charakteristischen psychiatrischen Krankheitsbegriff entsprechen. Das normalpsychische Gefüge ist bei Paraphilien nicht zwangsläufig gestört. Mit psychotischen Zuständen in der Schwere vergleichbare psychopathologische Vorgänge lassen sich eher selten beobachten. Allerdings kann es im Gefolge der Paraphilie zu erheblichen Zerrüttungen des normalpsychischen Gefüges kommen, die dann den Charakter einer SaSA annehmen können. Eine biologische Ursache der Störung wird zwar auch bei Paraphilien als Mitursache angenommen, es ist aber bei zahlreichen, letztlich bei allen psychischen Störungen von einem physiologischen Korrelat dessen auszugehen, was sich als Verhalten beobachten lässt (siehe Fußnote 1). Davon unberührt besteht die Möglichkeit, dass es im Rahmen psychotischer Störungen zu Sexualdelikten mit oder ohne gleichzeitigem Vorliegen einer Paraphilie kommen kann.

Die Vornahme komplexer sexueller Handlungen im Zustand einer *tiefgreifenden Bewusstseinsstörung* kann als nahezu ausgeschlossen, jedenfalls extrem seltener Ausnahmefall gelten.

*Schwachsinn* kann bei einem Sexualstraftäter vorliegen. Diese Deliktart ist aber weder typisch für Personen, die in diese Merkmalskategorie fallen, noch ist Sexualdelinquenz regelhaft ein Hinweis auf Vorliegen des Merkmals Schwachsinn.

### ***Einsichts- und Steuerungsfähigkeit***

Ist das Vorliegen eines abweichenden psychischen Zustandes entsprechend eines oder mehrerer der beschriebenen psychischen Merkmale des § 20 StGB positiv fest-

gestellt, folgt der zweite Prüfungsschritt. In diesem sind die Auswirkung dieses Zustandes auf die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat, das kognitive Element, und die Steuerungsfähigkeit, d. h. die willentliche Kontrolle über die Tatausführung, das voluntative Element, zu prüfen. Dabei ist von sachverständiger Seite lediglich aus fachwissenschaftlicher Sicht darzulegen, in welcher Art und Weise und in welchem Ausmaß Einsichts- und Steuerungsfähigkeit während der Tat beeinträchtigt waren (Schöch, 2007). Das zur Feststellung von Schuldunfähigkeit respektive Schuldfähigkeitsminderung notwendige juristisch-normative Urteil über die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist ausschließlich Sache des Gerichts (ebenda). Die prinzipielle Frage nach der Möglichkeit, eine solche Einschätzung überhaupt vornehmen zu können, kann dabei außen vor bleiben. Es ist lediglich eine pragmatische, sozial-vergleichende Einschätzung, beruhend auf der spezifischen klinischen Erfahrung des Sachverständigen vorzunehmen. Diese ist möglich durch Analyse der Täterpersönlichkeit, der Motivation und der Handlungsdeterminanten, der situativen Gegebenheiten und der biografischen Entwicklung (Ventzlaff, 1975).

### ***Einsichtsfähigkeit***

Bei der Einsichtsfähigkeit handelt es sich um die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat zum Tatzeitpunkt einzusehen (Schöch 2007). Dieses kognitive Element fehlt, wenn der Täter nicht zum Unrechtsbewusstsein durchdringen kann (Lackner & Kühl, 2004), „..., wenn die kognitiven Funktionen nicht ausreichen, eine Einsicht in das Unrecht eines Handelns zu ermöglichen“ (Nedopil, 2007, S. 25) . Es handelt sich hierbei um den Fall eines *unvermeidbaren Verbotsirrtums*, den § 17 StGB regelt und der darin ein schuldfreies Handeln sieht, dem keine Sanktion folgen kann. Der Unterschied besteht darin, dass nach § 20 StGB psychische Ursachen für den unvermeidbaren Verbotsirrtum gegeben sein müssen, insofern zwar auch keine Bestrafung, aber eine *Maßregelung* erfolgen kann, sofern von dem Täter auch weiterhin eine Gefahr ausgeht, wie dies durch §§ 63, 64, 66 Abs. 1 StGB geregelt wird (Schreiber & Rosenau, 2004). Gleiches gilt für das Verhältnis von § 21 StGB zum *vermeidbaren Verbotsirrtum* nach § 17 StGB.

Zu beachten ist, dass auch bei demjenigen § 20 StGB zur Anwendung kommt, bei dem die *Einsichtsfähigkeit* zwar „nur“ vermindert war, der aber das Unrecht der Tat dennoch nicht erkannt hat, sofern ihm dies nicht vorzuwerfen ist. Nur wenn ihm die-

ses Nichterkennen aufgrund verminderter Einsichtsfähigkeit vorzuwerfen ist, kommt § 21 StGB zur Anwendung (Nedopil, 2007; Schöch, 2007, vergl. auch BGHSt 21, 28).

In Bezug auf Sexualstraftäter lässt sich sagen, dass die Unrechtseinsicht in aller Regel vorhanden ist, es sei denn, es liegt eine deutliche Intelligenzminderung oder eine psychotische Störung vor.

### ***Steuerungsfähigkeit***

War die Einsichtsfähigkeit zum Tatzeitpunkt gegeben, ist zu prüfen, ob der Täter in der Lage war, die Einsicht in das Unrecht der Tat handlungsleitend werden zu lassen (voluntatives Element). Schöch spricht von der „Fähigkeit, die Anreize der Tat und die ihr entgegenstehenden Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach einen Willensentschluss zu normgemäßem Verhalten zu bilden“ (2007, S. 133, auch RGSt 57, 76; 67, 150). Als ausgeschlossen kann die Steuerungsfähigkeit erst angesehen werden, wenn der Täter auch bei Aufbietung aller Willenskräfte nicht in der Lage ist, sein als verboten erkanntes Handeln zu unterlassen (BGHSt 14, 31, 32; 23, 176, 190; Lenckner & Perron, 2006).

## **2.1.2 Regelungen des Jugendstrafrechts**

### ***§ 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG), Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher***

Als Kinder im rechtlichen Sinne gelten Personen unter 14 Jahren. Sie sind nach § 19 StGB prinzipiell schuldunfähig oder strafunmündig. Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren sind bedingt strafmündig, das heißt sie sind strafrechtlich verantwortlich, wenn dies nach § 3 JGG festgestellt werden kann. Dies muss in jedem Falle vom Richter geprüft, positiv festgestellt und im Urteil begründet werden (RGSt 58, 128). Darin besteht ein bedeutender Unterschied zur Schuldfähigkeit nach § 20, 21 StGB, die vorausgesetzt wird und keiner Begründung bedarf.

Festzustellen ist, ob der Jugendliche „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug [gewesen] ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 3 JGG). Die Prüfung der damit bezeichneten Verantwortungsreife kann Anlass für die Einschaltung jugendpsychiatrischer Gutachter sein.



Während die zweite Prüfungsstufe des § 3 JGG, das kognitive und voluntative Element, der des § 20 StGB entspricht, ist das Element der ersten Stufe, die „Reife“, weit komplexer, unsicherer und weniger scharf beschrieben als die Eingangsvoraussetzungen bei § 20 StGB. Für den Sachverständigen besteht die Schwierigkeit, dass keine Kriterien und auch keine Instrumente existieren, mit denen die im Gesetzestext genannten Eigenschaften festzustellen sind (Schreiber & Rosenau, 2004).

Bei fehlender Verantwortungsreife kann der Jugendrichter als Sanktionen die gleichen Maßnahmen zur Erziehung des Täters anordnen, wie ein Vormundschaftsrichter. § 3 JGG und § 20, 21 StGB können in Konkurrenz stehen, wenn beurteilt werden muss, ob die Ursache für mangelnde Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auf einem aufholbaren Entwicklungsdefizit oder auf einer durch Entwicklung nicht ausgleichbaren Störung beruht. Ersteres würde die Anwendung von § 3 JGG begründen, letzteres § 20 oder 21 StGB. Zu beachten sind die unterschiedlichen Rechtsfolgen der beiden Vorschriften, vormundschaftsrichterliche Anordnungen (nach BGB und SGB) einerseits und § 63 StGB (in Verb. mit § 7 JGG) andererseits. Erwägungen, welche dieser Rechtsfolgen für den Täter die besseren Möglichkeiten eröffnet, sollten bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

### ***§ 105 JGG, Anwendung des Jugendstrafrechts auf Erwachsene***

Heranwachsende, also Personen zwischen 18 und 21 Jahren, sind voll strafmündig, unterliegen aber nicht unbedingt dem Erwachsenenstrafrecht. Auf einen Heranwachsenden kann das Jugendstrafrecht angewandt werden, wenn „er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“ (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG). Auch bei dieser Entscheidung steht ein ggf. befragter Gutachter vor besonderen Schwierigkeiten, da für die Einschätzung, ob der Entwicklungsstand eines Heranwachsenden zum Tatzeitpunkt dem eines Jugendlichen oder eines Erwachsenen entsprochen hat, kein objektiver Maßstab besteht und es sich letztlich um eine subjektive Entscheidung mit relativ großem Ermessensspielraum handelt (Lempp, 1983). Immerhin bestehen mit den Marburger Richtlinien von 1955 und der Reifekriterienliste (Esser, Fritz, Schmidt, 1991) praktikable Anhaltspunkte für die Beurteilung des Reife- bzw. Entwicklungszustands.

In der Praxis verknüpft der Auftraggeber meistens die Frage an den Gutachter nach dem Reifestand nach § 105 JGG mit der Frage nach der Schuldfähigkeit nach § 20 und 21 StGB.

## **2.2 Prognostische Fragestellungen an Sachverständige im Strafverfahren bzw. Unterbringungsverfahren**

### **2.2.1 Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Im Strafgesetzbuch sind drei freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung genannt: die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), wobei letztere auch vorbehaltlich (§ 66a StGB) und nachträglich (§ 66b StGB) verhängt werden kann. Nach § 246a Strafprozessordnung (StPO) ist vor Verhängung dieser Sanktionen die Anhörung eines, im Falle von § 66b StGB sogar von zwei, Sachverständigen vorgeschrieben.

Die Dauer der Maßregel und die Bedingungen für ihre Beendigung werden von § 67d StGB geregelt, bei der sich in der Regel erneut die gutachterlich zu beurteilende Frage der Gefährlichkeitsprognose ergibt.

#### **§ 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.**

Bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus handelt es sich um eine Maßregel, die an Stelle oder als Ergänzung der Strafe verhängt werden kann, wenn die Strafe infolge der Anwendung der §§ 20 oder 21 StGB entfällt oder gemindert ist (Vikariierungsprinzip). Sie ist nur in Verbindung mit einer Verurteilung nach §§ 20 oder 21 StGB möglich<sup>1</sup>, in der bereits eine psychische Störung des Täters festgestellt worden ist und knüpft unmittelbar daran an. Sie ist in gleicher Weise zur Sicherung der Allgemeinheit vor einem psychisch gestörten gefährlichen Straftäter und zur Minderung dessen Gefährlichkeit durch Behandlung gedacht. Sollte eine kurative Behandlung nicht möglich oder erfolgreich sein, kann subsidiär auch eine palliative Behandlung erfolgen (BGH NStZ 1983, 429; 1990, 122; auch Best & Rössner, 2007), die prinzipiell in eine dauernde Verwahrung münden kann.

<sup>1</sup> Wobei es reicht, dass § 20 StGB nur möglicherweise vorgelegen hat, § 21 StGB aber sicher vorgelegen haben muss (BGH NStZ 1999, 612 f.; 2004, 197; Schreiber und Rosenau, 2004, S. 89 m.w.N),

Während die Feststellung der Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB auch unabhängig von gutachterlicher Expertise durch den Tatrichter erfolgen kann, ist nach § 246a StPO vor der Verhängung des § 63 StGB zwingend ein Gutachten einzuholen. Dieses hat sich zwar wiederum mit den Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB auseinanderzusetzen, jedoch erweitert um die prognostischen Aspekte des Fortbestehens der psychischen Störung und der damit verbundenen Gefährlichkeit (Best & Rössner, 2007, m. w. N.). Es ist dabei festzustellen, ob das Anlassdelikt und die zu erwartenden Straftaten auf der gleichen psychischen Störung beruhen<sup>2</sup>, ob infolge des Zustandes tatsächlich weitere rechtswidrige Taten zu erwarten sind und welcher Art diese sein werden (Nedopil, 2007).

Die Einstufung der zu erwartenden Straftaten als erheblich, ebenso wie die Frage ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit<sup>3</sup>, ist wiederum eine normative Aufgabe, die der Richter unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 62 StGB) zu entscheiden hat (BVerfG NJW 1995, 3049; auch Schreiber & Rosenau, 2004 und BGHSt 27, 246). Nach Best und Rössner (2007) kann diese Frage insbesondere im Bereich der Sexualdelinquenz Schwierigkeiten bereiten. Rein exhibitionistische Handlungen sollten diesen Anforderungen jedenfalls nicht genügen.

### **§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist nicht an ein Fehlen oder eine Minderung der Schuldfähigkeit nach §§ 20 oder 21 StGB geknüpft. Es handelt sich bei dieser Vorschrift in erster Linie um eine Maßnahme der Besserung, die von dem Gedanken *Therapie statt Strafe* getragen ist. Die Dauer der Maßnahme ist auf zwei Jahre begrenzt.

Das Gutachten hat sich namentlich zu den Fragen zu äußern, ob bei dem Täter ein Hang zum Konsum von Alkohol oder Drogen besteht, ob infolge dessen die Gefahr weiterer Straftaten besteht und ggf. welcher Art diese sein können und schließlich, ob eine Behandlung eine hinreichende Erfolgsaussicht besitzt (Nedopil, 2007).

Unter dem psychiatrisch nicht gebräuchlichen Begriff des *Hanges* i. S. von § 64 StGB versteht die Rechtsprechung „eine eingewurzelte, durch die jeweilige psychische Dis-

---

<sup>2</sup> Die Anlasstat und die zu erwartenden Delikten müssen jedoch weder ähnlich noch vergleichbar sein (BGH NStZ 1991, 528), was bei Sexualdelikten aber nahe liegt.

<sup>3</sup> Wobei zu prüfen sein wird, ob eine nur gegen eine einzelne Person gerichtete Bedrohung geeignet ist, den Rechtsfrieden der Allgemeinheit zu stören (genauer Schreiber und Rosenau, 2004, S. 91).

position bedingte oder durch Übung erworbene Neigung zum regelmäßigen, d. h. steten oder zeitlich immer wieder unterbrochenen Konsum von Suchtmitteln“ (BGH NStZ 2004, 484), wobei keine physische, wohl aber eine psychische Abhängigkeit gegeben sein muss (BGH NStZ-RR 1997, 291; NStZ 1998, 407).

Prognostischen Charakter besitzen die Aussagen zur Einschätzung der Gefahr, dass infolge des Hanges weitere rechtswidrige Taten begangen werden. Diese Einschätzung ist im Grunde ähnlich wie die der *Erwartung rechtswidriger Taten* in § 63 StGB zu handhaben. Es wird dabei aber die Ansicht vertreten, dass aufgrund des geringeren Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte, durch die Begrenzung der Unterbringung auf zwei Jahre in § 64 StGB, die Wahrscheinlichkeit der Gefahr geringer angesetzt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für die Einschätzung der Erheblichkeit der Straftaten, von deren Begehung ausgegangen wird. Schließlich hat sich das Gutachten zur Behandlungsprognose zu äußern, wobei eine Unterbringung nur erfolgen darf, wenn die Behandlung zumindest eine geringe Erfolgsaussicht hat.

Vorzeitig beendet werden kann die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Abs. 5 StGB wegen Aussichtslosigkeit der Behandlung, was ggf. wieder Anlass einer entsprechenden Begutachtung sein kann.

### **§ 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Bei § 66 StGB handelt es sich um die einschneidendste Maßregel, bei der Besserungsaspekte völlig in den Hintergrund treten und es allein um das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit geht, die vor rückfallgefährdeten und hochgefährlichen Hangverbrechern geschützt werden soll (Tröndle & Fischer, 2007; Jeschek & Weigend 1996). Die Sicherungsverwahrung kann nur bei Schuldfähigen oder vermindert Schuldfähigen verhängt werden, nicht bei Schuldunfähigen, die nach § 63 StGB im Maßregelvollzug gesichert werden.

Die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB sind vergleichsweise komplex, so dass eine genaue Wiedergabe den Rahmen dieser Darlegungen sprengen würde.

Es lassen sich grob drei Stufen unterteilen: § 66 Abs. 1 StGB knüpft an Vorverurteilungen aufgrund schwerer Straftaten an, Abs. 2 eröffnet die Anwendung bei gewichtigen Vortaten, die einer Entdeckung oder Verfolgung vorbehalten blieben, Abs. 3 definiert einen Katalog von Straftaten aus dem Bereich der Sexual- und Gewaltdelin-

quenz, §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2, § 323a, für die in Anlehnung an Abs. 1 und 2 herabgesetzte Voraussetzungen bestehen (Schreiber & Rosenau, 2004).

Die für den Gutachter relevante Fragestellung ergibt sich aus § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Es ist in diesem Falle das Vorliegen eines „Hanges zu erheblichen Straftaten“ zu beurteilen, wobei es sich nach Rasch (1999) um eine von der SaSA i. S. des § 20 StGB zu unterscheidende psychische Auffälligkeit handeln muss.

Die gutachterliche Feststellung einer SaSA (i. S. von § 20 StGB) bedarf immer einer Diagnose nach ICD-10 oder DSM-IV. Für die Feststellung eines Hanges i. S. von § 66 StGB ist indes eine solche nicht zwingend erforderlich. Andererseits schließt das Vorliegen einer SaSA, z. B. infolge einer schwerwiegenden dissozialen Persönlichkeitsstörung oder einer schweren Paraphilie bei voll erhaltener Steuerungsfähigkeit und gegebener Wiederholungsgefahr, die Feststellung eines Hanges i. S. von § 66 StGB nicht aus.

Wenn auch verschiedene Definitionsvorschläge („eingewurzelte, aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen“ so Lackner & Kühl, 2001; Kindhäuser, 2002) und psychiatrisch-psychologische Operationalisierungsversuche (z. B. der Kriterienkatalog von Habermeyer und Saß, 2004) des Begriffes Hang bzw. Hangtäter i. S. des § 66 StGB gemacht worden sind, sollte nicht übersehen werden, dass es sich bei dieser Begrifflichkeit wiederum nicht um einen psychopathologischen Terminus handelt. Kröber (2004) vertritt die Ansicht, dass es sich um ein Konzept handele, welches durch kriminologische Variablen, wie Alter bei Delinquenzbeginn, Zahl der Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit und Art der Vortaten, bei weitem aussagekräftiger beurteilt werden könne als durch psychologische Parameter. Auch Tröndle und Fischer (2007) stellen juristischerseits klar, dass „der Hang zu Straftaten ... kein naturwissenschaftliches Kriterium, sondern ein normatives Merkmal [ist]“.

Die gutachterlich relevanten prognostischen Fragen sind nach Nedopil (2007) die nach der Erwartbarkeit erneuter Straftaten, nach der Art der Delikte, weiter, ob die erwartbare Rückfälligkeit auf der individuellen Disposition, dem Hang, des Täters beruht und ob die vorhergesagten Rückfälle ein bestimmtes Wahrscheinlichkeitsniveau besitzen.

### **§ 66a StGB Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Eine solche Entscheidung kann in der Hauptverhandlung ergehen, wenn zu dem Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, ob bei Haftentlassung oder nach Ablauf einer anderen Maßregel Gründe für eine Sicherungsverwahrung, wie in § 66 StGB genannt, vorliegen. Auch zu dieser Frage muss in der Hauptverhandlung nach § 246a StPO ein Gutachter gehört werden. Ein zu dieser Frage sachdienliches Gutachten unterscheidet sich von dem zur Frage der Verhängung von Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB (s. o.) eingeholten in der prognostischen Einschätzung zum Grad der Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten. Werden diese als nicht hinreichend sicher, aber nicht ausgeschlossen angesehen, kommt die vorbehaltliche Sicherungsverwahrung in Frage.

Die Entscheidung über die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung muss vor dem ursprünglichen Tatsachengericht getroffen werden, das nach § 275a StPO ein erneutes Gutachten einzuholen hat, welches sich zu der Frage der weiteren Erwartbarkeit von Straftaten und deren Art äußert (Nedopil, 2007). Zu beachten ist, dass die Entscheidung und das neue Gutachten nicht allein auf einer Neubewertung bereits in der Hauptverhandlung bekannter Tatsachen beruhen darf. Die erneute Bewertung des Verurteilten muss zumindest dessen Entwicklung während des Strafvollzuges einbeziehen und auf dieser Grundlage eine neue Prognoseentscheidung treffen (BT-Drucksache 14/9264/10).

### **§ 66b StGB Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

Seit 2004 besteht die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung über das Ende der Haftzeit oder Unterbringung hinaus. Sie kann bei Straftätern angeordnet werden, die wegen eines der in § 66 Abs. 3 StGB genannten Delikte verurteilt sind.

Bei Straftätern, die zu weniger als fünf Jahren verurteilt sind, ist nach § 66b Abs. 1 StGB das Vorliegen eines Hanges zu prüfen, was bei Verurteilungen zu mehr als fünf Jahren nach § 66b Abs. 2 StGB nicht notwendig ist. Anders als bei allen anderen Begutachtungen zur Gefährlichkeitsprognose sind im Falle der nachträglichen Sicherungsverwahrung zwei Gutachter zu hören (§ 275a Abs. 4 StPO).

Notwendig für die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung ist, dass während der Zeit der Haft oder Unterbringung Tatsachen bekannt werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Täters schließen lassen. Das heißt, dass diese Tatsachen zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht bekannt waren und auch nicht hätten bekannt sein können, selbst wenn man die Fragen danach gestellt und untersucht hätte, etwa durch die Einholung eines Gutachtens im Erkenntnisverfahren.

### ***§ 67d Dauer der Unterbringung***

Diese Vorschrift regelt die Aufhebung von Unterbringungen in freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung. Da Maßnahmen nach § 63 und 66 StGB keine zwingenden Höchstgrenzen besitzen, ist ihr Fortbestand nach festgesetzten Fristen zu prüfen. Zu diesem Zweck sind Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose einzuholen, deren Fragestellung sich je nach rechtlicher Grundlage und Vollstreckungsphase in Details unterscheiden. Für eine genaue Darstellung sei auf die einschlägige Literatur verwiesen (z. B. Nedopil, 2007; Best & Rössner, 2007).

## **2.2.2 Haftlockerungen und vorzeitige Entlassung aus dem Regelvollzug bei Sexualstraftätern**

### ***Haftlockerungen***

Ist ein Straftäter zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt worden, sieht das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) nach Verbüßung eines Teils der Haftstrafe im geschlossenen Vollzug Haftlockerungen vor, in der Regel frühestens 18 Monate bevor zwei Drittel der Strafe verbüßt sind. In § 11 Abs. 2 StVollzG wird bestimmt, dass dem Gefangenen nur Haftlockerungen gewährt werden dürfen, wenn nicht zu befürchten ist, dass er diese zur Flucht oder zu erneuten Straftaten missbrauchen wird. Erlasse der Länder zu dieser Vorschrift sehen bei aggressiven Gewaltstraftätern und Sexualstraftätern nahezu regelhaft die Einholung eines Prognosegutachtens vor. Es hat sich neben der Frage nach dem Fortbestehen der Gefährlichkeit zu der Frage zu äußern, ob insbesondere für die Zeit der Haftlockerungen Straftaten von dem Gefangenen zu erwarten sind.

### ***Vorzeitige Entlassung und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung***

§ 454 Abs. 2 StPO besagt, dass bei Straftätern nach Delikten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art, wozu auch Sexualstraftäter zählen, die zu Einzelstrafen von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, vor Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 StGB das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen ist, wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen. Das Gutachten hat eine Prognose zu der Frage abzugeben, ob die „durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 Abs. 2 StPO).

Zwar führen diese Vorschriften zu einer gutachterlichen Einschätzung und Gefährlichkeitsprognose auch von Sexualstraftätern, die im Erkenntnisverfahren nicht begutachtet worden sind. Dabei ist zu bedenken, dass eine vorzeitige Entlassung fast ausnahmslos erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haft erfolgen kann. Eine Begutachtung zu diesem Zeitpunkt erfolgt in der Regel zu spät, um, etwa durch Behandlungsmaßnahmen im Vollzug, noch wirksam auf negative Prognosen reagieren zu können. Eine aufgrund weiter bestehender Gefährlichkeit negativ ausfallende Prognose führt dazu, dass der Straftäter bis zum regulären Strafende in Haft bleiben muss. Auch diese Perspektive ist kaum geeignet, seitens des Inhaftierten die Motivation zur Therapieteilnahme zu steigern. Dies hat letztlich die Konsequenz, dass Straftäter völlig ohne Behandlung entlassen werden.

### ***2.3 Rechtlicher Rahmen zur Einholung eines Sachverständigen-gutachtens über die Schuldfähigkeit***

Bei den beschriebenen Regelungen zur Schuldunfähigkeit und eingeschränkten Schuldfähigkeit nach § 20 und 21 StGB, zur Verantwortungsreife nach § 3 JGG und zum Entwicklungsstand nach § 105 JGG ist die Einholung eines Gutachtens keine zwingende Vorschrift. Die Prozessbeteiligten können sich dazu äußern, die Entscheidung liegt letztlich im Ermessen der erkennenden Kammer. Daher soll im Folgenden genauer betrachtet werden, welche rechtlichen Vorschriften im Falle der §§ 20 und 21 StGB die Einholung eines Gutachtens regeln und wie diese Frage in der einschlägigen juristischen Literatur gesehen wird.



Die Anwendung des § 3 JGG ist nur sehr selten Anlass einer gutachterlichen Überprüfung. Allerdings ist die Frage, was zur Überprüfung der Verantwortungsreife führt und wie sich die dahingehend Begutachteten von Nicht-Begutachteten unterscheiden weitgehend ungeklärt. Mit dieser Frage, die einige Parallelen zu der in dieser Arbeit behandelten Problematik aufweist, befasst sich derzeit ein Forschungsprojekt der Abteilung für Rechtspsychologie an der Universität Kiel (Köhnken, 2008).

Bei § 105 JGG handelt es sich nicht um die Frage der Schuldfähigkeit. Soll diese gleichzeitig mit geprüft werden, so bedarf es eines entsprechenden Anlasses und Auftrages, der sich auf Unklarheiten zu eben den Voraussetzungen von § 20 und 21 StGB bezieht. Daher kann sich die Erörterung des rechtlichen Rahmens und der Vorschriften zur Begutachtung auf § 20 und 21 StGB beschränken.

Die Entscheidung zur Einschaltung eines Sachverständigen, welche die Kammer von sich aus oder auf Antrag der Prozessparteien treffen kann, stützt sich auf § 244 Abs. 2 StPO. Dieser schreibt vor, dass sich die Beweiserhebung von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit auf alle Beweismittel zu erstrecken hat, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2 StPO, Jessnitzer & Ulrich 2001). Nach § 244 Abs. 4 StPO kann das Gericht von der Einholung eines Gutachtens absehen bzw. entsprechende Anträge ablehnen, wenn es selbst die erforderliche Sachkunde besitzt (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO), was ggf. zu begründen ist (Jessnitzer & Ulrich 2001). Jessnitzer und Ulrich (2001) sehen die Hinzuziehung von Sachverständigen als *notwendig* an, wenn „Fragen zu beantworten sind, bezüglich deren Feststellung oder Beurteilung das Gericht nicht die erforderliche Sachkunde hat“, weiter wird an dieser Stelle ausgeführt, dass ein Gericht sich „keinesfalls ... mit Vermutungen und Unterstellungen begnügen (darf) anstatt einen Gutachter einzuschalten“ (S. 73). Eine Verpflichtung zur Anhörung psychiatrischer Sachverständiger besteht nach § 246a StPO nur bei Unterbringungsentscheidungen im Sinne der §§ 63, 64, 66 StGB (s. o.), da hier die gesetzliche Vermutung fehlender eigener richterlicher Sachkunde besteht. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 161a Abs. 1 StPO bereits während des Ermittlungsverfahrens legitimiert, einen Sachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen.

Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit handelt es sich um eine typisch medizinisch-psychologische Sachfrage, für deren Beantwortung die Hinzuziehung von Sachverständigen insbesondere dann als geboten erachtet wird, „wenn im Strafverfahren

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Angeklagte zur Zeit der Tat an einer [der vier Voraussetzungen des § 20 StGB] gelitten hat (Jessnitzer/Ulrich, 2001, S. 77).

Die Mitwirkung des Angeklagten bei der Begutachtung, also das explorative Gespräch mit dem Sachverständigen, ist in jedem Falle freiwillig. §§ 81 und 81a StPO ermöglichen aber die Unterbringung eines Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand und die körperliche Untersuchung.

Die von juristischer Seite gemachten Vorschriften zur Begutachtung der Schuldfähigkeit im Erkenntnisverfahren bleiben demnach bis auf die Fälle, in denen es um die Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung geht, weitgehend unbestimmt und an das Ermessen der erkennenden Kammer gebunden. Vorschriften dazu, wann ein Gutachten zur Schuldfähigkeit einzuholen ist, bestehen nicht. Wie nicht anders zu erwarten, sind die Bestimmungen völlig neutral gegenüber Deliktart und Deliktschwere gehalten.

## ***2.4 Erwägungen zur Gutachteneinholung aus der Perspektive der Prozessbeteiligten***

Es steht allen Prozessbeteiligten frei, Beweisanträge zur Klärung des Prozessgegenstands zu stellen, so auch zur Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten. Je nach Rolle im Prozess kann die Einholung eines solchen Gutachtens aber rechtlich oder strategisch als mehr oder weniger sinnvoll bewertet werden.

Rasch (1999, S. 20) gibt grundsätzlich zu bedenken, ob einer Person wirklich damit gedient ist, wenn anlässlich eines Bagatelldeliktes ihr privates Leben erfasst und aktenkundig gemacht wird und plädiert in der Frage der Schuldfähigkeitsbegutachtung für eine „Verhältnismäßigkeitsklausel“. Ist man aus Anlass des Delikts lediglich an einer Klärung der Schuldfrage interessiert, passt diese Haltung auch für Sexualdelikte. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Falle von Sexualdelinquenz auch ein „Bagatelldelikt“ ein Hinweis auf eine dahinter stehende Störung der Sexualpräferenz sein kann und somit ein Frühwarnzeichen für weitere und schwerere Delikte.

Im Folgenden sollen einige mögliche Erwägungen Prozessbeteiligter zur Gutachtenauslösung dargestellt werden.

## **Staatsanwaltschaft**

Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es zunächst, zum Zwecke „ihrer Entschließung darüber, ob öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen“ (§ 160 Abs. 1 StPO; Heghmanns 1997). Dabei hat sie „nicht nur zur Belastung, sondern auch zur Entlastung dienende Umstände zu ermitteln“ (Abs. 2), ferner sollen sich die Ermittlungen auch auf „die Umstände erstrecken, die für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind“ (Abs. 3). In diesem Sinne kann sie auch von § 161a StPO Gebrauch machen und ein Schuldfähigkeitsgutachten einholen, sofern ihr das sinnvoll erscheint, etwa weil sie die Schuldfähigkeit des Angeklagten in Zweifel zieht.

Es spricht indes auch kein rechtlicher Grund dagegen, dass sich die Staatsanwaltschaft von prognostischen Überlegungen leiten lässt und die Weichen für eine möglichst angemessene Behandlung des Angeklagten, so er denn überführt wird, bereits hier zu stellen.

Andererseits besteht kein zwingender Grund für die Staatsanwaltschaft, die Schuldfähigkeit des Angeklagten gutachterlich feststellen zu lassen, wenn sie davon ausgeht, dass dies an den Rechtsfolgen, der Strafe, nichts ändert.

## **Verteidigung**

Das natürliche Interesse der Verteidigung besteht darin, ein im Sinne ihres Mandanten möglichst gutes Urteil zu erreichen. Ihre Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass ihr Mandant rechtmäßig behandelt wird und nur für das zur Verantwortung gezogen wird, was ihm auch tatsächlich nachgewiesen werden kann.

Die Einholung eines Schuldfähigkeitsgutachtens ergibt für die Verteidigung nur Sinn, wenn sie einen Schuldspruch für wahrscheinlich hält und darauf spekuliert, dass in Folge eines Gutachtens verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB nicht angenommen, aber auch nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Kommt das Gericht zu einem solchen Ergebnis, so ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo § 21 StGB anzunehmen. Die Strafe kann dann ggf. nach § 49 StGB gemildert werden. Bei einer positiven Feststellung der §§ 20 oder 21 StGB, kann allerdings eine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 63 StGB angeordnet werden. Dadurch kann sich der Freiheitsentzug verkürzen (schwere Straftat mit hoher Strafandrohung – frühzeitige Beendigung der Maßregel), aber auch verlängern, da die Maßregel

nach § 63 StGB erst für beendet erklärt wird, wenn von dem Verurteilten keine Gefahr mehr ausgeht. Damit kann der Freiheitsentzug prinzipiell ad infinitum verlängert werden. Auch besteht das Risiko, dass durch eine Begutachtung Tatsachen zu Tage treten, die zu einer Verhängung von Sicherungsverwahrung führen.

Leitend sollte für die Verteidigung sein, einem tatsächlich psychisch oder psychosexuell gestörten Mandanten eine angemessene therapeutische Behandlung oder Unterbringung nach § 63 oder 64 StGB zu ermöglichen.

### ***Kammer***

Die erkennende Kammer muss in erster Linie zu einem revisions- und berufungssicheren Urteil gelangen. Eine Absicherung in Fragen der Schuldfähigkeit des Angeklagten durch ein Gutachten steht dem in keinem Fall entgegen. Andererseits ist das Gericht, wie bereits ausgeführt, bei begründeter Annahme ausreichender eigener Sachkunde keineswegs zur Einholung eines Gutachtens verpflichtet. Diese Rechtsauffassung wurde erst kürzlich erneut vom BGH bestätigt, der feststellte, dass „ein Rechtssatz des Inhalts, dass der Tatrichter in Kapitalstrafsachen, zumal im Bereich der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht, aus Gründen der Aufklärungspflicht stets gehalten ist, einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit zu betrauen“ nicht existiert, ... maßgeblich seien „auch bei Kapitalstrafsachen vielmehr stets die Umstände des Einzelfalles“. (BGH, Beschluss vom 5. 3. 2008 - 1 StR 648/ 07).

Eine Begutachtung aufgrund der §§ 20 und 21 StGB birgt immer auch die Möglichkeit, bei positiver Feststellung, eine Maßregel verhängen zu müssen. Bei der Verhängung einer Maßregel ist aber das Gebot der Verhältnismäßigkeit nach § 62 StGB zu beachten. Demnach darf keine Maßregel verhängt werden, wenn die begangenen und zu erwartenden Taten in keinem Verhältnis zu einer solchen Maßnahme stehen. Diese Regelung lässt beide Alternativen zu: Zurückhaltend bei der Gutachtenauslösung zu sein, da die Erkenntnis der Schuldunfähigkeit erst bei entsprechend gravierenderen Delikten in einem angemessenen Verhältnis zu der möglichen Sanktion einer Maßregel steht, oder auch bei geringfügigen Delikten ein Gutachten einzuholen, da mit Verweis auf diese Regelung Abstand von einer Maßregelverhängung genommen werden kann.

### ***Nebenklage***

Die Nebenklagevertretung achtet auf die Einhaltung der Rechte der Geschädigten. Sie hat kaum ein Interesse an der Klärung der Schuldfähigkeit des Angeklagten. Wenn der Nebenklage allerdings Anhaltspunkte für eine prognostisch relevante Störung des Angeklagten vorliegen, sollte sie im Interesse der Kriminalprävention diese der Kammer bzw. der Staatsanwaltschaft nicht vorenthalten oder ihrerseits einen entsprechenden Beweisantrag stellen.

### 3 Begriffsbestimmung: Sexualstraftäter

Bei der Einordnung als Sexualstraftäter handelt es sich nicht um eine psychopathologische Diagnose, sondern um einen juristischen Zuschreibungsprozess, der aufgrund der Verwirklichung eines gesetzlich definierten Straftatbestandes erfolgt (Beier, Bosinski & Loewit, 2005), hinter dem sich gleichwohl unterschiedliche psychopathologische Diagnosen verbergen können.

In der vorliegenden Untersuchung interessierten nicht sämtliche im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches aufgeführten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern nur Sexualdelikte im engeren Sinne. Damit sind solche gemeint, bei denen es zu einer unmittelbaren sexuellen Interaktion zwischen Täter und Opfer gekommen ist, unabhängig davon, ob mit direktem Körperkontakt, „hands-on-Delikte“, oder ohne, „hands-off-Delikte“. Namentlich wurden folgende Straftatbestände des StGB in die Untersuchung einbezogen<sup>4</sup>:

- Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener (§ 174),
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c),
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a),
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§176c),
- sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177),
- sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178),
- Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179),
- Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182),
- Exhibitionismus (§ 183) und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§183a).

---

<sup>4</sup> Ausgeschlossen sind demnach die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Menschenhandel, Zuhälterei, Verbreitung pornografischer Schriften, Ausübung verbotener und jugendgefährdende Prostitution.

Im Folgenden soll eine kurze Darstellung der wichtigsten Inhalte der Regelungen gegeben werden.

### **3.1 Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen:**

Sexualdelikte werden zunächst nach dem Alter des Opfers eingeteilt. Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gelten nach dem Gesetz als Kinder und genießen Schutz vor nahezu allen sexuellen Handlungen durch über 14-Jährige, während Jugendliche bis 18. Lebensjahr nur vor bestimmten sexuellen Handlungen geschützt werden.

Bei sexuellen Handlungen an unter 14-Jährigen wird in jedem Fall der Tatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 StGB) verwirklicht. Dazu gehören Kontakt-delikte ohne Penetration (§ 176 Abs. 1 StGB) ebenso wie kontaktlose Delikte, wozu auch der Exhibitionismus vor Kindern (§ 176 Abs. 4 StGB) gehört.

Eine Reihe von Merkmalen kennzeichnen sexuelle Handlungen an Kindern als schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB). Zu nennen sind hier vor allem sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper des Opfers oder des Täters verbunden ist (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Wird durch den sexuellen Missbrauch der Tod des Opfers verursacht, so kann dies mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 176b StGB).

In zahlreichen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind gleichzeitig Merkmale der sexuellen Nötigung und/oder Vergewaltigung (s. u.) verwirklicht. Bei diesen tateinheitlich begangenen Delikten bleibt für die sexualmedizinisch-diagnostische Bewertung das Opferalter bestimmend.

Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht mehr vor allen, sondern nur noch vor bestimmten traumatisierenden sexuellen Handlungen durch Personen ab dem 14. Lebensjahr geschützt. Danach sind sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers unter Strafe gestellt (§ 182 Abs. 1 StGB). Personen über 18 Jahren machen sich zudem strafbar, wenn sie sexuelle Handlungen an Jugendlichen gegen Entgelt vornehmen (§ 182 Abs. 2 StGB). Mit dieser Regelung sollen Jugendliche besser gegen ein Abgleiten in die Prostitution geschützt werden.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Bei dieser, im November 2008 erfolgten, Änderung des Sexualstrafrechts handelt es sich um die Umsetzung eines EU-Rahmenbeschlusses. Es kam dabei zu einer Verschärfung des Strafrechts, indem die Altersschutzgrenze für die genannten Delikte von 16 auf 18 Jahre angehoben und, im Falle des § 182 Abs.1 StGB, das mögliche Täteralter von 18 auf 14 Jahre abgesenkt wurde.

Personen über 21 Jahre machen sich außerdem strafbar, wenn sie „die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung“ ausnutzen (§ 182 Abs. 3 StGB). Es ist allerdings umstritten, was unter dieser Fähigkeit zu verstehen ist und wie sie festgestellt werden kann.

Ferner sind im Altersbereich bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sexuelle Handlungen an Schutzbefohlenen verboten (§ 174 Abs. 1 StGB). Dabei handelt es sich um Personen, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Bei sexuellen Handlungen an zwischen 16- bis 18-jährigen Schutzbefohlenen besteht eine Strafbarkeit nur, wenn dabei das bestehende Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird (Abs. 2), insbesondere auch dann, wenn es sich um angenommene oder leibliche Kinder des Täters handelt (Abs. 3).

### **3.2 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung und sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger**

Der Grundtatbestand der sexuellen Nötigung ist verwirklicht, wenn passive oder aktive sexuelle Handlungen durch Gewalt, Drohung mit physischer Gewalt oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage erreicht werden (§ 177 Abs. 1 StGB). Der schwere Fall der sexuellen Nötigung ist gekennzeichnet durch Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper des Opfers oder des Täters verbunden sind, was als Vergewaltigung gilt, oder durch gemeinschaftliche Tatbegehung (§ 177 Abs. 2 StGB).

In abgestufter Weise bestehen verschärfte Strafandrohungen, wenn bei der Tat Waffen oder gefährliche Werkzeuge mitgeführt werden, sie bei der Tat benutzt werden, das Opfer in die Gefahr der Gesundheitsschädigung gebracht wird und wenn das Opfer körperlich schwer misshandelt oder in Todesgefahr gebracht wird (§ 177 Abs. 3 und 4 StGB).

Im Gegensatz zu § 177 StGB, der sexuellen Nötigung, pönalisiert § 179 StGB den *nötigungslosen* sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person (Gössel, 2005). Als Ursachen für Widerstandsunfähigkeit werden im Gesetzestext psychische<sup>6</sup> (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und physische<sup>7</sup> Ursachen angegeben. Eine erhebliche Einschränkung der Widerstandsfähigkeit ist keine Widerstands*un*fähigkeit. Widerstands-

<sup>6</sup> Sie decken sich weitgehend mit den Voraussetzungen für Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB. Die SaSA ist seit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 26.1.1998 ausgenommen.

<sup>7</sup> z. B. Schlafende, aufgrund eines vorausgehenden Gewaltdelikts, infolge körperlicher Gebrechen oder aufgrund äußerer Einwirkungen (z. B. Fesselung) zum Widerstand Unfähige.



fähigkeit besteht so lange sich das Opfer noch artikulieren oder abwenden (z. B. schreien oder sich wälzen) kann. In etwa analog zu § 177 Abs. 2 StGB ist der Fall eines besonders schweren sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger geregelt, der u. a. wiederum bei penetrativen Tathandlungen eintritt.

### **3.3 Exhibitionismus**

Das Fehlen von Körperkontakthandlungen ist ein Merkmal des Exhibitionismus nach § 183 StGB. Bei dem geschützten Rechtsgut handelt es sich um die Freiheit, von Wahrnehmungen belästigender sexueller Handlungen verschont zu bleiben. Die Tat kann nur durch einen Mann ausgeführt werden. Sie besteht darin, einer anderen Person sein entblößtes Geschlechtsteil mit einer sexuellen Absicht darzubieten und dadurch zu belästigen. Es handelt sich um ein Delikt, das nur auf Antrag oder bei besonderem öffentlichen Interesse verfolgt wird (Abs. 2). Wird der Exhibitionismus vor Kindern vorgenommen, wird die Tat nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB als kontaktloser sexueller Missbrauch von Kindern gewertet und als Officialdelikt verfolgt. Die Strafe kann auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn erst durch eine längere Heilbehandlung eine günstige Kriminalprognose zu erwarten ist (§ 183 Abs. 3 StGB).

Unter Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) sind öffentliche sexuelle Handlungen zu verstehen, durch die absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt wird und die nicht von § 183 StGB erfasst werden.

### **3.4 Weitere Sexualstrafbestände**

Eine weitere Gruppe von Sexualdelikten sind solche, die „das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität bestimmter staatlich organisierter, geregelter oder zugelassener Abhängigkeitsverhältnisse beeinträchtigen“ (Gössel, 2005), in denen das Opfer zum Täter steht und die der Täter zu sexuellen Handlungen missbraucht. Dazu gehört auch der bereits behandelte sexuelle Missbrauch Schutzbefohlener (§ 174 StGB, s.o.). Desweiteren stehen sexuelle Übergriffe auf Personen unter Strafe, die sich auf behördliche Anordnung in Haftanstalten oder in psychiatrischen Anstalten befinden (§ 174a Abs. 1 StGB) und auf Kranke und Hilfsbedürftige, die in privat oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, z. B. Krankenhäuser, Pflegeanstalten usw., aufgenommen sind durch das Personal (§ 174a Abs. 2 StGB). Außerdem ist der sexu-

elle Missbrauch von Personen, gegen die sich ein Straf- oder Unterbringungsverfahren richtet, durch Amtsträger, die mit der Durchführung dieses Verfahrens beauftragt sind, unter Strafe gestellt (§ 174b StGB). Und schließlich sind sexuelle Handlungen unter Strafe gestellt an geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten unter Missbrauch eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c Abs. 1 StGB) sowie sexuelle Handlungen an Personen, die sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden unter Missbrauch dieses Behandlungsverhältnisses (§ 174c Abs. 2 StGB).

## 4 Zwischenergebnis – Überleitung

Aus den oben ausgeführten gesetzlichen Regelungen lässt sich das zentrale Anliegen der Justiz und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten, aber auch Grenzen im Umgang mit Straftätern im Allgemeinen und Sexualstraftätern im Besonderen erkennen.

Die seitens der Justiz im Zentrum stehende Frage ist die nach der Schuld und ggf. der Schuldfähigkeit eines Angeklagten. Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelinquenten und Ahndung der Taten mit den zur Verfügung stehenden Sanktionen dient zunächst den juristisch und kriminologisch genauer definierten Strafzwecken – Maßnahmen, die u. a. zum Schutz der Rechtsgüter und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens für notwendig erachtet werden. Nur in speziellen Fällen, in denen dem Täter die Fähigkeit zur Schuld nicht oder nur teilweise zuerkannt werden kann oder wenn die Tat im Zusammenhang mit einem Hang zum Konsum berauschender Substanzen steht, besitzt die Frage nach der Prognose des Täters überhaupt Bedeutung für die Justiz. Nur dann wird die Frage nach einer möglichen Rückfälligkeit gestellt und zur Grundlage für über den Strafzweck im engeren Sinne hinausgehende therapeutische Maßnahmen gemacht, die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Damit sind die Möglichkeiten des Einsatzes von Sachverständigen zur Begutachtung der Täter im Erkenntnisverfahren genannt.

Da keine Statistiken existieren, welche die Anzahl der Begutachtungen im Erkenntnisverfahren erfassen, soll an dieser Stelle der Versuch einer Abschätzung der Häufigkeit von Begutachtungen im Erkenntnisverfahren vorgenommen werden.

Folgende Daten sind den Strafverfolgungsstatistiken der Jahre 1996 bis 2006 des Bundes\* und Schleswig-Holsteins zu den Verurteilten des 13. Abschnitts des StGB (§§ 174 bis 184b, später bis 184e) entnommen. Es kann angenommen werden, dass Abgeurteilte wegen §§ 180, 181, 181a und 184 StGB nur in geringer Anzahl darunter zu finden sind. Die Daten geben Auskunft über die Häufigkeit der Ex- und Dekulpationen aufgrund der §§ 20 und 21 StGB und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne der §§ 63, 64, 66 StGB im Falle von Sexualdelinquenz. Zum Vergleich sind die Gesamtzahlen Verurteilter wegen Sexualdelikten des 13. Abschnitts des StGB angegeben:

---

\* mit der Einschränkung nicht flächendeckender Angaben der neuen Bundesländer

**Tab. 4-1a:** Angaben der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1996 bis 2006 für das Bundesgebiet zu Einweisungen von Sexualstraftätern (gemäß 13. Abschnitt StGB §§ 174 bis 184) in Maßregeln (psychiatrische Krankenhäuser nach § 63 StGB, Entziehungsanstalten nach § 64 und Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB), ferner zur Anwendungshäufigkeit der §§ 20 und 21 StGB ohne Verhängung von Maßregeln. Die Summe dieser ist in prozentuales Verhältnis zu allen Abgeurteilten des 13. Abschnitts StGB gesetzt.

	psych. KH § 63	Entzie- hung § 64	SV § 66	§ 20 ohne Unterbr.	§ 21 ohne Unterbr.	Summe	Abgeurt. d.13. Abschn.	%
1996	98	31	7	6	523	665	7168	9.3
1997	156	48	18	5	500	727	7632	9.5
1998	168	41	14	3	471	697	8201	8.5
1999	117	62	24	4	509	716	8273	8.7
2000	134	62	17	-	483	696	8301	8.4
2001	130	66	24	1	422	643	8155	7.9
2002	126	62	28	1	479	696	8450	8.2
2003	147	74	30	1	467	719	9156	7.9
2004	161	69	26	5	433	694	9894	7.0
2005	110	64	42	2	422	640	9730	6.6
2006	99	57	29	-	362	547	9328	5.9

**Tab. 4-1b:** Angaben der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1996 bis 2006 wie in Tab. 4-1a für das Bundesland Schleswig-Holstein.

	psych. KH § 63	Entzie- hung § 64	SV § 66	§ 20 ohne Unterbr.	§ 21 ohne Unterbr.	Summe	Abgeurt. d.13. Abschn.	%
1996	2	2	-	-	15	19	197	9.6
1997	5	-	-	1	15	21	197	10.7
1998	3	1	-	-	9	13	217	6.0
1999	1	1	-	-	19	21	235	8.9
2000	7	1	-	-	10	18	235	7.7
2001	5	1	1	-	11	18	265	6.8
2002	3	2	-	-	27	32	299	10.7
2003	4	3	3	-	20	30	351	8.5
2004	4	2	-	1	26	33	378	8.7
2005	5	-	-	1	20	26	300	8.7
2006	3	5	-	-	14	22	293	7.5

Von einer Begutachtung kann man nur bei den Personen sicher ausgehen, bei denen eine Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne von §§ 63, 64, 66 StGB verhängt wurde. Sehr wahrscheinlich ist eine Begutachtung auch bei Personen, gegen die eine Entscheidung nach § 20 StGB ohne Unterbringung erging. Bei denen, auf die § 21 StGB ohne Unterbringung angewendet worden ist, liegt eine Begutachtung im Erkenntnisverfahren allenfalls noch nahe. Hinzugerechnet werden müsste eine

völlig unbekannte Anzahl von Personen, die zwar im Erkenntnisverfahren begutachtet worden sind, bei denen aber weder § 20 und 21 StGB erkannt, noch eine Unterbringungsmaßnahme angeordnet wurde. Hinsichtlich dieser Problematik kann aus Ergebnissen dieser Untersuchung ein Beitrag zur Klärung erwartet werden, was im Ergebnisteil (Kap. 9.6, S. 84) näher ausgeführt werden wird.

Aus diesen Zahlen kann bei aller Vorsicht abgeleitet werden, dass nur bei einer Minderheit der Sexualstraftäter im Erkenntnisverfahren eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt wird – welche Konsequenzen hat dies? Angesichts dieser Größenverhältnisse stellt sich die für die Sexualmedizin und forensische Psychologie die Frage: Was ist über die Tatmotive der unbegutachtet gebliebenen Sexualstraftäter bekannt? Was geschieht mit diesen Personen? Auf welcher Grundlage werden Entscheidungen über Maßnahmen mit ihnen getroffen bzw. gesetzlich vorgesehene therapeutische Maßnahmen mit ihnen durchgeführt?

Gesetzlich möglich bzw. vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

§ 9 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) schreibt für inhaftierte Sexualstraftäter mit Strafen ab zwei Jahren die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt vor. § 56c Abs. 3 StGB ermöglicht, die Weisung zur Teilnahme an einer psychotherapeutischen Heilbehandlung als Bewährungsaufgabe zu erteilen.

Aus therapeutischer Perspektive ist die Frage zu stellen, ob mit einer solchen „Verurteilung“ zur Therapie die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angemessen genutzt werden. Es ist in Zweifel zu ziehen, ob damit wirklich alles getan wird, um zu verhindern, dass ein einmal auffällig gewordener Sexualstraftäter nach verbüßter Strafe erneut ein Sexualdelikt begeht. Aus psychotherapeutischer Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, dass auf diese Weise juristischerseits eine Therapie ohne Kenntnis oder vorherige Feststellung der Diagnose „verordnet“ wird.

Der Einwand, bei Beginn einer Therapiemaßnahme könne die Diagnostik nachgeholt werden, führt nicht weiter. Ein Gutachter im Erkenntnisverfahren verfügt über die gleichen Erkenntnisquellen wie das Gericht, also alle Möglichkeiten, die sich in der Beweisaufnahme ergeben. Dabei sind insbesondere die Möglichkeit der Befragung von Zeugen (Opfern, ehemalige Partnerinnen, signifikanter Dritter usw.) zur Absicherung der Diagnose zu nennen. Diese Möglichkeiten bestehen nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr.

Zu dieser, therapeutische Belange betreffenden, Problematik kommt die der seit 2004 möglichen nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB (s.o.). Diese Maßregel darf nur angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt ihrer Prüfung neue Tatsachen hinzu getreten sind, die bei der Verurteilung noch nicht bekannt waren („Werden nach einer Verurteilung ... Tatsachen erkennbar, ...“). Anträge nach § 66b StGB werden derzeit regelmäßig von Gerichten abgelehnt, weil etwa auf Paraphilie oder Dissozialität beruhende Tatmotivationen bei der Verurteilung erkennbar hätten sein können, wenn man denn danach gefragt, das heißt eine gutachterliche Expertise eingeholt hätte. Es ist davon auszugehen, dass diese Rechtslage in Zukunft zu einer steigenden Anzahl von Begutachtungen führen wird.

## 5 Paraphilie und Sexualdelinquenz

Die individuelle Entwicklung und Ausgestaltung der Sexualität geschieht in einem biopsychosozialen Bedingungsgefüge. Es wird bestimmt durch soziokulturelle Normen, biologische Prädispositionen und die individuelle psychische Verarbeitung. Während die genauen biologischen Mechanismen noch weitgehend ungeklärt sind, kann es durch zahlreiche Forschungsergebnisse als gesichert gelten, dass ihnen eine bahnende Rolle zukommt. Einen Überblick über die humanbiologischen Aspekte der Entwicklung der sexuellen Orientierung bieten Beier et al. (2005).

So scheint es im Wesentlichen biologisch determiniert zu sein, wie der oder die Sexualpartner-/in hinsichtlich Geschlecht und Alter beschaffen sein muss und auf welche Weise die Sexualität auszugestalten ist, damit sich sexuelle Erregung einstellt und sexuelle Befriedigung erlebt werden kann. Nach den Erfahrungen der klinischen Praxis kann diese Festlegung etwa ab dem Pubertätsalter kaum noch und später gar nicht mehr verändert werden.

Da Sexualität prinzipiell auf partnerschaftliche Begegnung ausgerichtet ist, hat es wesentliche Bedeutung, ob sich die sexuelle Erlebniszfähigkeit in einem sozial akzeptierten Rahmen bewegt. Dass heißt, ob sie sich auf einvernehmliche Kontakte mit zustimmungsfähigen Personen beschränkt oder diesen Rahmen verlässt und dissexuell\* wird. Dies ist bei einigen als Paraphilien bezeichneten Formen der Sexualität der Fall. Sexualmedizinisch-forensisch von Bedeutung sind Pädophilie, sexueller Sadismus und Exhibitionismus. Außerdem zu nennen sind Fetischismus und transvestitischer Fetischismus, denen forensisch eine nachgeordnete Bedeutung zukommt.

Nach DSM-IV (APA, 2003) ist von Pädophilie zu sprechen, wenn

„... wiederkehrende intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind oder Kindern (in der Regel 13 Jahre oder jünger) beinhalten“ (Kriterium A) und

wenn diese Bedürfnisse ausgelebt wurden „oder die sexuell dranghaften Bedürfnisse oder Phantasien ... deutliches Leiden oder zwischenmenschliche Schwierigkeiten“ verursachen (Kriterium B).

---

\* in Anlehnung an den Begriff dissozial: eine sich im Sexuellen äußernde Dissozialität (Beier, 1994)

Zur Kennzeichnung der Pädophilie ist außerdem zu spezifizieren, ob eine Orientierung auf Jungen, Mädchen oder Kinder beider Geschlechter besteht und ob es sich um eine ausschließliche oder nicht ausschließliche Orientierung handelt.

Sexueller Sadismus ist nach DSM-IV zu diagnostizieren, wenn

„ ... wiederkehrende intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, welche (reale, nicht simulierte) Handlungen beinhalten, in denen das psychische oder physische Leiden (einschließlich Demütigung) des Opfers für die Person sexuell erregend ist“ (Kriterium A).

Diese Bedürfnisse müssen „mit einer nicht einverstandenen Person ausgelebt“ worden sein oder bei dem Betroffenen „deutliches Leiden oder zwischenmenschliche Schwierigkeiten“ verursachen (Kriterium B).

Für die Diagnose des Exhibitionismus verlangt das DSM-IV:

„ ... wiederkehrende intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die das Zur-Schau-Stellen der eigenen Genitalien gegenüber einem nichtsahnenden Fremden beinhalten“ (Kriterium A).

Dieses Bedürfnis muss ausgelebt worden sein, oder „deutliches Leiden oder zwischenmenschliche Schwierigkeiten“ verursachen (Kriterium B).

## **5.1 Häufigkeit von Paraphilien**

Prävalenzzahlen zu diesen Störungsbildern sind aufgrund der starken gesellschaftlichen Tabuisierung des Themas nur unter Schwierigkeiten zu erheben. Sie sollten eher als orientierend denn als verlässlich betrachtet werden. Dennoch können diese Erhebungen zeigen, dass die Problematik von dissexuellen und potentiell strafrechtlich relevanten Paraphilien in einem nennenswerten Umfang in der Bevölkerung vorhanden ist.

Im Rahmen der „Berliner Männer Studie“ (Schäfer et al., 2003, Beier et al. 2005, Beier 2006) wurde auch die Häufigkeit sexueller Erregungsmuster erfragt. Von ursprünglich 6000 repräsentativ ausgewählten Teilnehmern waren letztlich 373 Männer und in 108 Fällen auch deren Partnerinnen bereit, sich einer anonymen Befra-



gung zu ihren sexuellen Präferenzen zu unterziehen. Bezogen auf den ursprünglichen Stichprobenumfang gaben 0.58 % der Männer an, bereits durch pädophile Stimuli sexuell angesprochen worden zu sein, 0.37 % hatten pädophile Stimuli bereits als Begleitphantasien bei der Masturbation eingesetzt, 0.23 % berichteten, bereits pädophile Kontakthandlungen begangen zu haben.

Das Quälen anderer Personen gaben 1.3 % als Sexualphantasien an, 1.22 % hatten bereits entsprechende Masturbationsphantasien gehabt und 0.95 % berichteten von entsprechenden Verhaltensweisen, wobei offen ist, ob diese einvernehmlich stattfanden oder nicht.

Genitales Präsentieren gegenüber Fremden wurde als Phantasie von 0.22 %, als Masturbationsphantasie von 0.2 % und als bereits stattgefundene Verhaltensweise von 0.13 % der männlichen Stichprobe angegeben. Die genannten paraphilen Erregungsmuster und Verhaltensweisen wurden ebenso, aber in weitaus geringerem Umfang, von der weiblichen Stichprobe berichtet.

Bei den angegebenen Prozentzahlen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um absolute Mindestzahlen handelt. Sie zeigen, dass die genannten Störungsbilder in einer signifikanten Größenordnung in der Bevölkerung vorkommen. Andere Studien bestätigen dies (z. B. Hunt, 1974 oder Rathbone, 2001).

Hinweise auf die Prävalenz dissexueller Verhaltensweisen kann auch die Betrachtung der Opferseite geben:

Wetzels (1997) führte eine repräsentative Untersuchung an über 3300 Personen beiderlei Geschlechts durch. Es berichteten 6.2 % der Frauen und 2.0 % der Männer sexuelle Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt vor dem 14. Lebensjahr erlebt zu haben, exhibitionistische Handlungen hinzugezogen beträgt die Rate 10.7 % für Frauen und 3.4 % für Männer.

Hinsichtlich des Geschlechts der Täter berichten Berner und Briken (2006), dass bei einer Nachbefragung 25 % der männlichen und 13 % der weiblichen Opfer angegeben haben, durch Täterinnen missbraucht worden zu sein. .

## **5.2 Sexualmedizinische Befunde bei Sexualstraftätern, Tätertypologien**

### **5.2.1 Neigungstäter versus Ersatztäter**

Die sexuelle Orientierung respektive Präferenzstruktur eines Sexualstraftäters hat entscheidende Bedeutung für die forensische Beurteilung der Schuldfähigkeit und die prognostische Einschätzung des Rückfallrisikos. Daher ist in jedem Falle zu klären, ob die Sexualdelinquenz auf eine festgelegte, lebensgeschichtlich überdauernde paraphile Motivation zurückgeht und wie ausgeprägt diese ist oder ob es sich um Taten eines sonst sexuell auf altersadäquate und einvernehmliche Kontakte ausgerichteten Täters handelt. Gehen die Taten auf eine paraphile sexuelle Neigung zurück, ist von „Neigungstaten“ zu sprechen, im anderen Falle von „Gelegenheitstaten“ oder „Ersatzstaten“.

### **5.2.2 Sexueller Kindesmissbrauch**

Entsprechend dieser Einteilung ist auch bei Tätern, die sexuelle Straftaten an Kindern begehen, zwischen Ersatztätern und Neigungstätern zu unterscheiden (Beier u. a., 2005). Die hier dargestellte typologische Differenzierung dieser Tätergruppe orientiert sich an den Befunden von Bosinski (1997), der 133 forensische Gutachten über Missbrauchstäter auswertete und typologisch einteilte. Andere typologische Einteilungen stammen von Wille (1967, 1968) und Schorsch (1971) und von Freund und Blanchard (1993) sowie Knight und Prentky (1990).

Unter Ersatztätern findet man sexuell unerfahrene Jugendliche oder intelligenzgeminderte Täter (Beier u. a., 2005). Bei angemessener psychologisch-pädagogischer Förderung oder Betreuung ist bei ihnen von einer geringen Rückfallneigung auszugehen. Bei anderen, erwachsenen, sozial integrierten und normalintelligenten Tätern lassen sich häufig psychische Krisen oder psychosoziale Konflikt- oder Belastungssituationen im Tatvorfeld eruieren. Es bleibt dann meist bei einem einzelnen oder wenigen Übergriffen, da diese Täter in der Lage sind, die Diskrepanz zu ihrem eigentlichen Sexualverhalten zu erkennen.

Als problematisch sind dissoziale Täter einzustufen, bei denen je nach krimineller Energie mit Rückfällen zu rechnen ist, besonders bei einer gleichzeitig bestehenden pädophilen Neigung.

Bei sogenannten Alters(ersatz-)tätern ist die Tat meist eine Reaktion auf nachlassende sexuelle Erregbarkeit und die Verschlechterung oder den Wegfall partnerschaftlich-sexueller Bezüge. Diskrete hirnorganische Abbauprozesse, die die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigen, können eine Rolle spielen. Bei gegebener sozialer Kontrolle ist das Rückfallrisiko gering (Bosinski, 1997).

Bei Neigungstätern ist zu unterscheiden zwischen solchen, die sich ausschließlich oder fast ausschließlich durch Kinder angezogen fühlen, bei denen von einer „pädophilen Hauptströmung“ gesprochen wird, und solchen, bei denen eine mehr oder weniger starke sexuelle Ansprechbarkeit durch kindliche Körper besteht, neben der aber ebenfalls eine sexuelle Anziehung durch altersadäquate Partner oder Partnerinnen existiert.

Personen mit einer pädophilen Hauptströmung ist eine befriedigende Sexualität mit erwachsenen Partnern oder Partnerinnen nicht möglich. In der Biografie finden sich kaum und wenn meist nur instabile, frustrierte verlaufene Beziehungen zu Erwachsenen. Über das sexuelle Interesse hinaus besteht häufig ein „pädagogisch“ getöntes Interesse an Kindern. Die Täter fühlen sich der Welt des Kindes nahe. Diese Tätergruppe besitzt ein lebenslang hohes Rückfallrisiko.

Für Personen mit einer pädophilen Nebenströmung stellt der kindliche Körper einen besonderen Stimulus dar, während befriedigende Sexualität mit altersadäquaten Partner/-innen möglich ist. Diese Personen besitzen in der Regel unauffällige Biografien, sind sozial integriert und führen Partnerschaften. Auch bei dieser Tätergruppe besteht ein lebenslanges Rückfallrisiko. Es ist allerdings geringer als bei einer pädophilen Hauptströmung und abhängig von der psychosozialen Belastung.

### **5.2.3 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

Diesem nach § 182 StGB pönalisierten Straftatbestand kommt in der Praxis nur nachgeordnete Bedeutung zu. Es ist bei diesen Tätern nicht auszuschließen, dass sie eine spezifische sexuelle Neigung besitzen. Durch diese sind sie mehr oder weniger stark auf Jugendliche festgelegt, die sich auf einem pubertären oder peripubertären

ren Entwicklungsstand zwischen Kind und Erwachsenem befinden. Im Falle einer Orientierung auf männliche Jugendliche spricht man von einer Ephebophilie, bei Orientierung auf weibliche Jugendliche von Parthenophilie.

Auch hier ist, analog zur Pädophilie, das Ausmaß der Fixierung zu prüfen, wobei der Spielraum in Richtung altersadäquater Partner-/innen häufig größer ist.

#### **5.2.4 Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener**

Täter, die Schutzbefohlene sexuell missbrauchen, können die oben genannten dissexuellen Neigungen aufweisen. Bei Opfern unter 14 Jahren werden sie auch wegen sexuellem Kindesmissbrauch belangt. Im Falle von nicht-familiären Missbrauchsfällen sind insofern keine nennenswerten Besonderheiten hinzuzufügen.

Beim familiären Missbrauch, dem Inzest, treten jedoch einige persönlichkeitspezifische Aspekte hinzu, die das Vorgehen des Täters determinieren. Eine Besonderheit bei Delikten dieser Art besteht darin, dass die Täter die relativ hohe Hürde der „Inzest-Schranke“ überwinden müssen, von der man annimmt, dass sie unabhängig von der genetischen Herkunft zwischen Personen besteht, die von früh an in einem Eltern-Kind- oder Geschwisterverhältnis miteinander leben. Untersuchungen von Shepher (1971, 1983) an Kibbuz-Kindern und Gerchow (1965) bei Spätheimkehrern aus Kriegsgefangenschaft liefern Belege dafür.

Nach der tätertypologischen Einteilung von Weinberg (1955) lassen sich im Wesentlichen zwei Tätertypen unterscheiden: Konstellationstäter und promiske Täter. Konstellationstäter pflegen kaum Außenbeziehungen, sind sozial und familiär gut integriert, die inzestuösen Handlungen beginnen meist schleichend, geschehen ohne Anwendung physischer Gewalt und erstrecken sich über lange Zeiträume. Promiske Täter haben zahlreiche Außenbeziehungen und zeichnen sich durch ein eher gering-schätziges Frauenbild aus. Die Inzesthandlungen beginnen eher im präpubertären Alter.

Nach Beier (1995) findet man in dieser Deliktgruppe eher selten pädophil motivierte Täter, wenn dann solche mit pädophiler Nebenströmung. Die Viktimisierungsintensität ist bei dieser Art Sexualdelikte wahrscheinlich am höchsten, da der Täter ein enges Vertrauensverhältnis für seine egoistischen Zwecke ausnutzt.

## **5.2.5 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung**

Bei Opfern unter 14 Jahren wird der Täter auch wegen sexuellem Kindesmissbrauch belangt. In diesem Fall oder bei jugendlichen Opfern ist an eine der oben beschriebenen Paraphilien zu denken. In den weitaus meisten Fällen werden erwachsene Frauen Opfer von sexuellen Gewaltdelikten.

Es existieren zahlreiche tätertypologische Einteilungen für Vergewaltiger und sexuelle Nötiger (etwa Schorsch et al., 1985; Wille & Kröhn, 1990; Rehder, 1990; Knight & Prentky, 1990, eine Übersicht findet sich bei Beier u. a. 2005). In fast allen Einteilungen findet man die Unterscheidung zwischen Taten, die ein spezifisch sexueller Ausdruck von Aggressionen des Täters sind und solchen, die Ausdruck einer aggressiven Sexualität des Täters sind.

Im Falle einer sexuellen Aggression wären die Ursachen der Tat in Persönlichkeitsdefiziten oder speziellen Interaktionsdefiziten zu suchen. Bei diesen Tätern ist im Allgemeinen von einer größeren Gefahr für erneute nicht-sexuelle Aggressionsdelikte als für sexuelle Aggressionsdelikte auszugehen. Eine problematische Prognose ist bei dissozialen Tätern zu sehen oder solchen, die unter das Konzept des „Psychopath“ im Sinne von Hare (1991) fallen.

Handelt es sich bei Aggression und Machtausübung um einen Teil der Sexualität des Täters, spielt Aggression also eine kausale Rolle beim Erleben sexueller Erregung und Satisfaktion, ist dies als sexueller Sadismus einzuordnen. Dabei handelt es sich wiederum um eine überdauernde, mutmaßlich biologisch fixierte sexuelle Neigung und stellt je nach Ausprägung einen prognostisch sehr ungünstigen Faktor dar.

## **5.2.6 Missbrauch Widerstandsunfähiger**

Vom Tatbestand des Missbrauchs Widerstandsunfähiger werden u. a. sexuelle Handlungen an schlafenden, betäubten oder aus einem anderen Grund bewusstlosen Personen erfasst (s. o.). Der Täter kann damit eine Gelegenheit zur sexuellen Interaktion ausnutzen, die er möglicherweise selbst geschaffen hat. Es kann aber auch sein, dass der bewusstlose Zustand des Opfers für ihn einen besonderen sexuellen Reiz darstellt. Dabei würde es sich um Somnophilie handeln, bei der es sich ebenfalls um eine überdauernde sexuelle Neigung handelt.

## 5.2.7 Exhibitionismus

Der sexuelle Reiz besteht für Exhibitionisten in der Präsentation ihres Genitals, was häufig mit der Hoffnung oder Phantasie verbunden ist, das Opfer sexuell für sich zu interessieren. In der Tat gehen Theorien zum Exhibitionismus davon aus, dass es sich bei diesem Verhalten um einen fehlgeleiteten Versuch der sexuellen Kontaktanbahnung handelt (Freund & Watson, 1990, Wille 1972). Besteht eine Partnerschaft, so ist dort in der Regel eine massive Störung der sexuellen Kommunikation, insbesondere bei der Koitusanbahnung, zu beobachten. Sexuelle Gefühle, die in der Öffentlichkeit schamlos gezeigt werden, werden hier schamhaft unterdrückt.

Geht man davon aus, dass es sich beim Exhibitionismus um einen Versuch der sexuellen Kontaktanbahnung handelt, so liegt beim Exhibitionismus vor Kindern der Verdacht einer Pädophilie nahe.

Bei Exhibitionisten lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Typische Exhibitionisten stammen meist aus sozial integrierten Familien und sind selbst sozial und beruflich unauffällig. In den nicht selten bestehenden Partnerschaften ist die Koitusfrequenz deutlich reduziert. Der Beginn exhibitionistischer Handlungen liegt meist im dritten Lebensjahrzehnt und ist auf eine, gleichwohl ausgedehnte, mittlere Lebensphase begrenzt. In der Regel zeigt das Verhalten keine bedeutende Progredienz. Atypische Exhibitionisten haben einen ungünstigen sozialen Hintergrund und sind oft selbst schon früh soziale Außenseiter. Bei ihnen findet man nicht selten psychische oder hirnormale Auffälligkeiten. Ihre dissexuelle Neigung ist überdauernd.

Beim Exhibitionismus ist regelhaft von erhöhter Rückfallneigung auszugehen. Das Traumatisierungsrisiko und damit auch die Schwere des Delikts sind aber als vergleichsweise gering anzusehen. In § 183 Abs. 3 StGB ist daher vorgesehen, dass Strafen wegen Exhibitionismus auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden können, wenn erst nach einer Therapie zu erwarten ist, dass keine erneuten exhibitionistischen Handlungen mehr begangen werden.

Zu einer Steigerung der Tatintensität mit der Aufgabe der Distanz zum Opfer kommt es nur in Ausnahmefällen (z. B. Elz 2004). Da sich dieses Risiko jedoch nicht ohne genauere Untersuchung erkennen lässt, ist eine diagnostische Einschätzung auch bei Exhibitionisten sinnvoll, um einer progredienten Entwicklungen frühzeitig mit therapeutischen Angeboten begegnen zu können.

### **5.3 Untersuchungen zur Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern**

Ein Anliegen dieser Arbeit ist es, auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Erkenntnis der Gefährlichkeit von Sexualstraftätern und die ihre rechtzeitige wirksame Behandlung hinzuweisen, da zwar nicht generell, aber bei einzelnen Tätergruppen ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko besteht. Ein Blick auf Zahlen und Untersuchungen zur Rückfälligkeit soll dies veranschaulichen.

Beier (1995, 1998, zusammenfassend auch Beier et al. 2005) veröffentlichte eine Untersuchung zur Phänomenologie und Prognose von Sexualstraftätern. Dazu wertete er Material von insgesamt 302 Sexualstraftätern aus, die zwischen 1945 und 1981 am Institut für Rechtsmedizin bzw. der Sexualmedizinischen Forschungs- und Beratungsstelle der Universität Kiel hinsichtlich ihrer Schuldfähigkeit begutachtet worden waren. Zur Erfassung erneuter Delinquenz seit der Begutachtung wurde der Bundeszentralregisterauszug (BZR) ausgewertet. Außerdem wurden mit den ehemaligen Gutachtenprobanden vertrauliche Interviews durchgeführt. Auf diese Weise konnten auch Angaben über nicht strafverfolgte sexuelle Übergriffe gewonnen werden.

Der Katamnesezeitraum dieser Untersuchung betrug mindestens 10 und durchschnittlich mehr als 25 Jahre. Neben den Rückfalldaten wurden Informationen über die weitere psychosoziale Entwicklung erhoben sowie eine Einteilung in Tätertypen vorgenommen.

Die Untersuchung brachte folgende wesentlichen Ergebnisse:

- Im Falle von sexueller Nötigung und Vergewaltigung hatten dissoziale Täter das höchste Rückfallrisiko, während es für andere Tätergruppen gering war\*.
- Im Falle von sexuellem Kindesmissbrauch hatten pädophile Täter (Haupt- und Nebenströmung) das höchste Rückfallrisiko und zwar bis zu über 75 %, das zudem am längsten persistierte.
- Beim inzestuösen Kindesmissbrauch hatten ebenfalls pädophile Täter die höchste Rezidivrate und zudem die ungünstigste soziale Entwicklung.
- Im Falle des Exhibitionismus fand sich ein generell über Jahre anhaltendes Rückfallgeschehen. Bei den typischen Exhibitionisten kam dies fast immer

---

\* Dabei muss angemerkt werden, dass sich keine sadistisch motivierten Täter, also (Vergewaltigungs-) Neigungstäter, in der Stichprobe befanden.

innerhalb von zehn Jahren zum Stillstand, während bei den atypischen Exhibitionisten lange Rückfallzeiträume von mehr als 10 bis über 30 Jahre beobachtet wurden.

Insbesondere bemerkenswert ist, wie Beier zeigen konnte, dass bei einigen Tätergruppen der überwiegende Teil erneuter Sexualdelinquenz erst nach deutlich mehr als 10 Jahre begangen worden ist. Mithin ein Zeitraum, bei dem schon allein aufgrund seiner Länge die Sicherheit der Prognose an Grenzen stößt .

Die bislang umfangreichste Rückfallstudie wurde von Hanson und Bussière (1998) veröffentlicht. Es handelt sich um eine Meta-Analyse von 61 Studien aus sechs Ländern (darunter drei europäische Studien aus Skandinavien). Es gingen Daten von 23 393 Sexualstraftätern ein. Der mittlere Katamnesezeitraum betrug vier bis fünf Jahre. Es wurde eine Rückfallquote für Sexualstraftaten von 13.4 % gefunden, 18.9 % für Vergewaltigung und 12.7 % für sexuellen Kindesmissbrauch.

Als stärkster Prädiktor für Rückfälligkeit stellte sich ein paraphiles sexuelles Interesse an Kindern heraus ( $r = .32$ , erhoben durch phallometrische Messungen an 4 853 Personen in 7 Studien). Weitere signifikante Prädiktoren für einschlägige Rückfälligkeit waren einschlägige Vorstrafen, psychiatrische Auffälligkeiten, fremde Opfer, männliche Opfer und der Abbruch einer therapeutischen Maßnahme (Hanson & Bussière, 1998).

Ähnliche Zahlen wurden von Hanson in einer weiteren Studie aus dem Jahr 2002 veröffentlicht. Es handelt sich wiederum um eine Meta-Analyse. In diese gingen die Ergebnisse von zehn Studien mit insgesamt 4 673 Personen ein. Ein mittlerer Katamnesezeitraum ist nicht genannt, die Spannweite bewegte sich zwischen 2 und 23 Jahren (allerdings nur für eine Studie mit 186 Teilnehmern). Hier zeigte sich eine Gesamtrückfallquote für erneute Sexualdelikte von 17.5 %. Bei Vergewaltigung lag die Quote bei 17.1 %, für innerfamiliären Missbrauch bei 8.4 % und für extrafamiliären bei 19.5 % (Hanson, 2002).

Außerdem fand Hanson in dieser Studie ein generell mit dem Lebensalter der Täter zurückgehendes Rückfallrisiko, wobei sich deutliche Unterschiede in den Reduktionsverläufen in den verschiedenen Deliktgruppen zeigten.

Elz (2002) untersuchte eine Zufallsstichprobe aus 201 Personen, die im ersten Halbjahr 1987 im gesamten Bundesgebiet wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung



verurteilt worden waren. Zu jenem Zeitpunkt waren 28.9 % laut BZR strafrechtlich unvorbelastet, 52.2 % waren wegen nicht sexueller Delikte vorbestraft, 2.0 % hatten ausschließlich Vorstrafen aufgrund von Sexualdelinquenz und 16.9 % hatten sowohl einschlägige als auch sonstige Vorstrafen. 181 dieser ursprünglich erfassten Täter hatten bis Anfang 1997 mindestens sechs Jahre in Freiheit verbracht und erfüllten somit das in der Studie angelegte Kriterium zur Erfassung der Legalbewährung. Von diesen 181 Personen waren 31.5 % nicht wieder straffällig geworden, 49.2 % waren mit nicht sexuellen Delikten erneut aufgefallen und 19.3 % waren mit Sexualdelikten und sonstigen Delikten rückfällig geworden.

In der Studie zum sexuellen Missbrauch von Kindern (Elz, 2001) wurde eine Stichprobe von 87 Personen, die im ersten Halbjahr 1987 nach § 176 StGB a. F. (Sexueller Missbrauch von Kindern) verurteilt worden waren, untersucht. Für die Deliktgruppe „sexueller Missbrauch von Kindern in einem schweren Fall“ nach § 176 Abs. 3 StGB a. F. wurden alle 68 im ersten Halbjahr 1987 verurteilten Täter erfasst.

In der Gruppe nach § 176 StGB befanden sich 43 % ohne jegliche Vorstrafen, 40 % mit nicht sexuellen Delikten als Vorstrafen und 17 % mit einschlägigen Vorstrafen bis zum Erfassungszeitpunkt 1987.

Im Katamnesezeitraum 1987 bis 1996 erfüllten aus der Gruppe der nach § 176 StGB Verurteilten 77 das in der Studie angelegte Kriterium zur Erfassung der Legalbewährung von sechs Jahren in Freiheit. Von diesen waren 47 % in keiner Weise erneut strafrechtlich aufgefallen, 31 % mit nicht sexuellen Delikten und 22 % mit sexuellen Straftaten. Aus der Gruppe der wegen schwerem Missbrauch Verurteilten erfüllten 57 Täter das genannte Kriterium. Von diesen waren 57 % nicht wieder straffällig geworden, 37 % mit nicht sexuellen Delikten und 11 % mit Sexualdelikten.

In die Studie zum Exhibitionismus (Elz, 2004) gingen 54 Personen ein, die nach § 183 StGB verurteilt worden waren. Von diesen waren bei Beginn der Erhebung 1987 17 % frei von Vorstrafen, 26 % ausschließlich nicht sexuelle Delikte, 40 % Sexualdelikte und sonstige Delikte und 17 % nur Sexualdelikte.

Am Ende des Katamnesezeitraums wurden die Rückfalldaten aller bereits zuvor erfassten Täter erhoben. Es zeigte sich, dass 20 % in keiner Weise erneut strafrechtlich auffällig geworden waren, 24 % nur mit nicht sexuellen Delikten, 32 % mit sexuellen und sonstigen Delikten und 24 % ausschließlich mit Sexualdelikten.

Ein Steigerungsverhalten von Exhibitionisten bei erneuter einschlägiger Auffälligkeit wurde im Übrigen nur in Ausnahmefällen festgestellt.

#### **5.4 Forensisch-sexualmedizinische Beurteilung von Sexualstraftätern**

Für die Begutachtung der Schuldfähigkeit nach § 20 und 21 StGB hat eine an forensisch-psychiatrischen Fragen besonders interessierte interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualmedizinern Empfehlungen erarbeitet (Boetticher, Nedopil, Bosinski, Saß, 2005). Bezogen auf die Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern sich demnach folgende Fragen abzuarbeiten:

1. Handelt es sich bei der Sexualstraftat um das Zeichen einer Paraphilie oder anderen psychischen Störung?
2. Wenn ja, lässt diese sich in ihrer quantitativen Ausprägung als schwere andere seelische Abartigkeit bezeichnen?
3. Schränkte die als derart schwer eingeschätzte Störung die Direktionsfähigkeit, evtl. sogar die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht, zum Tatzeitpunkt *erheblich* ein?

Werden diese drei Fragen positiv beantwortet, kann die der erkennenden Kammer vorbehaltene Beantwortung der Frage nach der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt erfolgen.

Das diagnostische Vorgehen zur Beantwortung der drei Fragen soll im Folgenden skizziert werden:

Ad 1) Für die Diagnose einer Paraphilie ist eine ausführliche Sexualanamnese zu erheben. Dazu gehört u. a. die sozio-sexuellen Biografie (Verlauf der sexuellen Sozialisation, Beziehungsanamnese). Aufschlussreich ist das Sexualverhalten auf der Ebene der Phantasie, insbesondere bei der Masturbation unwillkürlich auftretende Phantasien, ebenso wie der Pornografiekonsum. Seto (2006) konnte zeigen, dass der Konsum von Kinderpornografie in engem Zusammenhang mit dem Vorliegen einer pädophilen Neigung steht.

Günstig ist es, wenn die Angaben eines Angeklagten im Rahmen einer Befragung signifikanter Dritter oder früherer Sexualpartner/-innen als Zeugen fremdanamnes-

tisch überprüft und ergänzt werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Angehörige ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen und der Gutachter nicht selbst ermittelnd tätig werden darf.

Die diagnostische Einordnung erfolgt dann anhand der in der ICD-10 oder dem DSM-IV genannten Kriterien.

Ad 2) Für die Beurteilung des Schweregrads ist in Betracht zu ziehen, in welchem Ausmaß die Sexualität durch die Paraphilie determiniert ist, wie intensiv paraphile Muster erlebt werden und ob der Betroffene über Kontrollmöglichkeiten verfügt.

Als SaSA könnte eine Paraphilie eingeordnet werden, wenn die Sexualität sehr stark durch die Paraphilie geprägt ist. Die Beschränkung der paraphilen Neigung (zunächst) auf die Ebene der Phantasie kann im Laufe der Zeit als unbefriedigend erlebt werden, wodurch sich eine progrediente Dranghaftigkeit zur Umsetzung in Verhalten einstellen kann. Häufig ist ein ich-dystoner Verarbeitungsstil zu beobachten, was die bewusste Kontrollfähigkeit zusätzlich untergräbt.

Ad 3) Eine Einschränkung der Unrechtseinsicht ist bei paraphil motivierten Sexualdelikten in der Regel nicht festzustellen, da die Täter sich bewusst sind, dass ihr Handeln verboten ist. Wohl aber kann bei Vorliegen der o. g. Faktoren die Direktionsfähigkeit beeinträchtigt sein. Dies ist beispielsweise in Betracht zu ziehen, wenn der Tat eine zunehmende psychische Labilisierung des Täters voraus ging, die Tat in sozial kontrollierten Situationen, bei hohem Entdeckungsrisiko oder sehr abrupt und impulshaft durchgeführt wurde.

## **6 Begutachtungsnotwendigkeit aus psychiatrischer Sicht und Untersuchungen zur Begutachtungshäufigkeit**

Über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sachverständigen zur Feststellung der Schuldfähigkeit besteht prinzipiell Einigkeit. In der Frage, *wann* eine Notwendigkeit gesehen werden kann, gehen die Meinungen allerdings auseinander. Juristen machen dies meist an der Erheblichkeit des Deliktes fest, während Psychiater und Psychologen auf das vom Täter ausgehende Risiko abstellen.

### **6.1 Indikationen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung aus psychiatrischer Perspektive**

In der aktuellen forensisch-psychiatrischen Standardliteratur werden die detailliertesten Hinweise von Rasch (1999) und Nedopil (2007) genannt. Beide Autoren führen knapp gehaltene Kataloge von Kriterien auf, welche die Notwendigkeit einer Begutachtung nahe legen.

Rasch (1999) nennt Aspekte, die sich auf die Vorgeschichte des Täters, auf aktuelle Auffälligkeiten, auf die körperlich-seelische Verfassung zur Tatzeit und auf Merkmale der Tat und des Tatverhaltens beziehen sowie solche, die sich im Gespräch, bei der Vernehmung oder in der Hauptverhandlung ergeben könnten. Explizit für den Fall von Sexualdelinquenz werden genannt: sexuelle Verhaltensabweichungen in der Vorgeschichte, Sexualdelikte (wobei abzuklären sei, ob sie symptomatisch für eine Persönlichkeitsabnormität sind) und „Gewaltdelikte, die in Verbindung mit sexuellen Handlungen begangen wurden oder vermutlich sexuell motiviert waren“ (S. 309). Im Einzelfall würden wohl erst das Zusammenfallen mehrere Merkmale zur Begutachtung Anlass geben.

Außerdem gibt Rasch zu bedenken, dass eine Begutachtung bei „relativ banalen Delikten“, gemeint sind solche mit geringer Strafandrohung, unverhältnismäßig sei, wenn das Gutachtenergebnis die Rechtsfolgen sowieso nicht wesentlich beeinflussen könne, etwa im Falle, dass der Gutachter eine Verminderung der Schuldfähigkeit lediglich nicht ausschließen könne.

Auch von juristischer Seite werden Verfahrensökonomie und Verfahrensfolgen als Kriterien genannt, eine psychische Ausnahmesituation bei einem Beschuldigten

überhaupt in Betracht zu ziehen und eine Begutachtung für angebracht zu halten (Streng, 1995).

An der Problematik, wie mit einer bei Nicht-Begutachtung unerkannt bleibenden paraphilen Tatmotivation bei „banalen Delikten“ im Bereich der Sexualdelinquenz umgegangen werden kann, gehen diese Erwägungen vorbei. Richtig ist zwar, dass eine Paraphilie keine Schuldfähigkeitsminderung begründen braucht, gleichwohl kann sie eine erhebliche Gefährlichkeit für die Zukunft in sich bergen, die nicht unerkannt bleiben sollte.

Nedopil (2004) führt ebenfalls diverse generell geltende körperlich-seelische Merkmale als mögliche Begutachtungsanlässe auf. Zu diesen zählt er auch sexuelle Deviationen. Er äußert grundsätzlich, dass eine Indikation „bei den meisten Sexualdelikten“ gesehen werden müsse.

Zusätzlich zu generell geltenden Kriterien nennt Nedopil besondere Indikatoren zur Anforderung eines psychiatrischen Gutachtens bzw. für die Notwendigkeit einer fachlichen Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Sexualstraftätern, die er in wichtige und zweitrangige Indikatoren unterteilt:

Wichtige Indikatoren:

- vordiagnostizierte psychische Störungen,
- sexuelle Vordelinquenz, insbesondere verschiedene Arten sexueller Vordelinquenz oder Steigerung des Ausagierens sexueller Deviation,
- vordiagnostizierte oder offenkundige sexuelle Deviation,
- früheres Bewährungsversagen,
- sexueller Missbrauch (auch) männlicher Opfer,

zweitrangige Indikatoren:

- physische Verletzung des oder der Opfer,
- Waffengebrauch oder Todesdrohung gegen das oder die Opfer,
- fremde Opfer,
- großer Altersunterschied zwischen Täter und Opfer.

Damit sind recht detaillierte Merkmale zur Begutachtungsnotwendigkeit genannt, die auch mit Erkenntnissen der Rückfallforschung in Einklang stehen (s.o.). Dennoch sind einige Punkte kritisch zu bemerken. Einige der Merkmale gehen an der Realität von Anklagebehörden und Gerichten vorbei, da sie sich letztlich auf einen begrenzten Kreis von Angeklagten beziehen: sexuelle Vordelinquenz und vordiagnostizierte sexuelle Deviationen sind nur bei einer Minderheit zu finden und angesichts teilweise langer rückfallfreier Perioden bei Sexualdelinquenten (siehe Beier, 1995) muss es nicht zu Bewährungsversagen gekommen sein. Andere Merkmale psychopathologischer Natur können von Juristen als psychiatrische Laien nicht erkannt werden. Andere Kriterien beziehen sich auf die Schwere des Delikts, z. B. physische Verletzungen, Waffengebrauch, was für die Frage nach der zukünftigen Gefährlichkeit belanglos sein kann und für die Frage nach der Schuldfähigkeit nicht Ausschlaggebend sein sollte. Darüber hinaus ist es zweifelhaft, dass die genannten Kriterien bei praktisch tätigen Juristen hinreichend bekannt sind.

## **6.2 Untersuchungen zur Häufigkeit von Begutachtungen und deren Determinanten**

Einige Untersuchungen mit sehr unterschiedlichem Fokus haben Daten zur Begutachtungshäufigkeit und den Gründen dafür bei Straftätern im Allgemeinen und Sexualstraftätern im Besonderen eher beiläufig hervorgebracht. Untersuchungen, die diese Frage mehr in den Fokus rückten, sind erst in jüngerer Zeit erstellt worden.

Pfäfflin (1978) hat 936 Akten zu Sexualstrafverfahren von Hamburger Gerichten aus den Jahren 1964 bis 1971 ausgewertet und festgestellt, dass 22 % ein schriftliches Gutachten enthielten. Nach einer Literaturübersicht von Pfäfflin (1988) wurden in 1.9 % bis 11.5 % der Jugendgerichtsverfahren Sachverständige hinzugezogen. In einer schriftlichen Befragung von Juristen, die Dittmann et al. (1988) durchgeführt haben, wurden als Indikatoren für die Beauftragung psychiatrischer Sachverständiger Tätermerkmale, wie vermutete Verhaltensauffälligkeiten, und Tatmerkmale, wie Straftaten mit auffälliger Begehungsweise, Straftaten unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss, Tötungs- und Sexualdelikte, genannt.

Müller und Siadak (1991) untersuchten 500 Strafakten aus zwei niedersächsischen Landgerichtsbezirken. Sie berichteten signifikante regionale Unterschiede in der Begutachtungshäufigkeit zwischen Göttingen mit 27.7 % und Verden mit 10.5 %.

Signifikant häufiger wurden schwere Straftaten wie Tötungsdelikte mit 61.8 % und Sexualdelikte mit 36.8 % begutachtet, signifikant seltener Körperverletzung, Betrug und Betäubungsmittelvergehen. Auch hier gab es Differenzen zwischen den Bezirken. Im Übrigen fanden sich soziodemografische Variablen wie Ledigkeit, Heimerziehung, Sonderschulbesuch, Abbruch der Hauptschule, Abbruch der Lehre, fehlende Berufsausbildung vermehrt unter begutachteten Straftätern. Verrel (1992) untersuchte 214 Tötungsdelikte der Jahre 1983/84 aus Hamburg und Niedersachsen. Bei einer durchschnittlichen Begutachtungsquote von 80 % konnte er keine regionalen Unterschiede feststellen.

Wiederum zu dem Ergebnis signifikanter regionaler Unterschiede kam Legler (2005). Dort wurden 653 Strafverfahren aus Tötungs- und Sexualdelikten, die in den Jahren 1990 bis 2004 vor den Landgerichten Göttingen und Hildesheim verurteilt worden waren, untersucht. Die Begutachtungshäufigkeit unterschied sich regional deutlich. Sie lag insgesamt bei 71 % in Göttingen und 36 % in Hildesheim, bezogen auf Sexualdelinquenz bei 70 % in Göttingen und 19 % in Hildesheim.

In den bereits erwähnten Studien von Elz (2001, 2002, 2004) wurde auch die Begutachtungshäufigkeit in den drei Deliktgruppen erfasst:

Von den 181 wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Verurteilten waren 31 % begutachtet worden. Bei den Begutachteten fanden sich überzufällig häufig Personen mit einschlägigen Vorstrafen, Sonderschulbesuch, fehlenden Partnerschaften und die Tatsache, dass sie ein ihnen völlig unbekanntes Opfer wählten.

Beim sexuellen Kindesmissbrauch lag die Begutachtungsquote bei ca. 25 %. Überrepräsentiert waren Täter die (auch) männliche Opfer hatten. Sie wurden zu 25 % (§ 176 StGB a. F.) bzw. 54 % (§ 176 Abs. 3 StGB a. F.) begutachtet. Bei Tätern mit Opfern unter 10 Jahren lag die Quote bei 38 % (§ 176 StGB a. F.) und 61 % (§ 176 Abs. 3 StGB a. F.) im Gegensatz zu Tätern mit Opfern ab 10. Lebensjahr, die zu 6 % (§ 176 a. F.) und 20 % (§ 176 Abs. 3 StGB a. F.) begutachtet worden waren.

Im Falle von Exhibitionismus nach § 183 StGB wurden Begutachtungen in 35 % der Fälle durchgeführt, wobei allerdings nur 11 der 19 Gutachten den Gerichten in schriftlicher Form vorlagen.

Ein breit angelegtes Projekt führten Marneros, Ullrich und Rössner (2002) durch. Deren zentrale Frage lautete „Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von psychiatrisch nicht begutachteten Angeklagten?“.

In die Untersuchung wurden 105 Personen einbezogen, die im Jahre 1997 vor zwei sachsen-anhaltischen Landgerichten, Halle und Dessau, angeklagt waren. Das Mindestalter für die Aufnahme in die Studie betrug 21 Jahre. Es wurden Mindestanforderungen an die intellektuellen Fähigkeiten und die Beherrschung der deutschen Sprache gestellt, da von den Teilnehmern ein umfangreiches Testinstrumentarium zu bearbeiten war. Die Teilnahme an der Untersuchung war freiwillig. Die Angeklagten wurden zur Erhebung von Anamnese und diagnostischen Einschätzung persönlich noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung aufgesucht. Daneben wurden Ermittlungsakten, Anklageschriften und BZR-Auszug in die Untersuchung einbezogen. Unter den Teilnehmern der Studie befanden sich 30 Angeklagte wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Kindesmissbrauchs.

In der Gesamtstichprobe lag die Begutachtungshäufigkeit bei 64.9 % (68 von 105). Die wichtigsten Merkmale zur Unterscheidung von begutachteten und nicht-begutachteten Angeklagten, geordnet nach der Stärke ihres Einfluss, waren:

- die *Art des Deliktes*, bei sexuellem Kindesmissbrauch und Mord am häufigsten,
- der *Lebensstil*, ein riskanter Lebensstil, operationalisiert u. a. durch „vermehrten Konsum psychotroper Substanzen“, „riskantes promiskes Sexualverhalten“ und „gefährliche Freizeitaktivitäten“,
- die *Anzahl diagnostizierter psychiatrischer Störungen*, wobei zu betonen ist, dass nicht einzelne bestimmte Störungen für eine Begutachtung ausschlaggebend waren, sondern das Zusammenfallen mehrerer,
- der *Ort der Verhandlung*, bei Verhandlungen in Universitätsstädten ist die Wahrscheinlichkeit höher.

Bezeichnend an den Ergebnissen ist, dass die eigentlich für die Frage der Schuldfähigkeit ausschlaggebende Variable („diagnostizierte psychiatrische Störungen“) erst an dritter Stelle der die Wahrscheinlichkeit einer Begutachtung vorhersagenden Variablen auftauchte und das auch nur dann, wenn mehrere Störungen gemeinsam



auftraten. Gleichzeitig trugen Variablen, die nicht mit Schuldunfähigkeit zu assoziieren sind, in signifikantem Ausmaß zur Begutachtungswahrscheinlichkeit bei.

Bei den 30 Sexualdelinquenten in der Stichprobe wurde insgesamt eine Begutachtungsquote von 80 % (24 von 30) festgestellt, 73 % bei Vergewaltigung (8 von 11), 75 % bei sexueller Nötigung (9 von 12) und 90 % beim sexuellen Kindesmissbrauch (18 von 20)<sup>8</sup>.

Die Studie zur „Psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern“ von Fegert, Schnoor, König und Schläfke (2006) ist eine Sonderveröffentlichung einer umfassenderen Studie, in die auch Tötungs- und Brandstiftungsdelikte eingingen (Fegert et al. 2003). Im Mittelpunkt stand die Frage nach der Qualität der Schuldfähigkeitsgutachten, daneben wurden aber auch Zahlen zur Begutachtungshäufigkeit und zu möglichen Determinanten für eine Begutachtung ermittelt.

Es handelt sich bei der Untersuchung um eine aktuarische Studie, in die 864 abgeschlossene Fälle von Sexualdelinquenz aus den fünf Jahren von 1994 bis 1998 aus allen vier Landgerichtsbezirken des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind. Darunter befanden sich die Delikte sexueller Kindesmissbrauch zu 48.5 %, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zu 30.8 %, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen zu 15.5 % und eine Restkategorie umfassend Exhibitionismus und die Delikte nach §§ 182 und 174 a, b, c StGB zu 5.1 %.

Die Autoren fanden eine durchschnittliche Begutachtungsquote über alle fünf Jahrgänge von 19.2 %, die über die Jahre zwischen 12 % und 26 % schwankte. In den einzelnen Deliktgruppen lag der Begutachtungsanteil bei 20.8 % für sexuellen Kindesmissbrauch, 16.4 % für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, 25.5 % für sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen und bei 18.9 % für die Restkategorie. Diese Zahlen überschätzen die realen Verhältnisse aufgrund von Mehrfacherfassungen, da Fälle bei Mehrfachbeschuldigungen mehreren Kategorien zugeordnet wurden.

Fegert et al. konnten ebenfalls eine signifikante Differenz zwischen den vier Landgerichtsbezirken in Mecklenburg-Vorpommern feststellen. Die Schwankungen lagen zwischen 11 % und 34 %. Außerdem war die Begutachtungshäufigkeit mit 38.0 % bei Sonderschülern im Vergleich zu Gymnasiasten mit 8.0 % erhöht. Ebenso war sie

---

<sup>8</sup> Mehrfachnennungen aufgrund von Anklagen unter mehreren Deliktarten

erhöht bei Tätern mit mehr als einem Opfer, bei Wiederholungstätern und bei Personen mit neurologischen und psychiatrischen Auffälligkeiten.

Die multivariate Auswertung einiger der unabhängigen Variablen ergab, dass der größte Einfluss auf die Begutachtungswahrscheinlichkeit von neurologischen und psychiatrischen Auffälligkeiten, dem Landgerichtsbezirk, der Tatsache einer Wiederholungstat und der Opferzahl ausgeübt wurde.

Die Autoren ziehen aus ihren Ergebnissen den Schluss, „dass es relativ banale allgemeinpsychologische Vorstellungen über die Gefährlichkeit eines Beschuldigten oder die Schwere eines Delikts sind, welche zur Begutachtungswahrscheinlichkeit beitragen“ (S. 93).

## 7 Eigene Voruntersuchung: Expertenbefragung

In der Planungsphase der Untersuchung erschien die Frage, welche Merkmale der Tat oder des Täters Juristen in der Praxis Anlass zur Begutachtung bei Sexualstraftätern geben, weitgehend unbeantwortet.

Aufgrund der praktischen Erfahrung einer sexualmedizinischen Ambulanz im Umgang mit Gerichten und Staatsanwaltschaften erschien klar, dass die in der Literatur vorhandenen Hinweise (Rasch, 1999; Nedopil, 2007) nicht zur Anwendung kamen. Andere systematische Anhaltspunkte konnten auch von sexualmedizinischen Experten, die über langjährige Erfahrung bei der Begutachtung von Sexualstraftätern verfügten, nicht genannt werden. Vielmehr erschien ihnen die Gutachtenauslösung zwar in jedem Falle sinnvoll, jedoch oftmals von nicht nachvollziehbaren Aspekten geleitet (Wille, Beier, Bosinski – persönliche Mitteilung).

Es lag daher nahe, vor Beginn einer aufwendigen Untersuchung, juristische Experten, Praktiker, zu befragen, wann sie in ihrer täglichen Arbeit tatsächlich einen wegen Sexualdelikten Angeklagten auf seine Schuldfähigkeit hin begutachten lassen.

Zu diesem Zwecke wurde ein offenes, unstrukturiertes Interview mit praktisch tätigen Juristinnen und Juristen durchgeführt. Dabei wurde die Absicht verfolgt, eine Orientierung über grundsätzliche juristische Erwägungen bei der Entscheidung über eine Schuldfähigkeitsbegutachtung zu erhalten. Darüber hinaus sollten möglichst genaue, auf den Einzelfall beziehbar Kriterien erfragt werden. Diese Informationen dienten der Konkretisierung von Hypothesen.

Zu den Befragten gehörten drei Staatsanwältinnen, drei Richter und ein Strafverteidiger, von denen bekannt war, dass sie über einige Erfahrung im Bereich der Sexualdelinquenz verfügten.

Die gefundenen Aussagen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die von den befragten Staatsanwältinnen und Richtern genannten Kriterien:

### **Merkmale des Täters:**

- Hinweise auf eine geistige Behinderung,
- das Bestehen einer gesetzlichen Betreuung des Beschuldigten,
- der Eindruck, der Tatvorwurf werde nicht verstanden,

- Psychiatricaufenthalte des Beschuldigten,
- einschlägige Vorstrafen,
- mangelnde Frustrationstoleranz des Beschuldigten,
- mangelnde soziale Kompetenz, etwa beim Annäherungsverhalten,
- Hinweise Dritter über auffälliges einschlägiges Verhalten,
- Besitz von kinderpornografischem Material,
- bei Jugendlichen oder Heranwachsenden aus Gründen der prognostischen Einschätzung,
- bei Auffälligkeiten in der Person des Täters, wenn er bspw. mit Puppen spielt,
- wenn der Täter selbst missbraucht worden ist,
- bei Hinweisen Dritter über weitere einschlägige Taten,

#### **Merkmale des oder der Opfer:**

- besonders junge Opfer (unter 5 Jahren),
- eher Täter mit mehreren Opfern,
- eher Beschuldigte mit mehreren fremden Opfern als etwa ein „Beziehungstäter“ mit nur einem Opfer,
- bei kleinen Jungen als Opfer (bei Mädchen über 10 Jahren werde dagegen nur selten Anlass gesehen),
- bei Vorgutachten,

#### **Merkmale der Tat, des Vorgehens:**

- Eindruck der Unkontrolliertheit des Täters,
- bei bestimmten Vortaterlebnissen des Täters, etwa Frustrationen,
- Fetischismus,
- Taten, die nach allgemeiner Auffassung oder nach dem gesunden Menschenverstand als krankhaft angesehen werden,
- sehr spektakuläre Fälle,
- bei Auffälligkeiten im Tatablauf, bspw. bei plötzlich einsetzender hoher Aggressivität oder bei Tatabläufen, die vom erfahrungsgemäßen Verlauf abweichen,

- Vergewaltiger tendenziell seltener als Kindesmissbraucher,
- bei erheblichem Gewalteininsatz, insbesondere bei Demütigungen und Fesselungen,

#### **Merkmale der über Gutachteneinholung entscheidenden Instanz:**

- spezifische Erfahrung des Staatsanwaltes oder die Dauer der Angehörigkeit zu einem mit Sexualkriminalität befassten Dezernat,

#### **Faktoren, die einer Gutachteneinholung entgegenstehen:**

- stark limitierte Kapazitäten geeigneter Gutachter,
- Verursachung unnötiger Kosten, wenn die Kriterien der §§ 20 oder 21 StGB offensichtlich nicht vorliegen.

Von Seiten des befragten Strafverteidigers wurde, neben offensichtlichen Hinweisen auf psychotische Symptome, als leitendes Entscheidungskriterium das Mandanteninteresse genannt. Damit war gemeint, dass einerseits ein möglichst geringes Strafmaß, andererseits die Behandlung einer die Schuldfähigkeit möglicherweise einschränkenden Störung erreicht werden soll.

Als Ergebnis für die weitere Untersuchung war festzuhalten:

- Während einige recht genaue Kriterien genannt wurden, waren die meisten wenig konkret und schlecht objektivierbar,
- die Problematik einer prognostisch relevanten latenten Gefährlichkeit von Sexualstraftätern scheint nachgeordnete Bedeutung zu haben,
- es scheint die Tendenz zu bestehen, eine Begutachtung eher bei höherer Tatintensität oder größerem Eingriff in die Integrität des Opfers in Erwägung zu ziehen.

Zur Frage, wie das Vorliegen einer für die Schuldfähigkeit wie für die Prognose zu diskutierenden sexuellen Abweichung denn nun erkannt werden soll, bestanden nur vage Vorstellungen.

## 8 Ableitung der Fragestellung

Nach der Betrachtung der juristischen Vorschriften, der Literatur und der Befragung von juristischen und klinisch-sexualmedizinischen Experten sollen die wesentlichen, für die Fragestellung relevanten Erkenntnisse an dieser Stelle zusammenfassend dargestellt werden und auf ihrer Grundlage die Fragestellung der Untersuchung abgeleitet werden.

Zwingend ist nach § 246a StPO die Beiziehung eines Gutachters lediglich, wenn eine Maßregel nach §§ 63, 64, 66 StGB in Erwägung gezogen wird (s. o.). Nur dann ist auch eine Stellungnahme zur Prognose und den Behandlungsaussichten einzuholen.

Darüber hinaus ist ein Gutachten zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 bzw. 21 StGB einzuholen, wenn die erkennende Kammer Zweifel an der Schuldfähigkeit eines Angeklagten hat und die eigene Sachkunde für deren Beurteilung als unzureichend ansieht. In einem solchen Gutachten kann sie auch eine Einschätzung der Prognose und der Behandlungsaussichten bei einem Angeklagten abfordern. Fakultativ kann dieser Klärungsprozess zur Vorbereitung des Verfahrens bereits durch die Staatsanwaltschaft geschehen, was ggf. durch Anregung der Verteidigung initiiert werden kann.

Für die Entscheidung, zur Beurteilung der Schuldfähigkeit einen Sachverständigen hinzuzuziehen, besteht bei den verantwortlichen Instanzen also ein nicht geringer Ermessensspielraum. Offen bleibt, welche Faktoren bei dieser Ermessensfrage zum tragen kommen.

Die in der forensisch-psychiatrischen Literatur vorhandenen Empfehlungen (etwa Rasch, 1999 oder Nedopil, 2007) können für die Praxis Hilfestellung geben. Ihre Anwendung ist jedoch unsicher, da sie eine Reihe von Voraussetzungen fordert, wie Erfahrungen des Anwenders, einen hinreichenden Informationsstand zum Täter, Zeit, sich ausreichend in den Fall einzuarbeiten und vor allem, die Kenntnis dieser Empfehlungen. Es darf bezweifelt werden, dass diese Voraussetzungen im Regelfall gegeben sind.

Auch aus den Angaben der Praktiker, bei denen es sich um erfahrene Juristen handelte, lassen sich keine sicheren Entscheidungskriterien für den Regelfall ableiten.

Die in bereits vorhandenen Untersuchungen\* gefundenen Faktoren sind unbefriedigend und zudem häufig an nicht repräsentativen Stichproben erhoben. Sollten sie sich bestätigen lassen, gäbe dies aus der Perspektive der Sexualmedizin dringenden Anlass, die Wissensbasis der entscheidenden Instanzen zu verbessern.

Mit der vorliegenden explorativen empirischen Untersuchung sollte daher ein Beitrag zur Klärung der Frage geleistet werden,

- wie häufig und
- aus welchen Gründen

Sexualstraftäter im Erkenntnisverfahren begutachtet werden. Die aus der Literatur, aus Expertengesprächen und der klinischen Erfahrung gewonnenen Hinweise darauf, welche Merkmale zu einer Begutachtung führen könnten, sollten nach Möglichkeit empirisch überprüft werden.

Dabei wurde unterschieden zwischen Merkmalen

- a) des Täters,
- b) seines Vorgehens bei der Tat,
- c) des oder der Opfer und
- d) des Sitzes der das Gutachten auslösenden Institution.

Die Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt worden ist, sollten sich in Merkmalen, die den genannten Kategorien zuzuordnen sind, von den Fällen unterscheiden, in denen kein Gutachten eingeholt worden ist.

Bei der Studie handelt es sich um eine ex post facto Untersuchung. Es ist eine rückschauende Untersuchung abgeschlossener Verfahren. Die Einteilung der Untersuchungsgruppen wurde nicht vorher zufällig festgelegt, sondern erfolgte anhand des Vorliegens des interessierenden Merkmals, der abhängigen Variable. Das Merkmal lautet hier: „Gutachten vorhanden“ versus „kein Gutachten vorhanden“.

## **8.1 Untersuchungsgegenstand**

Bei der Untersuchung handelt es sich um eine aktuarische Studie. Die zur Beantwortung der Fragestellung interessierenden Daten wurden aus den staatsanwaltschaftli-

---

\* Die Untersuchung von Fegert et al. (2006) lag in der Planungsphase dieser Untersuchung noch nicht vor.

chen Ermittlungsakten bzw. den darin enthaltenen Anklageschriften und dem Bundeszentralregisterauszug gewonnen. Die Wahl dieser Datenquelle ist aus verschiedenen Gründen plausibel:

Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte dient der Dokumentation der Ermittlungsergebnisse zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Anklageerhebung im Strafverfahren. Im weiteren Verlauf des Verfahrens gelangt sie an die erkennende Kammer und übernimmt dort die Funktion einer Gerichts- und Verfahrensakte. In ihr sollten alle Erkenntnisse über den Angeklagten und alle für das Strafverfahren relevanten Entscheidungen gesammelt sein (Steffen, 1977). Aus diesem Grunde konnte davon ausgegangen werden, dass alle zu erhebenden Variablen in diesem Dokument zu finden sein würden.

Insbesondere das Vorliegen eines Schuldfähigkeitsgutachtens oder die Tatsache der Erteilung eines Gutachtenauftrags lässt sich nur aus der Ermittlungsakte beantworten, da an keiner anderen Stelle festgehalten wird, in welchen Fällen Gutachtenaufträge ergangen sind bzw. tatsächlich schriftliche Gutachten ausgefertigt wurden.

Bereits in der Vorlaufphase der Untersuchung wurde klar, dass eine erschöpfende Durchsicht jeder einzelnen Ermittlungsakte auf die interessierenden Merkmale die zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten bei weitem übersteigen würde. Aus diesem Grunde wurde entschieden, die Analyse auf die in den staatsanwaltschaftlichen Anklageschriften enthaltenen Informationen zu beschränken. Dieses Vorgehen erschien legitim, da davon ausgegangen wurde, dass alle wesentlichen Informationen über die Person des Angeklagten, die Taten, das Vorgehen, die Opfer, auf die sich die Anklageerhebung letztlich stützt, in diesem Dokument in kondensierter Form vorhanden sein müssten. Tatsachen und Vorwürfe, die sich im Ermittlungsstadium nicht als ausreichend für die Aufnahme in die Anklageschrift erhärten lassen, sollten auch nicht Entscheidungsgrundlage für einen Gutachtenauftrag sein. Bestehende Unterschiede zwischen begutachteten und nicht-begutachteten Angeklagten sollten sich daher anhand der in den Anklageschriften enthaltenen Informationen zeigen lassen.

Hinsichtlich der Tatvorwürfe erscheinen diese Annahmen auch im Nachhinein haltbar. Leider stellte sich aber heraus, dass zahlreiche soziodemografische Merkmale und Angaben zur Vorgeschichte des Angeklagten nicht in den Anklageschriften enthalten waren. Somit ergaben sich Einschränkungen hinsichtlich der Stichprobenbeschrei-



bung, und es musste auf die Prüfung einiger Hypothesen zur Sexual- und Psychopathologie der Angeklagten mangels ausreichender Daten verzichtet werden.

## **8.2 Fragestellungen und Hypothesen**

Zunächst werden unter A. die explorativen Fragestellungen der Untersuchung aufgeführt, deren Ergebnisse lediglich mit deskriptiven Zahlen darzustellen sein werden. Unter B. werden die zu statistischen Zusammenhängen formulierten Hypothesen genannt.

### **A. Fragestellungen**

1. Zum Zeitpunkt der Planung der Untersuchung waren nur wenige konkrete Zahlen über die Begutachtungshäufigkeit bei Sexualstraftätern verfügbar. Daher sollte ermittelt werden, wie häufig Begutachtungen von Sexualstraftätern im Bundesland Schleswig-Holstein innerhalb eines gesamten Jahrgangs ausgelöst wurden und zwar hinsichtlich der Gesamtgruppe der Sexualstraftäter und hinsichtlich einzelner Deliktgruppen.
2. Gutachten zur Schuldfähigkeit werden erfahrungsgemäß in den meisten Fällen von Ärzten mit psychiatrischer Zusatzqualifikation erstellt. In einigen Fällen werden auch Diplompsychologen beauftragt. Auch zu der Verteilung von Gutachtenaufträgen an die verschiedenen Berufsgruppen existieren bislang nur wenige Zahlen. Auch ist nicht bekannt, in welchem Umfang Ärzte anderer Fachrichtungen zur Begutachtung von Sexualstraftätern herangezogen werden. Daher wurden deskriptive Zahlen zur beruflichen Qualifikation der Sachverständigen erhoben.
3. Von entscheidender Bedeutung für die Urteilsfindung ist es, zu welchen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Schuldfähigkeit die Sachverständigen in ihren schriftlichen Gutachten kommen. Daher war zu beschreiben, wie häufig die Schuldfähigkeit als unbeeinträchtigt, wie häufig als vermindert und als aufgehoben angesehen wurde und wie häufig eine Minderung der Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden konnte.
4. Schließlich sollte auch geprüft werden, mit welchem Ergebnis die angeklagten Fälle zum Abschluss gelangten. In diesem Zusammenhang war die Frage von Interesse, ob in Fällen, bei denen es zu Verurteilungen zu zeitigen Haftstrafen

von mindestens 24 Monaten gekommen ist, häufiger Schuldfähigkeitsgutachten angefordert wurden.

## **B. Hypothesen**

Es wurde davon ausgegangen, dass die Justizbehörden Personen, die eines Sexualdelikts beschuldigt werden, zunächst ohne größere Binnendifferenzierung behandeln und beurteilen. Die Frage nach den Gründen für eine Begutachtung stellt sich daher zunächst für die gesamte Gruppe aller Sexualstraftäter. Deshalb sind interferenzstatistische Hypothesen zunächst ohne Differenzierung der Stichprobe nach Deliktarten für die Gesamtstichprobe aufgestellt worden.

Da die einzelnen Deliktgruppen entscheidende, sowohl juristisch als auch sexualmedizinisch relevante Unterscheidungsmerkmale aufweisen, sind darüber hinaus Hypothesen zu den einzelnen Deliktgruppen formuliert worden.

Da sich bereits bei der deskriptiven Auswertung der Daten herausgestellt hat, dass Begutachtungen bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich bei den Delikten sexueller Kindesmissbrauch und sexuelle Nötigung und Vergewaltigung vorkamen, beschränkten sich die dargestellten Hypothesen auf diese beiden Deliktgruppen.

Aufgrund der referierten Literatur und der Ergebnisse von Expertenbefragungen wurden zur Beantwortung der Fragestellung die folgenden Hypothesen aufgestellt. Sie können verschiedenen Merkmalsbereichen zugeordnet werden:

- Merkmale der Person des Täters und seiner Vorgeschichte,
- Merkmale des Modus operandi bei der Tat,
- Merkmale, die in der Person des oder der Opfer liegen,
- Sitz der anklagenden Staatsanwaltschaft oder der Instanz vor der angeklagt wird.

1. Hypothesen bezüglich der Gesamtgruppe der wegen Sexualdelikten Angeklagten:
  - 1.1 Hypothesen, die sich auf Merkmale der Person des Täters und seiner Vorgeschichte beziehen:
    - a) Bei Angeklagten, die bereits wegen eines Sexualdelikts vorbestraft sind und sich durch diese Vorstrafe nicht von einem erneuten Sexualdelikt abhalten lassen, kann eine außergewöhnliche Motivation angenommen werden. Das Bestehen einer Paraphilie ist hier nicht unwahrscheinlich. Außerdem fanden Hanson und Bussière (1998) ein erhöhtes Rückfallrisiko für einschlägig vorbestrafte Sexualstraftäter.

Einschlägig vorbestrafte Angeklagte sollten daher häufiger begutachtet werden als Angeklagte ohne einschlägige Vorstrafen.
    - b) Beier (1995) fand, dass dissoziale Sexualstraftäter häufiger erneut Sexualdelikte begehen als andere. Elz (2001, 2002) fand erhöhte Quoten nicht-einschlägiger Vorstrafen bei Sexualdelinquenten. Es wird daher ein Zusammenhang zwischen nicht-einschlägiger Vorbestraftheit bzw. Dissozialität und Sexualdelinquenz angenommen.

Daher sollten auch nicht-einschlägig vorbestrafte Angeklagte häufiger begutachtet werden als strafrechtlich völlig unvorbelastete Angeklagte.
    - c) Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, also Personen unter 21 Jahren, sind Schuld und Strafe im Zusammenhang mit dem Entwicklungsstand zu betrachten und zu bemessen. Wichtig erscheint eine sachkundige Betrachtung von Angeklagten dieser Altersgruppe außerdem, da Therapie und Hilfsangebote hier noch wirksamer greifen können als bei älteren Personen.

Es wird daher erwartet, dass Angeklagte unter 21 Jahren häufiger begutachtet werden als ältere Angeklagte.
    - d) Bei älteren Angeklagten ist zu fragen, ob die Sexualdelinquenz auf altersspezifische Entwicklungen zurückzuführen ist. Bosinski (1997) nahm an, dass ein Schrumpfen mitmenschlicher Bezüge, unzureichende kompensatorische Reaktionen auf das Nachlassen der Sexualität oder diskrete mentale Abbauprozesse den Hintergrund für Sexualdelinquenz in der Gruppe der über 50-Jährigen bilden können.

Bei Angeklagten, die älter als 50 Jahre sind, sollten daher häufiger Begutachtungen durchgeführt werden als bei Angeklagten zwischen dem 21. und 50. Lebensjahr.

- e) Die Auswahl fremder Opfer wurde als Prädiktor einschlägiger Rückfälligkeit beschrieben (Hanson & Bussière, 1998). Um eine klare Abgrenzung von fremden und bekannten Opfern zu erhalten, wird in dieser Untersuchung eine restriktive Definition dieser Begriffe zugrunde gelegt. In Anlehnung an Straub und Witt (2003) wird eine flüchtige Bekanntschaft von wenigen Stunden und ohne gemeinsame Freunde bzw. in Falle von Kindern ohne eine Beziehung zu den Erziehungsberechtigten als „fremd“ aufgefasst.

Es wird erwartet, dass häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst werden, denen das Opfer vorher unbekannt war (Fremdtäter), als bei Angeklagten, die ihr Opfer aus dem Kreis ihnen bekannter Personen wählten (Beziehungstäter).

- f) Bei Angeklagten, bei denen sich in den Anklageschriften Hinweise auf eine psychische Störung oder geistige Behinderung befinden, liegt es nahe, die Schuldfähigkeit in Zweifel zu ziehen und gutachterlich prüfen zu lassen. Da die Anklageschriften von psychiatrischen Laien verfasst werden, wurden bereits vage Formulierungen als entsprechende Hinweise gewertet.

1.2 Merkmale des Modus operandi: Den folgenden Hypothesen liegt die Aussage von juristischen Experten zugrunde, dass bei höherer Tatintensität und größeren Eingriffen in die Integrität des oder der Opfer eher eine Schuldfähigkeitsbegutachtung veranlasst wird.

- a) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst, denen penetrative Tathandlungen vorgeworfen werden als bei Angeklagten, denen keine penetrativen Tathandlungen vorgeworfen werden.
- b) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst, die bei den Taten körperliche Gewalt eingesetzt haben sollen, wozu Schlagen, Fesseln, Knebeln oder Verschleppen sowie die Einschränkung der Freiheit des Opfers durch Einsperren gezählt wird.

### 1.3 Merkmale, welche die Person des oder der Opfer betreffen:

- a) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst, denen Sexualdelikte zum Nachteil von Opfern unterhalb des 14. Lebensjahrs vorgeworfen werden.
- b) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst, denen Taten zum Nachteil von mehr als einem Opfer vorgeworfen werden als bei Angeklagten, denen Taten zum Nachteil lediglich eines Opfers vorgeworfen werden.

### 1.4 Merkmale, die im Zusammenhang mit der die Gutachten auslösenden Institution stehen:

- a) Unter Bezugnahme auf die Untersuchungen von Müller und Siadak (1991) und Marneros et al. (2002) wird die Vermutung formuliert, dass die Auslösung von Gutachten mit dem Sitz der Auftrag gebenden Institution oder der anklagenden Staatsanwaltschaft zu tun haben könnte.

Die Häufigkeit der Auslösung von Schuldfähigkeitsgutachten zwischen den Landgerichtsbezirken sollte sich demzufolge unterscheiden.

- b) In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass die Begutachtung der Schuldfähigkeit schon aus Gründen der Verfahrensökonomie erst bei schwereren Delikten in Erwägung gezogen wird (z. B. Streng, 1995). Angeklagte wegen schwererer Delikte oder Tatserien haben eine höhere Straferwartung, und bei Straferwartungen ab vier Jahren werden Verfahren erstinstanzlich vor Landgerichten verhandelt (§§ 24 und 74 Gerichtsverfassungsgesetz).

Daher erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass in Fällen, die erstinstanzlich vor Landgerichten verhandelt werden, häufiger Begutachtungen ausgelöst werden.

Zwar wird auch bei der Erwartung der Verhängung von Maßregeln, der stets eine Begutachtung vorausgehen muss, erstinstanzlich vor Landgerichten verhandelt. Dennoch erscheint die formulierte Hypothese sinnvoll, da nach dem in § 62 StGB formulierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Verhängung von Maßregeln erwartet werden kann, dass solche erst bei entsprechend gravierenden Delikten in Erwägung gezogen werden.

## 2. Hypothesen, die sich auf Angeklagte wegen sexuellem Kindesmissbrauch beziehen:

2.1 Hypothesen, die sich auf Merkmale der Person des Täters und seiner Vorgeschichte beziehen:

a) bis f) Die zu diesen Merkmalen aufgestellten Hypothesen entsprechen denen zur Gesamtgruppe der Sexualstraftäter, siehe oben unter 1.1 a) bis f).

2.2 Merkmale des Modus operandi: Den folgenden Hypothesen liegt wiederum die Aussage von juristischen Experten zugrunde, dass bei höherer Tatintensität und größerem Eingriff in die Integrität des oder der Opfer eher eine Schuldfähigkeitsbegutachtung veranlasst wird.

a) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst, denen Kontaktdelikte, jedoch oberhalb der Bekleidung, vorgeworfen werden als bei solchen, denen ausschließlich kontaktlose Delikte vorgeworfen werden.

b) Beim Vorwurf von Körperkontakthandlungen ohne penetrative Tathandlungen werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten ausgelöst, wenn der Körperkontakt unterhalb der Bekleidung des Opfers stattgefunden haben soll als bei Kontakt oberhalb der Bekleidung.

c) Wenn Körperkontakthandlungen unterhalb der Bekleidung vorgeworfen werden, kommt es häufiger zur Begutachtung der Schuldfähigkeit bei Angeklagten, denen penetrative Tathandlungen vorgeworfen werden, als ohne penetrative Tathandlungen.

d) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst, denen penetrative Tathandlungen vorgeworfen werden als bei Angeklagten, denen keine penetrativen Tathandlungen vorgeworfen werden.

e) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten ausgelöst, wenn den Angeklagten ein Vorgehen unter Einsatz körperlicher Gewalt vorgeworfen wird. Die Hypothese entspricht der unter 1.2 b).

f) Eine Sexualstraftat kann bereits durch die verbale Androhung physischer Gewalt als gravierender eingeschätzt werden als eine, bei der es dazu nicht

kommt. Daher wird die Erwartung formuliert, dass es auch in diesen Fällen häufiger zu Begutachtungen kommt.

### 2.3 Merkmale, welche die Person des oder der Opfer betreffen:

- a) Die Wahl präpubertärer Kinder als Opfer ist sexualmedizinisch als starkes Indiz für eine pädophile Orientierung zu werten. Täter mit pädophiler Orientierung haben ein deutlich erhöhtes Risiko, erneut einschlägig straffällig zu werden. Eine Straftat mit entsprechender Opferwahl sollte zum Anlass genommen werden, eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Daher sollten Angeklagte, denen Taten zum Nachteil von präpubertären Opfern vorgeworfen werden häufiger begutachtet werden, als andere Angeklagte.

Der Pubertätsbeginn wird zum Zwecke der Untersuchung entsprechend den Angaben von Willers, Engelhardt und Pelz (1996) auf 11 Jahre bei Jungen und Engelhardt, Willers und Pelz (1995) auf 10 Jahre bei Mädchen festgelegt.

- b) Die Hypothese zum Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Schuldfähigkeitsgutachten und Taten zum Nachteil von mehreren Opfern entspricht der unter 1.3 b).
- c) Die Wahl von männlichen Opfern ist ein Prädiktor für einschlägige Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern (Hanson & Bussière, 1998).

Es wird daher erwartet, dass Angeklagte, denen Taten zum Nachteil von männlichen oder von männlichen und weiblichen Opfern vorgeworfen werden, häufiger begutachtet werden als Angeklagte mit Taten ausschließlich zum Nachteil von weiblichen Opfern.

### 2.4 Merkmale, die durch Eigenschaften der Gutachten auslösenden Institution bedingt sind:

- a) entsprechend 1.4 a)

### 3. Hypothesen, die sich auf Angeklagte wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung beziehen:

3.1 Hypothesen, die sich auf Merkmale der Person des Täters und seiner Vorgeschichte beziehen:

a) bis f) Die zu diesen Merkmalen aufgestellten Hypothesen entsprechen denen zur Gesamtgruppe der Sexualstraftäter, siehe oben unter 1.1.a) bis f).

3.2 Merkmale des Modus operandi: Den folgenden Hypothesen liegt wiederum die Aussage von juristischen Experten zugrunde, dass bei höherer Tatintensität und größerem Eingriff in die Integrität des oder der Opfer eher eine Schuldfähigkeitsbegutachtung veranlasst wird.

a) Die Hypothese entspricht der bezüglich penetrativer Tathandlungen 1.2 a).

b) Die Hypothese entspricht der bezüglich des Einsatzes physischer Gewalt, wie unter 1.2 b) formuliert\*.

3.3 Merkmale, die in der Person des Opfers liegen.

a) Es werden häufiger Schuldfähigkeitsgutachten bei Angeklagten ausgelöst, wenn es sich um Taten zum Nachteil von Opfern handelt, die außerhalb des normalerweise zu erwartenden Altersbereichs liegen und die damit ungewöhnlicher wirken. Der normalerweise zu erwartende Altersbereich wird als zwischen dem 18. und 50. Lebensjahr liegend angenommen.

b) Die Hypothese zum Zusammenhang zwischen Begutachtungshäufigkeit und der Anzahl von Opfern entspricht der unter 1.3 b).

3.4 Merkmale, die durch Eigenschaften der Gutachten auslösenden Institution bedingt sind:

a) entsprechend 1.4 a)

---

\* Anmerkung: Eine Erweiterung des Gewaltbegriffs auf verbale Androhung physischer Gewalt wie beim sexuellen Kindesmissbrauch (siehe Hypothese 2.2 f) ergibt bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung keinen Sinn, da diese Tatbestände erst durch die tatsächliche Ausübung von physischer Gewalt oder eben deren verbaler Androhung zur Überwindung von Widerständen verwirklicht werden.



### **8.3 Stichprobe**

In die Untersuchung eingegangen sind alle Strafverfahren wegen der §§ 174, 176, 176a, 177, 178, 179, 182, 183, 183a StGB, die im Kalenderjahr 2001 vor einem schleswig-holsteinischen Gericht zur Anklage gelangt sind. Entscheidend war, ob ein Gericht dieses Bundeslandes die Anklage in einem Verfahren angenommen hat, unabhängig vom weiteren Fortgang des Verfahrens. Diesem Kriterium lag die Überlegung zugrunde, dass sich die Frage nach der Schuldfähigkeit in allen Verfahren stellt, in denen sich der Tatverdacht für die Annahme der Anklage vor Gericht hinreichend hat erhärten lassen.

Bei der Planung der Untersuchung im Jahr 2004 fiel die Wahl auf den Jahrgang 2001, da davon ausgegangen wurde, dass die meisten Verfahren nach einer Frist von drei Jahren zum Abschluss gekommen sein und die Akten zur Verfügung stehen müssten.

Der Umfang der Untersuchung wurde auf die angeklagten Verfahren eines gesamten Jahrgangs festgelegt, da ein Ziel dieser Untersuchung war, zu einer verlässlichen Angabe der Häufigkeit von Begutachtungen eben während eines gesamten Jahres zu gelangen. Ein längerer Zeitraum hätte andererseits die zur Verfügung stehenden Kapazitäten deutlich überschritten.

### **8.4 Statistische Auswertung und deren Voraussetzungen:**

Da es sich bei den erhobenen Variablen um Nominaldaten handelt, konnten die Hypothesen mit Chi-Quadrat-Tests überprüft werden. Zur Ermittlung der Signifikanz wurde der Chi-Quadrat-Test nach Pearson durchgeführt. Im Fall der Unterschreitung der empfohlenen Mindestanzahl von fünf für die erwartete Häufigkeit in mehr als 20 % der Zellen kam der exakte Test nach Fisher zur Anwendung (Bortz, Lienert & Boehnke, 2000).

Die Fehlerwahrscheinlichkeit für die Annahme der Alternativhypothese wurde auf 5 % festgelegt. Dies erschien gerechtfertigt, da es sich bei der Untersuchung um eine explorative Studie handelt, für deren Hypothesen zwar begründete Vorannahmen existierten, aufgrund des weitgehenden Fehlens von Studien, die diese Zusammenhänge näher spezifizieren könnten, wurde nicht ein noch geringeres alpha-Fehlerniveau gewählt.

Eine Justierung des alpha-Fehlerniveaus aufgrund von Messwiederholungen war nicht vorzunehmen, da es sich um einzeln begründete Unterschiedshypothesen handelt (Bortz et al., 2000).

Als Kennwert für die Stärke des Zusammenhanges zwischen zwei binären Variablen, die Effektstärke, wird der Phi-Koeffizient berechnet. Über die Interpretation dieses Maßes im Falle von Chiquadrat-Tests scheint in der Literatur allerdings keine einheitliche Meinung zu bestehen. Bortz und Döring (2006) neigen der von Cohen (1988) vorgeschlagene Einteilung zu, nach der ein Wert ab 0.1 als klein, ab 0.2 als mittel und ab 0.5 als groß anzusehen ist. Backhaus (2006) vertritt die Meinung, dass ein Wert ab 0.3 nicht mehr als trivial anzusehen ist. Bühl und Zöfel (2005) und Kähler (2007) sehen von einer Festlegung ab. Aus diesem Grunde werden die Phi-Werte im Ergebnisteil jeweils ohne Angabe einer Größenordnung genannt.

Da die Auswertung mit Vier-Felder-Chiquadrat-Tests nur die Berechnung des Zusammenhanges von jeweils zwei Variablen zulässt, wurde zur Erfassung multivariater Zusammenhänge eine logistische Regressionsfunktion berechnet. Dieses Verfahren ermöglicht die Berechnung des Einflusses mehrerer unabhängiger Variablen auf eine abhängige Variable. Es lässt als unabhängige Variablen kategoriale Daten und als abhängige Variablen binäre Daten zu (Backhaus, Erichson, Plinke & Weiber, 2000). Seine Anwendung wird nur empfohlen, wenn die Mindestbeobachtungszahl pro Kategorie der abhängigen Variablen 25 beträgt (ebenda). Daher konnte diese Berechnung nur für die Gesamtgruppe der Sexualstraftäter und nicht für Teilstichproben durchgeführt werden. Als weitere wesentliche Voraussetzungen erfordert das Verfahren die weitgehende Freiheit der Variablen von Multikollinearität und das Fehlen von Autokorrelationen. Diese können als gegeben angesehen werden.

Die statistischen Berechnungen wurden mit dem Statistikprogrammpaket SPSS 15.0 durchgeführt.

## **8.5 Erhebungsinstrument:**

Die Auswertung der Anklageschriften fand mit einem selbst entwickelten, 137 Items umfassenden Kriterienkatalog statt. Eine Abbildung dieser Checkliste befindet sich im Anhang.

In diesem Kriterienkatalog befinden sich

1. Basisdaten zum Verfahren (Staatsanwaltschaft, Gericht, Umfang der gesichteten Akten, angeordnete U-Haft),
2. Angaben zum Angeklagten: Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Kulturkreis, Familienstand, Kinder im eigenen Haushalt, Wohnsituation, Beschäftigungssituation und wirtschaftliche Verhältnisse (Einkommen, Schulden). Diese Daten sollten sich auf den Zeitpunkt der ersten vorgeworfenen Sexualstraftat beziehen.
3. Angaben zur Anamnese/Vorgeschichte des Angeklagten: Trennung von und Anzahl an primären Bezugspersonen, Geschwister, Heimaufenthalte oder Aufenthalte in Pflegefamilien, wesentliche körperliche und psychische Erkrankungen, Angaben zu selbst erlittenem sexuellen Missbrauch, Substanzmissbrauch, Schul- und Berufsausbildung,
4. Angaben zu den vorgeworfenen Sexualstraftaten, d. h. die angeklagten Straftatbestände/Normen, Zeitraum und Anzahl der vorgeworfenen Sexualstraftaten,
  - a) zum Opfer, Geschlecht, Alter, Beziehung
  - b) Tathandlungen: Art des körperlichen Kontakts und möglicher Penetrationen
  - c) Tatmodi: etwa Art der Gewaltanwendung, der Tatanbahnung
  - d) Verletzungen des Opfers
5. Delinquenzanamnese: Vorstrafen und Strafmaße und dazu die unter 4. aufgeführten Angaben zu den vorgeworfenen bzw. hier vorverurteilten Sexualstraftaten.

## **8.6 Durchführung der Untersuchung**

Im Vorwege wurde das Forschungsprojekt beim Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein vorgestellt und beantragt. Dort wurde das Projekt befürwortet und genehmigt. Auf entsprechende Hinweis aus dem Justizministerium unterstützte die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein das Projekt, genehmigte die Herausgabe und Einsichtnahme in die Ermittlungsakten und veranlasste die vier Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten (Kiel, Lübeck, Flensburg, Itzehoe) dazu, die gewünschten Ermittlungsakten auf Anfrage bereit zu stellen.

Bei der Datenzentrale des Landes Schleswig-Holstein wurde die Zusammenstellung einer Liste der Aktenzeichen von Sexualstrafverfahren in Auftrag gegeben, die im Kalenderjahr 2001 vor den Amts- und Landgerichten des Landes zur Anklage zugelassen worden waren. Eine entsprechende Abfrage in dem so genannten MESTA\*-System ergab eine Liste von ca. 328 Aktenzeichen, auf die die gewünschten Kriterien zutrafen.

Die vier Staatsanwaltschaften wurden sukzessive von uns angeschrieben und um Zusammenstellung der Ermittlungsakten gebeten. Die Auswertung fand in Räumen des Instituts für Psychologie in Kiel durch studentische Hilfskräfte statt. Der Transport der Akten wurde selbst organisiert, in Einzelfällen erfolgte er auf dem Postwege.

Die Datenerhebung erstreckte sich über den Zeitraum von Juni 2004 bis Winter 2006. Dieser Zeitraum war notwendig, da die Akten mit den vorhandenen Kapazitäten nur nach und nach abgearbeitet werden konnten und auch nicht alle Akten unmittelbar verfügbar waren. Wie sich herausstellte, befanden sich auch mehr als vier volle Kalenderjahre nach Anklageerhebung noch einige Akten in der Versackung, sei es aufgrund noch nicht abgeschlossener Verfahren, noch anhängiger Vollstreckungen oder anderer Ursachen.

---

\* MESTA steht für Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation und dient der Erfassung u. a. von Taten, Delikten, Beschuldigten und anderen staatsanwaltschaftlich relevanten Daten und Vorgängen.

## **9 Ergebnisse**

### **9.1 Datenlage bei Ende der Erhebung**

Bei der Sichtung des Datensatzes am Ende der Erhebung stellte sich heraus, dass zahlreiche soziodemografische und anamnestische Daten bei einer Vielzahl von Angeklagten nicht vorlagen. Ursächlich dafür war, dass diese Angaben im Untersuchungsgegenstand, den Anklageschriften, nicht enthalten waren. So fanden sich bspw. zur Wohnsituation nur in 68.4 %, zum Einkommen in 23.4 %, zur letzten regelmäßigen Beschäftigung in 32.0 %, zum Schulabschluss in 23.4 %, zur Berufsausbildung in 28.0 % der Fälle Angaben.

Daher konnte die Stichprobe in einigen Bereichen nicht beschrieben und einige ursprünglich geplante Hypothesen nicht überprüft werden.

### **9.2 Rücklauf der Akten**

Laut Auskunft der amtlichen Datenbank MESTA sollte im Jahr 2001 gegen 328 Personen Anklage wegen eines der bezeichneten Sexualdelikte erhoben worden sein.

Von den bei den Staatsanwaltschaften angeforderten Akten zu diesen 328 Angeklagten wurden Akten zu 316 Angeklagten zur Verfügung gestellt. Dabei handelte es sich in fünf Fällen um Verfahren mit mehreren Angeklagten: dreimal zwei, einmal drei und einmal vier Angeklagte.

Bei der Sichtung dieser Akten stellte sich heraus, dass 22 Fälle keinem Sexualdelikt zugeordnet werden konnten. Es handelte sich dabei sowohl um Fälle, bei denen der Vorwurf eines Sexualdeliktes im Verlauf der Ermittlungen fallen gelassen und die Ermittlungen andere Straftatbestände ergeben haben, als auch um völlige Fehlzuweisungen, also Verfahren wegen gänzlich anderer Delikte (bspw. Straßenverkehrsdelikte).

Die Zahl von 328 angeklagten Personen musste demnach um 22 auf 306 korrigiert werden. Bei Abschluss der Datenerhebung waren die Ermittlungsakten von 291 Personen zur Verfügung gestellt worden. Lediglich bei 15 Akten war dies bis zum Ende der Datenerhebung nicht möglich gewesen, da die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, die Akten für die Vollstreckung benötigt wurden oder aus anderen Gründen unentbehrlich waren. Somit konnte eine „Rücklaufquote“ von 95.1 % festgestellt

werden. Die Rücklaufquoten der einzelnen Landgerichtsbezirke schwankten nur geringfügig zwischen 93.3 % und 96.7 % und sind als nahezu gleich anzusehen. Die genauen Zahlen und Quoten sind Tabelle 9-1 zu entnehmen.

**Tab. 9-1:** Anzahl der Anklagen in den Landgerichtsbezirken und die Rücklaufquoten (Gesamtstichprobe)

<b>LG-Bezirk</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Erhalten</b>	<b>%</b>
Kiel	115	110	95.6
Lübeck	75	70	93.3
Flensburg	61	59	96.7
Itzehoe	55	52	94.5
S.-H.	306	291	95.1

### **9.3 Beschreibung der Stichprobe:**

Für die weitere statistische Verarbeitung erschien eine eindeutige Zuordbarkeit der einzelnen Angeklagten zu einer Deliktgruppe sinnvoll und notwendig. Zu diesem Zweck wurden anhand der in den Anklageschriften aufgeführten Paragraphen Zuordnungen zu disjunkten Deliktkategorien vorgenommen.

Folgende Kategorien wurden gebildet:

- *sexueller Kindesmissbrauch* nach §§ 176 und 176a StGB (einschließlich der Fälle tateinheitlicher sexueller Nötigung und Vergewaltigung nach § 177 StGB zum Nachteil eines Kindes und tateinheitlichen Missbrauchs Schutzbefohlener nach § 174 StGB. Hier befinden sich auch 18 Fälle des Exhibitionismus vor Kindern nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 in der Fassung vom 26.1.1998),
- *sexuelle Nötigung und Vergewaltigung* nach § 177 StGB (ausschließlich zum Nachteil eines nicht mehr kindlichen Opfers, also ab dem vollendeten 14. Lebensjahr),
- *Exhibitionismus* nach § 183 StGB (einschließlich zweier Fälle von Erregung öffentlichen Ärgernisses nach § 183a StGB),
- aufgrund ihrer geringen Auftretenshäufigkeit als ausschließliches Delikt und der Tatsache, dass bei ihrem Auftreten als einziges Delikt keine Begutachtungen zu verzeichnen waren, wurden die folgenden zu einer Restgruppe von insgesamt 18 Fällen zusammengefasst:

	§§	Häufigkeit
<i>sexueller Missbrauch Schutzbefohlener</i>	174	9
<i>sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen</i>	179	5
<i>sexueller Missbrauch von Jugendlichen</i>	182	2
<i>Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen</i>	174a	1
<i>sex. Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Betreuungs-, Behandlungsverhältnisses</i>	174c	1

Bei 290 der 291 der wegen Sexualdelikten angeklagten Personen handelte es sich um Männer. Lediglich eine Frau war wegen sexuellen Kindesmissbrauchs angeklagt worden.

Die Tabelle 9-2 gibt die Besetzung der Deliktgruppen und die Altersstruktur in dem vorgefundenen Datensatz wieder.

In der Gesamtstichprobe lag der Altersdurchschnitt bei 39.4 Jahren, bei einer Standardabweichung von 15.8 Jahren. Der jüngste Angeklagte war 15 Jahre, der älteste 71 Jahre alt.

Auch hier bestätigte sich der bekannte Befund, dass wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung Angeklagte im Durchschnitt jünger sind und eine homogenere Altersstruktur aufweisen als wegen sexuellem Kindesmissbrauch Angeklagte. Sexuelle Gewaltdelikte konzentrieren sich auf das dritte und vierte Lebensjahrzehnt, während der Altersschwerpunkt beim sexuellen Kindesmissbrauch ca. 15 Jahre höher liegt und dieses Delikt auch im Senium noch eine, wenn auch geringe, Rolle spielt.

**Tab. 9-2:** Altersstruktur der Angeklagten

	<b>n</b>	<b>M</b>	<b>SD</b>	<b>Min</b>	<b>Max</b>	<b>Range</b>
<b>Gesamtstichprobe</b>	291	39.39	15.80	15	86	71
<b>sex. Kindesmissbrauch</b>	145	43.37	16.51	15	86	71
<b>sex. Nötigung/ Vergewaltigung</b>	89	31.80	11.45	15	62	47
<b>Exhibitionismus/Err. öff. Ärgern.</b>	39	38.38	16.18	15	77	62
<b>Restgruppe (§§ 174pp, 179, 182)</b>	18	48.06	13.58	27	79	52

252 (88.0 %) der Angeklagten hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, bei der größten Gruppe nicht-deutscher Angeklagter handelte es sich um 13 türkische Staatsangehörige (4.5 %), weitere 26 Angeklagte (7.5 %) verteilten sich auf 13 Nationalitäten. Eine ausführliche Aufstellung befindet sich im Anhang.

126 Angeklagte waren ledig (43.3 %), 86 waren verheiratet oder lebten in einer festen Partnerschaft (29.6 %), 47 waren geschieden oder lebten dauernd getrennt (16.2 %), 6 waren verwitwet (2.1 %). Von 26 Angeklagten (8.9 %) lagen keine Angaben zum Familienstand vor.

Ein Vergleich der vorgefundenen angeklagten Fälle mit der Verurteiltenstatistik 2001 für das gesamte Bundesgebiet und für Schleswig-Holstein zeigte, dass die relativen Zahlen in etwa korrespondieren:

**Tab. 9-3:** Die Darstellung erlaubt den Vergleich der in der Stichprobe gefundenen Angeklagtenzahlen mit den Angaben der Strafverfolgungsstatistik (SVS) des Jahres 2001 für Schleswig-Holstein und das Bundesgebiet zu den Verurteilten- und Abgeurteiltenzahlen.

Deliktgruppe	Angeklagte in S.-H. lt. Stichprobe		Verurteiltenstatistik 2001			
	n	%	S.-H.		Bundesgebiet	
			N	%	N	%
Sexueller Kindesmissbrauch (§§ 176, 176 a, b)	145	49.8	101	43.7	2579	40.7
Sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung (§§ 177, 178)	89	30.6	94	40.7	2451	38.6
Exhib. u. Erregung öffentl. Ärgernisses (§§ 183, 183a)	39	13.4	22	9.5	993	15.7
Sex. Missbr. Schutzbefohlener (§ 174)	9	3.1	5	2.2	101	1.6
Sex. Missbr. Widerstandsunfähiger (§ 179)	5	1.7	5	2.2	120	1.9
Sex. Missbr. Jugendlicher (§ 182)	2	0.7	3	1.3	85	1.3
Sex. Missbr. v. Hilfsbed. u. Kranken in Einrichtungen (§ 174a)	1	0.3	-	-	6	0.1
Sex. Missbr. unter Ausnutzung e. Berat.-, Betreu.-, Beh.-verh. (§ 174c)	1	0.3	1	0.4	7	0.1
<b>Gesamt</b>	<b>291</b>	<b>100</b>	<b>231</b>	<b>100</b>	<b>6342</b>	<b>100</b>



## 9.4 Begutachtungshäufigkeit

In der Gesamtstichprobe von 291 Angeklagten befanden sich 34 Fälle, in denen Gutachten zur Schuldfähigkeit ausgelöst worden waren, was einer Quote von 11.7 % entspricht. Dabei lagen 33 Gutachten in schriftlicher Form vor. In einem Fall war die Begutachtung veranlasst worden, der Angeklagte auch zu einem Gespräch mit dem Gutachter erschienen, verweigerte sich dann aber der Kooperation. Die Hauptverhandlung wurde ohne Gutachten durchgeführt, der Gutachter auch nicht geladen.

### Anzahl der Gutachten nach Deliktgruppen

Wie sich zeigte, sind nicht bei allen Deliktgruppen Begutachtungen vorgekommen. Bei den Deliktgruppen, in denen Gutachten vorhanden waren, handelte es sich um die stark besetzten Gruppen *Sexueller Kindesmissbrauch*, *Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung* und *Exhibitionismus*, während in den schwach besetzten Deliktgruppen (*Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener etc.*, *Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger*, *Sexueller Missbrauch Jugendlicher*) keine Gutachten vorhanden waren.

Tab. 9-4: Anzahl der Angeklagten und der vorhandenen Gutachten zu den gebildeten Deliktgruppen in der Gesamtstichprobe

Deliktgruppe	n	GA vorh.	%
Sexueller Kindesmissbrauch	145	20	13.8
Sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung	89	12	13.5
Exhibitionismus u. Err. öff. Ärgernisses	39	2	5.1
Sex. Missbrauch nach §§ 174 bis 174c	11	-	-
Sex. Missbrauch Widerstandsunfähiger	5	-	-
Sex. Missbrauch Jugendlicher	2	-	-
Gesamt	291	34	11.7

### Anzahl der Gutachten nach Landgerichtsbezirken

Die relativen Begutachtungshäufigkeiten in den vier Landgerichtsbezirken schwankten zwischen 8.6 % in Lübeck und 16.9 % in Flensburg (Tab. 9-5). Statistisch erwies sich dieser Unterschied jedoch nicht als signifikant.

**Tab. 9-5:** Anzahl der Sexualdelikte, der Gutachten und Anteil der Begutachtungen in den LG-Bezirken Schleswig-Holsteins für die Gesamtstichprobe aller wegen Sexualdelikten Angeklagten

LG-Bezirk	n	GA	%
Kiel	110	11	10.0
Lübeck	70	6	8.6
Flensburg	59	10	16.9
Itzehoe	52	7	13.5
S.-H.	291	34	11.7

$$\text{Chi}^2 (3; 291) = 2.704, p(2\text{-seitig}) = .440$$

Bei der Betrachtung der Begutachtungshäufigkeit der unterschiedlichen Deliktgruppen in den vier Landgerichtsbezirken ergab sich folgendes Bild.

Zunächst das Ergebnis für **Sexuellen Kindesmissbrauch**:

**Tab. 9-6:** Anzahl der Sexualdelikte, der Gutachten und Anteil der Begutachtungen 2001 in den LG-Bezirken Schleswig-Holsteins für die Teilstichprobe der wegen sexuellem Kindesmissbrauch Angeklagten

LG-Bezirk	n	GA	%
Kiel	50	7	14.0
Lübeck	37	2	5.4
Flensburg	34	7	20.6
Itzehoe	24	4	16.7
S.-H.	145	20	13.8

$$\text{Chi}^2 (3; 145) = 3.678, p(2\text{-seitig}) = .298$$

Auch hier ließ sich trotz eines augenscheinlich beträchtlichen Unterschieds der Zahlen beim Gesamtvergleich kein statistisch signifikanter Unterschied feststellen.

In einem post-hoc berechneten Extremgruppenvergleich zwischen den Landgerichtsbezirken Flensburg und Lübeck ließ sich durch den exakten Test nach Fisher ein Trend feststellen ( $p(2\text{-seitig})=.077$ ). In Flensburg werden demnach häufiger Gutachten ausgelöst als in Lübeck.

## Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung:

**Tab. 9-7:** Anzahl der Sexualdelikte, der Gutachten und Anteil der Begutachtungen in den LG-Bezirken Schleswig-Holsteins für die Teilstichprobe der wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung Angeklagten

LG-Bezirk	n	GA	%
Kiel	41	4	9.8
Lübeck	19	3	15.8
Flensburg	15	3	20.0
Itzehoe	14	2	14.3
S.-H.	89	12	13.5

$$\text{Chi}^2 (3; 89) = 1.129, p (2\text{-seitig}) = .770$$

Auch in dieser Deliktgruppe erreichten die Unterschiede nicht die statistische Signifikanzschwelle.

Somit kann an dieser Stelle als Antwort auf die entsprechenden Hypothesen (jeweils unter (d) zu den drei Gruppen) festgehalten werden, dass in dem vorgefundenen Datensatz, trotz augenscheinlich teilweise deutlicher Unterschiede in der Begutachtungsrates zwischen den Landgerichtsbezirken, ein statistisch signifikanter Unterschied nicht bestand.

## Exhibitionismus:

**Tab. 9-8:** Anzahl der Sexualdelikte, der Gutachten und Anteil der Begutachtungen in den LG-Bezirken Schleswig-Holsteins für die Teilstichprobe der wegen Exhibitionismus Angeklagten

LG-Bezirk	n	GA	%
Kiel	12	-	0.0
Lübeck	11	1	9.1
Flensburg	7	-	0.0
Itzehoe	9	1	11.1
S.-H.	39	2	5.1

Im Falle der wegen Exhibitionismus Angeklagten waren in dem Jahrgang zwei Gutachten vorhanden, jeweils eines in den Landgerichtsbezirken Lübeck und Itzehoe.

Bei einer derart geringen Begutachtungshäufigkeit ist die Berechnung von statistischen Zusammenhängen nicht möglich. Die erhobenen Merkmale und die bei ihrem Auftreten erfolgte Begutachtung sind zur Vollständigkeit hier aufgeführt:

**Tab. 9-9:** Merkmale der wegen Exhibitionismus Angeklagten und Begutachtung

	<b>n</b>	<b>GA</b>
unbekannte Opfer	32	-
mehr als ein Opfer	26	-
Täteralter außerhalb 18-50 J.	9	-
einschlägige Vorstrafe(n)	8	1
Hinw. a. psych. Störungen	5	1
nicht-einschl. Vorstrafe(n)	4	-

## 9.5 Profession der Gutachter

**Tab. 9-10:** Berufsgruppen der beauftragten Gutachter

<b>Berufsgruppe des Gutachters</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
Psychiater	13	38.2
Kinder- und Jugendpsychiater	10	29.4
Sexualmediziner	10	29.4
Mediziner ohne Fachbezeichnung	1	2.9

Der größte Anteil der Gutachten wurde von Psychiatern der Erwachsenenpsychiatrie erstellt. Aus naheliegenden Gründen wurden bei Jugendlichen und Heranwachsenden Kinder- und Jugendpsychiater herangezogen, was bei fast einem Drittel der Gutachten der Fall war. Auf Fragen der Sexualdelinquenz spezialisierte Sexualmediziner wurden ebenfalls in fast einem Drittel der Fälle herangezogen. Die Beauftragung eines nicht speziell qualifizierten Mediziners kam nur in einem Fall vor. Psychologen wurden nicht direkt beauftragt.

In fünf Fällen kinder- und jugendpsychiatrischer Gutachten kam ein als Arzt und Diplompsychologe qualifizierter Gutachter zum Zuge, in drei Fällen ein als Arzt und Diplompädagoge qualifizierter. Ein weiteres kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten ist von einem Psychiater und einer Psychologin erstellt worden. In zehn Fällen sind in den Gutachten testpsychologische Befunde verarbeitet, die von Diplompsychologen erhoben worden waren. In lediglich zwei Fällen war dem psychiatrischen Gutachten ein separates testpsychologisches Zusatzgutachten beigelegt. Die psychologischen Teile der Gutachten beschränkten sich auf Fragen der Intelligenz- und Persönlichkeitsdiagnostik und berührten nicht die Frage der Schuldfähigkeit im engeren Sinn.

## 9.6 Empfehlungen der Gutachter

In den schriftlichen Ausfertigungen der Gutachten wurden folgende Schlussfolgerungen zur Frage der Schuldfähigkeit getroffen.

**Tab. 9-11:** In den schriftlichen Gutachten enthaltene Aussagen zur Schuldfähigkeit

	Anzahl	%
Volle Schuldfähigkeit	13	38.2
Erheblich verminderte Schuldfähigkeit	11	32.4
Aufgehobene Schuldfähigkeit	1	2.9
Fraglich verminderte Schuldfähigkeit	4	11.8
Aussage erst nach Beweiswürdigung in der HV möglich	3	8.8
Keine Aussage (1 Proband nicht erschienen, 1 mal nur Stellungnahme gemäß § 105 JGG)	2	5.9

In etwa mehr als einem Drittel der schriftlichen Gutachten (38.2 %) wurde von der vollen Schuldfähigkeit des Angeklagten ausgegangen. Als erheblich vermindert wurde die Schuldfähigkeit ebenfalls in gut einem Drittel der Fälle (32.4 %) eingeschätzt. Fraglich erschien den Sachverständigen die Schuldfähigkeit in vier Fällen. Eine Zurückstellung der Aussage bis zur Hauptverhandlung steht oft in Zusammenhang mit mangelnder Kooperativität des Angeklagten, Tatlugnung oder wesentlichen Abweichungen zwischen den Tatvorwürfen und den Einlassungen des Angeklagten gegenüber dem Gutachter, die erst in der Beweisaufnahme geklärt werden müssen.

Dies kam dreimal vor. Die Feststellung einer aufgehobenen Schuldfähigkeit nach § 20 StGB stellte eine Ausnahme dar und ist nur einmal vorgekommen.

Bei einer Durchsicht der den Gutachten zuzuordnenden Urteile zeigte sich, dass die Gerichte den in den Gutachten gemachten Empfehlungen ausnahmslos folgten.

Aus den angeführten Zahlen geht darüber hinaus hervor, dass nahezu 40 % der in Auftrag gegebenen Gutachten, da sie aufgrund der uneingeschränkten Schuldfähigkeit des Angeklagten zu keiner strafrechtlichen Konsequenz geführt haben, in keiner Rechtspflegestatistik auftauchen. Ein Umstand, auf den bereits weiter oben (Kap. 4, S. 35) aufmerksam gemacht worden ist, da er eine seriöse Abschätzung der Begutachtungsquoten nahezu unmöglich macht.

## 9.7 Ergebnisse der Verfahren

**Tab. 9-12:** Detaillierte Aufstellung der Verfahrensausgänge. Hervorgehoben sind die Verurteilungen zu Haftstrafen von mindestens 24 Monaten, was insgesamt 74 Mal vorgekommen ist (Erläuterungen im Text).

	n	GA	davon %
Maßnahmen nach JGG (Verwarnungen, Arrest, Arbeitsauflagen)	6	2	33.3
Einst. d. Verf. z.T. gegen Geldzahlung	43	-	-
Strafbefehle	20	-	-
Geldstrafen	32	-	-
Haft unter 24 Mon. mit Bewährung	81	8	9.8
Haft unter 24 Mon. ohne Bewährung	9	3	33.3
Haft von 24 Mon. mit Bewährung	28	5	17.9
Haft von 24 Mon. ohne Bewährung	5	2	40.0
Haft ab 25 bis 36 Monate	18	6	33.3
Haft ab 37 bis 60 Monate	18	6	33.3
Haft über 60 Monate	5	1	20.0
§ 20 mit Unterbringung	1	1	100
Freispruch	22	-	-
Eröffnung des HV abgelehnt	3	-	-

Haftstrafen ohne Bewährung wurden 55 mal verhängt.

In 74 Fällen (25.4 %) wurden zeitige Haftstrafen von mindestens 24 Monaten verhängt, in 28 Fällen davon mit Bewährung. In diesen 74 Fällen sind 20 Gutachten eingeholt worden (27.0 %). In 217 Fällen mit anderem Ausgang (Strafbefehle,

Geldstrafen, Maßnahmen nach JGG, Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB, Haftstrafen unter 24 Monaten und Freisprüche) sind 14 Gutachten (6.5 %) eingeholt worden. Der Unterschied in der Begutachtungshäufigkeit zwischen diesen beiden Gruppen ist hoch signifikant ( $\text{Chi}^2 (1; 291) = 22.640$ ;  $p < .001$ ;  $\text{Phi} = .279$ ).

In 5 Fällen wurden Unterbringungen nach § 63 StGB und in 3 Fällen Unterbringungen nach § 64 StGB verhängt.

## 9.8 Beantwortung der statistischen Hypothesen

### 1. Beantwortung der Hypothesen zur Gesamtstichprobe

1.1 Ergebnisse zu den Hypothesen, die sich auf Merkmale der Person des Täters und seiner Vorgeschichte beziehen:

a) In der Gesamtstichprobe aller 291 Angeklagten befanden sich 45 Personen (15.5 %), deren BZR-Auszug **mindestens eine Vorstrafe wegen eines Sexualdelikts** enthielt. Von diesem Personenkreis war für 11 Personen (24.4 %) ein Gutachtenauftrag im Erkenntnisverfahren ergangen. Von den 246 Angeklagten ohne Vorstrafen aufgrund von Sexualdelinquenz sind für 23 (9.3 %) Gutachtenaufträge ausgelöst worden.

Damit lag der Anteil begutachteter Angeklagter mit Vorstrafe aufgrund von Sexualdelinquenz signifikant über dem Anteil begutachteter ohne eine solche Vorstrafe, was der aufgestellten Hypothese entspricht.

**Tab. 9-13:** Einschlägige Vorstrafen (VS) und Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
einschl. VS	45	11	24.4
keine einschl. VS	246	23	9.3

$$\text{Chi}^2 (1; 291) = 8.4, p = .002; \text{Phi} = .170$$

b) Um einen Konfundierungseffekt mit der erhöhten Rückfälligkeit von einschlägig vorbestraften Sexualstraftätern (Hypothese 1.1 a) zu vermeiden, wurde diese Gruppe bei der folgenden Berechnung ausgeschlossen.

In der Gesamtstichprobe von 291 Angeklagten befanden sich 246 Personen, die gar nicht oder nicht wegen Sexualdelinquenz vorbestraft waren. Von dieser Gruppe hatten 68 Personen (27.6 %) **nicht auf Sexualdelinquenz beruhende Vorstrafen**, wovon für 5 Personen (7.4 %) ein Gutachten in Auftrag gegeben worden war. Bei 178 strafrechtlich gänzlich unvorbelasteten Angeklagten war für 18 Personen (10.1 %) ein Gutachtenauftrag ausgelöst worden.

Die Erwartung häufigerer Begutachtungen bei nicht-einschlägiger Vorbestraftheit bestätigte sich demnach für die Gesamtstichprobe nicht.



**Tab 9-14:** Nicht-sexuelle Vorbestraftheit (VS) und Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
nicht-einschlägige VS	68	5	7.4
gar keine VS	178	18	10.1

$$\text{Chi}^2 (1; 246) = 0.442, p = .253; \text{Phi} = .042$$

c) Zur Vermeidung von Konfundierungseffekten ist bei der Berechnung dieses Unterschieds die Gruppe der über 50-Jährigen ausgeschlossen worden, da für diese ebenfalls eine höhere Begutachtungsrate angenommen worden ist.

In der Gesamtstichprobe befanden sich 38 Angeklagte, die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung **jünger als 21 Jahre** und 180 Angeklagte, die zwischen 21 und 50 Jahre alt waren. Von den Angeklagten unter 21 Jahren sind für 8 Personen (21.1 %) Gutachten in Auftrag gegeben worden. Bei den Angeklagten zwischen 21 und 50 war das für 22 Personen (12.2 %) der Fall.

Eine signifikant höhere Begutachtungshäufigkeit bestand bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach diesem Ergebnis nicht. Es lässt sich allenfalls eine der aufgestellten Hypothese entsprechende Tendenz feststellen.

**Tab. 9-15:** Begutachtung bei Jugendlichen und Heranwachsenden (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
Täter unter 21 J.	38	8	21.1
Täter 21 - 50 J.	180	22	12.2

$$\text{Chi}^2 (1; 218) = 2.062, p = .076; \text{Phi} = .097$$

d) Zur Vermeidung von Konfundierungseffekten ist analog zu Hypothese 1.1 c) bei dieser Berechnung die Gruppe der unter 21-Jährigen ausgeschlossen worden.

In der Gesamtstichprobe befanden sich 73 Angeklagte, die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung **älter als 50 Jahre** und 180 Angeklagte, die zwischen 21 und 50 Jahre alt waren. Von den Angeklagten über 50 Jahren sind für 4 Personen (5.5 %) Gutachten in Auftrag gegeben worden. Bei den Angeklagten zwischen 21 und 50 war das für 22 Personen (12.2 %) der Fall.

Die Begutachtungshäufigkeit war somit in der Altersgruppe der über 50-Jährigen entgegen der Erwartung nicht erhöht. Bei Betrachtung des Ergebnisses fällt auf, dass eher das Gegenteil der Fall zu sein schien. Kehrt man die Fragestellung um, ergibt sich mit einem Signifikanzniveau von  $p = .055$  ein deutlicher Trend zu einer geringeren Begutachtungshäufigkeit bei über 50-jährigen Angeklagten.

**Tab. 9-16:** Begutachtung bei Tätern über 50 Jahre  
(Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
Täter über 50 J.	73	4	5.5
Täter 21 - 50 J.	180	22	12.2

$$\text{Chi}^2 (1; 253) = 2.561, p = .945; \text{Phi} = .101$$

e) In der Gesamtstichprobe konnte anhand der Anklageschriften von 286 Personen (98.3 %) eine Aussage dazu getroffen werden, ob der **Täter vor der Tat mit dem Opfer bekannt** war oder nicht. 97 Angeklagten (33.9 %) war ihr Opfer vorher unbekannt. In dieser Gruppe sind 11 Gutachtaufträge (11.3 %) ausgelöst worden. Bei 189 Angeklagten, denen ihr Opfer vorher unbekannt war, ist dies in 23 Fällen (12.2 %) geschehen.

Es ließ sich somit entgegen der Hypothese nicht feststellen, dass die Häufigkeit von Begutachtungen bei Fremdtätern erhöht war.

**Tab. 9-17:** Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer und  
Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
unbekanntes Opfer	97	11	11.3
bekanntes Opfer	189	23	12.2

$$\text{Chi}^2 (1; 286) = 0.042, p = .419; \text{Phi} = .012$$

f) In der Gesamtstichprobe wurden in 29 Fällen (10.0 %) **Hinweise auf psychische Störungen** der Angeklagten gefunden. Die in den Anklageschriften gefundenen Formulierungen, die zur Kodierung dieses Merkmals führten, sind im folgenden wiedergegeben (einige Formulierungen wurden mehrfach verwendet):

- "intellektuell deutliche Schwäche"
- 80% geistige Behinderung
- 96/97 Aufenthalt in psychiatrischer Fachklinik; Psychotherapie
- Alkoholentgiftung
- Alkoholismus
- allgemeine Entwicklungsverzögerung, Sprachstörung,
- Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADHD)
- Analphabet
- befindet sich in Psychotherapie
- Betreuungsverhältnis für Vermögens- und Behördenangelegenheiten
- Bindungsverlust, psychische Probleme
- **Bondage Problematik**
- Debilität
- **Erektile Dysfunktion**
- Entwicklungsstörung, Schwerhörigkeit, partielle Dyslexie, hypotone Dysregulation mit Kollapsneigung
- Epilepsie
- Epilepsie, Bettnässer
- Frührente als Lehrer
- Gedächtnisstörung nach Folter, Suizidgefahr
- Geistesschwäche
- grenzwertig geistig behindert
- Hirnorganisches Psychosyndrom mit Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeiten, linksbetonte zentralnervöse Koordinationsstörung
- Intelligenzminderung, Anpassungsstörung, **Pädophilie**
- Nervenleiden nach Kopfverletzung 1978
- Schizophrenie, **Störung der sexuellen Impulskontrolle**, IQ-Minderung seit Beginn der Schule massive Verhaltensauffälligkeiten,
- Störung des Sozialverhaltens bei vorherigen sozialen Bindungen, **psychosexuelle Entwicklungs- und Verhaltensstörung**, Legasthenie
- Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Verdacht auf schwere Persönlichkeitsstörung
- Zwanghafte Persönlichkeitsstörung

Bei 29 Personen, bei denen diese Merkmale festgestellt worden sind, wurden 13 Gutachtenaufträge (44.8 %) ausgelöst. Bei 262 Angeklagten ohne entsprechende Hinweise war dies 21 mal (8.0 %) der Fall.

Der Hypothese entsprechend war der Anteil an Begutachtungen in der Gruppe der Angeklagten mit Hinweisen auf psychische Störungen signifikant höher als in der Gruppe ohne entsprechende Hinweise.

**Tab. 9-18:** Hinweise auf psychische Störungen und Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
Hinw. a. psychische Störungen	29	13	44.8
keine Hinw. a. psy. Störungen	262	21	8.0

$$\text{Chi}^2 (1; 291) = 34.290, p < .001, \text{Phi} = .343$$

## 1.2 Ergebnisse zu den Hypothese zum Modus operandi:

a) In 105 Fällen (36.1 %) wurden den Angeklagten **penetrative Tathandlungen** vorgeworfen. Bei dieser Gruppe wurden in 22 Fällen (21.0 %) Gutachten zur Schuldfähigkeit eingeholt. Bei 186 Fällen mit ausschließlich nicht-penetrativen Tathandlungen wurden in 12 Fällen (6.5 %) Gutachten eingeholt.

Hypothesenkonform zeigte sich, dass in Fällen mit penetrativen Tathandlungen signifikant häufiger Gutachten eingeholt wurden, als in Fällen, in denen dies nicht der Fall war.

**Tab. 9-19:** Penetrative Tathandlungen und Begutachtung (Gesamtstichproben)

	n	GA	%
penetrative Tathandlungen	105	22	21.0
keine penetrativen Tathandlungen	186	12	6.5

$$\text{Chi}^2 (1; 291) = 13.676, p < .001, \text{Phi} = .217$$

b) In 61 Fällen (21.0 %) setzten die Angeklagten unmittelbare **körperliche Gewalt ein oder sperrten ihre Opfer ein**. Für diese sind in 10 Fällen (16.4 %) Gutachtenaufträge ausgelöst worden. Bei 230 Angeklagten, die nicht auf diese Weise vorgingen, kam es zu 24 (10.4 %) Gutachten.

Entgegen der Erwartung wurde demnach nicht häufiger begutachtet, wenn Angeklagte Gewalt angewendet oder ihr Opfer eingesperrt hatten, als wenn dies nicht geschehen war.

**Tab. 9-20:** Körperliche Gewalt oder Einsperren und Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
Gewalt	61	10	16.4
keine Gewalt	230	24	10.4

$$\text{Chi}^2 (1; 291) = 1.659, p = .099, \text{Phi} = .076$$

## 1.3 Ergebnisse zu den Hypothesen, die sich auf Merkmale der Opfer beziehen:

a) Bei 157 Angeklagten (54.0 %) der Gesamtstichprobe gab es **Opfer, die zum Tatzeitpunkt jünger als 14 Jahre** waren. Für diese Gruppe von Angeklagten sind in 21 Fällen (13.4 %) Gutachtenaufträge ergangen. In der Gruppe von 134 Ange-

klagen mit Opfern, die 14 Jahre oder älter waren, war dies bei 13 Personen (9.7 %) der Fall.

Entgegen der Hypothese wurden Angeklagte mit Opfern unter 14 Jahren nicht häufiger begutachtet als Angeklagte mit Opfern über 14 Jahren.

**Tab. 9-21:** Täter mit Opfern unterhalb des 14. Lebensjahres und Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
Opfer unter 14 J.	157	21	13.4
Opfer ab 14 J.	134	13	9.7

$\chi^2 (1; 291) = 0.946, p = .166; \Phi = .057$

- b) Bei 89 Angeklagten (30.6 %) der Gesamtstichprobe war **mehr als ein Opfer** zu verzeichnen. In dieser Gruppe sind 16 Gutachtaufträge (18.0 %) ausgelöst worden. Bei 202 Angeklagten, die nur ein Opfer hatten, war dies 18 Mal (8.9 %) der Fall.

Hypothesenkonform zeigte sich somit, dass Angeklagte mit mehr als einem Opfer häufiger begutachtet wurden.

**Tab. 9-22:** Täter mit mehr als einem Opfer und Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
ein Opfer	202	18	8.9
mehr als ein Opfer	89	16	18.0

$\chi^2 (1; 291) = 4.992, p = .013, \Phi = .130$

1.4 Merkmale, die durch Eigenschaften der Gutachten auslösenden Institution bedingt sind:

- a) Zwischen den **Landgerichtsbezirken** konnte kein signifikanter Unterschied in der Begutachtungshäufigkeit festgestellt werden. Die statistischen Angaben dazu sind bereits in der Darstellung der deskriptiven Daten enthalten.
- b) Bei 46 Personen (15.8 %) erhob die Staatsanwaltschaft die Anklage vor Landgerichten. In 16 Fällen (34.8 %) wurden dazu Gutachten eingeholt. Bei 245 Fällen,

die vor Amtsgerichten angeklagt worden sind, wurden in 18 Fällen (7.3 %) Gutachten eingeholt.

Hypothesenkonform zeigte sich, dass häufiger Gutachten eingeholt wurden, wenn die erstinstanzliche Verhandlung vor Landgerichten stattfand.

**Tab. 9-23:** Erstinstanzliche Verhandlung vor Landgerichten (LG) bzw. Amtsgerichten (AG) und Begutachtung (Gesamtstichprobe)

	n	GA	%
Anklage vor LG	46	16	34.8
Anklage vor AG	245	18	7.3

$$\text{Chi}^2(1; 291) = 28.251, p < .001, \text{Phi} = .312$$

## 2. Ergebnisse zu den Hypothesen bezüglich der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Angeklagten:

2.1 Ergebnisse zu den Hypothesen, die sich auf Merkmale der Person des Täters und seiner Vorgeschichte beziehen:

a) In der Teilstichprobe von 145 Personen, die wegen sexuellem Kindesmissbrauch angeklagt waren, befanden sich 26 Personen (17.9 %), deren BZR-Auszug **mindestens eine einschlägige Vorstrafe** aufwies. Von diesen war für 9 (34.6 %) ein Gutachtenauftrag ausgelöst worden. Von 119 Angeklagten ohne Vorstrafen aufgrund von Sexualdelinquenz waren für 11 (9.2 %) Gutachtenaufträge ausgelöst worden.

Damit lag der Anteil begutachteter Angeklagter bei einschlägiger Vorbestraftheit entsprechend der Hypothese signifikant über dem Anteil Begutachteter ohne einschlägige Vorstrafe, wie es auch für die Gesamtstichprobe der Fall war.

**Tab. 9-24:** Einschlägige Vorstrafen und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
einschlägige Vorstrafen	26	9	34.6
keine einschl. Vorstrafen	119	11	9.2

$$\text{Chi}^2(1; 145) = 11.552, p(\text{exakt. Test}) = .002, \text{Phi} = .282$$

b) In der Teilstichprobe „sexueller Kindesmissbrauch“ befanden sich 119 Personen, die gar nicht oder nicht aufgrund von Sexualdelinquenz vorbestraft waren. In dieser Gruppe hatten 18 Personen (15.1 %) **nicht einschlägige Vorstrafen**. Für zwei (11.2 %) von diesen war ein Gutachten in Auftrag gegeben worden. Bei 101 strafrechtlich in keiner Weise vorbelasteten Angeklagten war für neun Personen (8.9 %) ein Gutachtenauftrag ausgelöst worden.

Entgegen der Hypothese zeigte sich nicht, dass nicht-einschlägig Vorbestrafte häufiger begutachtet wurden als strafrechtlich unbescholtene Angeklagte.

**Tab 9-25:** Nicht-sexuelle Vorbestraftheit und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
nicht-einschl. Vorstrafen	18	2	11.2
gar keine Vorstrafen	101	9	8.9

Chi<sup>2</sup> (1; 119) = 0.088; df=1, p (exakt. Test) = .521; Phi = .027

c) In dieser Teilstichprobe befanden sich 16 Angeklagte, die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung **jünger als 21 Jahre** und 78 Angeklagte, die zwischen 21 und 50 Jahre alt waren. Von den Angeklagten unter 21 Jahren sind für 5 Personen (31.3 %) Gutachten in Auftrag gegeben worden. Bei den Angeklagten zwischen 21 und 50 war das für 12 Personen (15.4 %) der Fall.

Wie in der Gesamtstichprobe war auch hier entgegen der Hypothese die Begutachtungshäufigkeit bei den Jugendlichen und Heranwachsenden nicht signifikant höher als bei den Erwachsenen zwischen 21 und 50 Jahren. Aber auch hier ließ das Ergebnis auf eine solche Tendenz schließen.

**Tab. 9-26:** Begutachtung bei Jugendlichen und Heranwachsenden (sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
Täter unter 21 J.	16	5	31.3
Täter 21 - 50 J.	78	12	15.4

Chi<sup>2</sup> (1; 94) = 2.256, p (exakt. Test) = .067; Phi = .155

d) In dieser Teilstichprobe befanden sich 51 Angeklagte, die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung **älter als 50 Jahre waren** und 78 Angeklagte, die zwischen 21

und 50 Jahre alt waren. Von den Angeklagten über 50 Jahren sind für 3 Personen (5.9 %) Gutachten in Auftrag gegeben worden. Bei den Angeklagten zwischen 21 und 50 war dies für 12 Personen (15.4 %) der Fall.

Die Begutachtungshäufigkeit war wie in der Gesamtstichprobe entgegen der Hypothese bei älteren Angeklagten nicht höher. Ebenfalls schienen hier genau erwartungskonträre Verhältnisse zu bestehen. Bei einer Umkehrung der Fragestellung besteht ein Signifikanzniveau von  $p = .050$  für eine geringere Begutachtungshäufigkeit bei über 50-jährigen Angeklagten.

**Tab. 9-27:** Begutachtung bei Tätern über 50 Jahre  
(Ankl. wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
über 50 Jahre	51	3	5.9
21 - 50 Jahre	78	12	15.4

$\text{Chi}^2 (1; 129) = 2.710, p = .950; \text{Phi} = .145$

e) In dieser Teilstichprobe konnte anhand der Anklageschriften von 142 Personen eine Aussage dazu getroffen werden, ob der **Täter vor der Tat mit dem Opfer bekannt** war. 44 Angeklagten (31.0 %) war ihr Opfer vor der Tat unbekannt. In dieser Gruppe sind 7 Gutachtaufträge (15.9 %) ausgelöst worden. Bei 98 Angeklagten, denen ihr Opfer vorher bekannt war, ist dies in 13 Fällen (13.3 %) geschehen.

Eine höhere Begutachtungswahrscheinlichkeit bei Fremdtätern zeigte sich somit entgegen der Erwartung nicht.

**Tab. 9-28:** Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer und  
Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
unbekanntes Opfer	44	7	15.9
bekanntes Opfer	98	13	13.3

$\text{Chi}^2 (1; 142) = 0.175, p (\text{exakt. Test}) = .428; \text{Phi} = .035$

f) In der Teilstichprobe „sexueller Kindesmissbrauch“ wurden in 17 Fällen (11.7 %) **Hinweise auf psychische Störungen der Angeklagten** in den Anklageschriften erwähnt. In diesen Fällen sind 9 (52.9 %) Gutachtaufträge ausgelöst worden.



Bei 128 Angeklagten ohne entsprechende Hinweise wurden 11 Gutachtenaufträge (8.6 %) ausgelöst.

Der Anteil von Begutachteten war entsprechend der Erwartung bei Angeklagten mit Hinweisen auf psychische Störungen auch in dieser Teilstichprobe signifikant höher als bei Angeklagten ohne entsprechende Hinweise.

**Tab. 9-29:** Hinweise auf psychische Störungen und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
Hinw. a. psychische Störungen	17	9	52.9
keine Hinw. a. psy. Störungen	128	11	8.6

$\chi^2(1; 145) = 24.821, p < .001$  (exakter Test),  $\Phi = .414$

## 2.2 Ergebnisse zu der Hypothese die sich auf den Modus operandi beziehen:

### a) bis c) Ergebnisse zu den Hypothesen a bis c:

Die drei Hypothesen zu Zusammenhängen zwischen der Begutachtungshäufigkeit und a) der Frage, ob es sich um ein **kontaktloses Delikt** oder um ein **Delikt mit Kontakt oberhalb der Bekleidung** des Opfers handelte, b) der Frage, ob bei nicht-penetrativen Tathandlungen der Kontakt **oberhalb oder unterhalb der Bekleidung** des Opfers verwirklicht worden ist und c) der Frage, ob es bei Kontakthandlungen unterhalb der Bekleidung zu **penetrativen Tathandlungen** gekommen ist, ergaben entgegen den Erwartungen keine signifikanten Ergebnisse.

**Tab. 9-30:** Tathandlungen und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
kontaktloses Vorgehen	18	-	-
Kontakt oberhalb der Bekleidung	23	2	8.7
Chi <sup>2</sup> (1; 41) = 1.645, p (exakter Test) = .309, Phi = .200			
Kontakt oberhalb der Bekleidung	23	2	8.7
Kont. unterhalb der Bekl. (non-penetrativ)	57	7	12.3
Chi <sup>2</sup> (1; 80) = 0.211, p (exakter Test) = .491, Phi = .051			
Kont. unterhalb der Bekl. (non-penetrativ)	57	7	12.3
penetrative Tathandlungen	47	11	23.4
Chi <sup>2</sup> (1; 114) = 2.227, p (exakter Test) = .109, Phi = .146			

d)

In 47 Fällen (32.4 %) wurden den Angeklagten **penetrative Tathandlungen** vorgeworfen. Unter dieser Voraussetzung wurden in 11 Fällen (23.4 %) Gutachten zur Schuldfähigkeit eingeholt. Bei 98 Fällen mit ausschließlich nicht-penetrativen Tathandlungen wurde in 9 Fällen (9.2 %) ein Gutachten eingeholt.

Hier zeigte sich erwartungskonform, dass in Fällen mit penetrativen Tathandlungen häufiger Gutachten eingeholt wurden, als in Fällen mit non-penetrativen Tathandlungen.

**Tab. 9-31:** Penetrative Tathandlungen und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
penetrative Tathandlungen	47	11	23.4
keine penetrativen Tathandlungen	98	9	9.2

$$\text{Chi}^2 (1; 145) = 5.402, p = .010, \text{Phi} = .193$$

e)

In dieser Teilstichprobe haben neun Angeklagte (6.2 %) **körperliche Gewalt gegen ihre Opfer eingesetzt oder sperrten sie ein**. Bei diesen wurden drei

Gutachten (33.3 %) eingeholt. Bei 136 Angeklagten, die gewaltlos vorgingen, sind 17 Gutachten (12.5 %) eingeholt worden.

Der augenscheinlich große Unterschied erwies sich entgegen der Hypothese als statistisch nicht signifikant.

**Tab. 9-32:** Körperliche Gewalt oder Einsperren der Opfer und Begutachtung ( Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch )

	n	GA	%
physische Gewalt	9	3	33.3
keine physische Gewalt	136	17	12.5

$\text{Chi}^2 (1; 145) = 3.081, p (\text{exakter Test}) = .110, \text{Phi} = .146$

f)

Anders stellt sich die Situation dar, wenn man die Anwendung und Androhung physischer Gewalt gleichzeitig betrachtet, was bei gegen Kinder gerichteten Delikten sinnvoll erscheint.

In der Teilstichprobe waren 33 Angeklagte (22.8 %), denen die Anwendung **physischer Gewalt und deren Androhung** bei den Delikten vorgeworfen wurde. Für diese Angeklagten ist in 10 Fällen (30.3 %) ein Gutachtenauftrag ergangen. Bei 112 Angeklagten, bei denen Gewaltanwendung in der Anklageschrift nicht erwähnt wurde, sind in 10 Fällen (8.9 %) Gutachtenaufträge ausgelöst worden.

Der Annahme entsprechend wurden Angeklagte, die Gewalt einsetzten oder androhten signifikant häufiger begutachtet als Angeklagte die auf den Einsatz von Gewalt verzichteten.

**Tab. 9-33:** Körperliche Gewalt oder Einsperren der Opfer oder Androhung von Gewalt und Begutachtung ( Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch )

	n	GA	%
Gewalt und Drohung	33	10	30.3
keine Gewalt und Drohung	112	10	8.9

$\text{Chi}^2 (1; 145) = 9.794, p (\text{exakter Test}) = .004, \text{Phi} = .260$

2.3 Ergebnisse zu den Hypothesen, die sich auf Merkmale der Opfer beziehen:

a) In den Anklageschriften befanden sich in 143 Fällen Angaben zum Opferalter. 77 Angeklagten (53.8 %) wurden Delikte zum Nachteil von **präpubertären Opfern** (Jungen unter 12 und Mädchen unter 11 Jahren) vorgeworfen. Dort sind 14 Gutachtenaufträge (18.2 %) erteilt worden. Bei 66 Personen, denen keine Taten zum Nachteil präpubertärer Opfer vorgeworfen wurde, gab es 6 Gutachtenaufträge (9.1 %).

Das Ergebnis verfehlte die statistische Signifikanzgrenze knapp. Es scheint aber eine deutliche Tendenz zu häufigerer Begutachtung bei Angeklagten mit präpubertären Opfern zu bestehen.

**Tab. 9-34:** Präpubertäres Opferalter und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
präpubertäre Opfer	77	14	18.2
ältere Opfer	66	6	9.1

$$\text{Chi}^2 (1; 143) = 2.441, p = .059, \text{Phi} = .131$$

b) Unter den wegen sexuellem Kindesmissbrauch Angeklagten befanden sich 51 Personen (35.2 %), denen **Delikte zum Nachteil von mehr als einem Opfer** vorgeworfen wurden. In dieser Gruppe ist in 12 Fällen (23.5 %) ein Gutachtenauftrag ergangen. In der 94 Personen umfassenden Gruppe von Angeklagten mit einem Opfer gab es in 8 Fällen (8.5 %) Gutachtenaufträge.

Angeklagte mit mehreren Opfern werden nach diesem hypothesenkonformen Ergebnis auch bei gesonderter Betrachtung dieser Deliktgruppe signifikant häufiger begutachtet als Angeklagte mit nur einem Opfer.

**Tab. 9-35:** Täter mit mehr als einem Opfer und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
mehr als ein Opfer	51	12	23.5
ein Opfer	94	8	8.5

$$\text{Chi}^2 (1; 145) = 6.272, p = .006, \text{Phi} = .208$$

Um eine Verfälschung der Ergebnisse durch Fälle von Exhibitionismus vor Kindern zu vermeiden, bei dem es in der Regel zu mehreren Opfern kommt, wurden

18 nach § 176 Abs. 3 StGB a. F. angeklagte Fälle in einer zusätzlich durchgeführten Berechnung ausgeschlossen. Danach war von 127 Angeklagten auszugehen. An den Begutachtungshäufigkeiten in den beiden Gruppen ergab dies nur marginale Veränderungen. 45 Angeklagte (35.4 %) hatten zwei oder mehr Opfer. In dieser Gruppe waren unverändert 12 Gutachtenaufträge (26.7 %) und bei den Angeklagten mit einem Opfer ebenfalls unverändert 8 Gutachtenaufträge (9.8 %) vorhanden.

Auch unter Ausschluss der Fälle von Exhibitionismus vor Kindern war der Unterschied in der Begutachtungshäufigkeit zwischen den Tätergruppen signifikant ( $\chi^2(1; 145) = 6.262, p = .006, \Phi = .222$ ).

- c) In der Stichprobe der wegen sexuellem Kindesmissbrauch Angeklagten befanden sich 44 Personen (30.3 %), denen **Delikte zum Nachteil von männlichen oder männlichen und weiblichen Opfern** vorgeworfen wurden. Von diesen ist bei 11 (25.0 %) ein Gutachtenauftrag ausgelöst worden. In der 101 Personen umfassenden Gruppe von Angeklagten mit ausschließlich weiblichen Opfern ist in 9 Fällen (8.9 %) ein Gutachten in Auftrag gegeben worden.

Bei Angeklagten mit Taten zum Nachteil von männlichen oder männlichen und weiblichen Opfern werden demnach der Hypothese entsprechend häufiger Gutachten eingeholt.

**Tab. 9-36:** Täter (auch) mit männlichen Opfern und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Kindesmissbrauch)

	n	GA	%
(auch) männl. Opfer	44	11	25.0
nur weibl. Opfer	101	9	8.9

$$\chi^2(1; 145) = 6.672, p = .005, \Phi = .215$$

2.4 Merkmale, die durch Eigenschaften der Gutachten auslösenden Institution bedingt sind:

- a) Zwischen den **Landgerichtsbezirken** konnte auch für die Deliktgruppe „sexueller Kindesmissbrauch“ kein Unterschied in der Begutachtungshäufigkeit festgestellt

werden. Die zahlenmäßigen Angaben sind bereits in der Darstellung der deskriptiven Daten enthalten.

### 3. Ergebnisse zu den Hypothesen bezüglich der Gruppe wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung Angeklagter:

#### 3.1 Ergebnisse zu den Hypothesen, die sich auf Merkmale der Person des Täters und seiner Vorgeschichte beziehen:

a) In der 89 Personen umfassenden Teilstichprobe der wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung Angeklagten befanden sich 11 Personen (12.4 %) mit **Vorstrafen aufgrund von Sexualdelinquenz**. In dieser Gruppe ist bei einer Person (9.1 %) ein Gutachtenauftrag erteilt worden. Bei 78 Personen ohne Sexualdelinquenz in der Vorgeschichte sind in 11 Fällen (14.1 %) Gutachtenaufträge erteilt worden.

Entgegen der Erwartung zeigte sich bei ausschließlicher Betrachtung dieser Deliktgruppe nicht wie in der Gesamtstichprobe, dass einschlägig Vorbestrafte häufiger begutachtet werden.

**Tab. 9-37:** Einschlägige Vorstrafen und Begutachtung (Angekl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
einschlägige Vorstrafen	11	1	9.1
keine einschl. Vorstrafen	78	11	14.1

$\text{Chi}^2 (1; 89) = .208, p (\text{exakter Test}) = .543$

b) In dieser Teilstichprobe befanden sich 78 Personen, die **strafrechtlich unbescholten oder wegen nicht-sexueller Delikte vorbestraft** waren. Darunter waren 41 vorbestrafte Angeklagte (52.6 %). Von diesen ist bei drei Personen (7.3 %) ein Gutachten in Auftrag gegeben worden. In der 37 Personen (47.7 %) umfassenden Gruppe nicht vorbestrafter Angeklagter gab es in 8 Fällen (21.6 %) Gutachtenaufträge.

Das Ergebnis widerspricht der aufgestellten Erwartung einer häufigeren Begutachtung bei nicht-einschlägiger Vorbestraftheit. Es kann sogar als Beleg für das

Gegenteil gewertet werden, dass strafrechtlich völlig unvorbelastete Angeklagte bedeutend häufiger begutachtet werden.

**Tab 9-38:** Nicht-sexuelle Vorbestraftheit und Begutachtung (Ankl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
non-sex. VS	41	3	7.3
keine VS	37	8	21.6

$\text{Chi}^2 (1; 78) = 3.285, p = .0968, \text{Phi} = .205$

c) In dieser Teilstichprobe befanden sich 16 Angeklagte, die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung **jünger als 21 Jahre** waren und 66 Angeklagte, die zwischen 21 und 50 Jahre alt waren. Von den Angeklagten unter 21 Jahren sind für 3 Personen (18.8 %) Gutachten in Auftrag gegeben worden. Bei den Angeklagten zwischen 21 und 50 war das für 8 Personen (12.1 %) der Fall.

Entgegen der Hypothese wurden, wie unter den beiden anderen Stichprobenbedingungen auch, keine größere Häufigkeit an Begutachtungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden festgestellt als bei Erwachsenen.

**Tab. 9-39:** Begutachtung bei Jugendl. und Heranwachsenden (Ankl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
Täter unter 21 J.	16	3	18.8
Täter 21 - 50 J.	66	8	12.1

$\text{Chi}^2 (1; 82) = 0.487, p (\text{exakt. Test}) = .365; \text{Phi} = .077$

d) In dieser Teilstichprobe befanden sich 7 Angeklagte, die zum Zeitpunkt der Anklageerhebung **älter als 50 Jahre waren** und 66 Angeklagte, die zwischen 21 und 50 Jahre alt waren. Von den Angeklagten über 50 Jahren sind für 1 Personen (14.3 %) Gutachten in Auftrag gegeben worden. Bei den Angeklagten zwischen 21 und 50 war dies für 8 Personen (12.1 %) der Fall.

Wie unter den beiden anderen Stichprobenbedingungen war auch hier die Begutachtungshäufigkeit hypothesenkonträr bei älteren Angeklagten nicht erhöht.

**Tab. 9-40:** Begutachtung bei Tätern über 50 Jahre (Ankl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
Täter über 50 J.	7	1	14.3
Täter 21 - 50 J.	66	8	12.1

$\chi^2 (1; 73) = 2.710$ ,  $p$  (exakt. Test) = .619;  $\Phi = .019$

e) In dieser Tätergruppe konnte bei 88 von 89 Angeklagten (98.9 %) in den Anklageschriften eine Angabe zum **Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer** gefunden werden.

Von diesen wurde bei 21 Angeklagten (23.9 %) davon ausgegangen, dass ihnen ihr Opfer vor der Tat völlig unbekannt war. Bei diesem Personenkreis sind in 4 Fällen (19.0 %) Gutachtaufträge erteilt worden. Von 67 Personen, denen ihr Opfer vor der Tat mindestens flüchtig bekannt war, ist bei 8 Personen (11.9 %) ein Gutachtauftrag ausgelöst worden.

Fremdtäter wurden demnach auch in der dieser Deliktgruppe nicht häufiger begutachtet.

**Tab. 9-41:** Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer und Begutachtung (Angekl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
unbekanntes Opfer	21	4	19.0
bekanntes Opfer	67	8	11.9

$\chi^2 (1; 88) = 0.686$ ,  $p$  (exakter Test) = .309;  $\Phi = .088$

f) In dieser Teilstichprobe wurden in 7 Fällen (7.9 %) **Hinweise auf psychische Störungen der Angeklagten** in den Anklageschriften erwähnt. Bei diesen sind in 3 Fällen (42.9 %) Gutachtaufträge ausgelöst worden. Bei 82 Angeklagten ohne entsprechende Hinweise wurden 9 Gutachtaufträge (11.0 %) erteilt.

Wie sich bereits unter beiden anderen Stichprobenbedingungen gezeigt hatte, werden auch in dieser Deliktgruppe Angeklagte mit Hinweisen auf psychische Störungen signifikant öfter begutachtet als Angeklagten ohne entsprechende Hinweise.



**Tab. 9-42:** Hinweise auf psychische Störungen und Begutachtung (Angekl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
Hinw. a. psychische Störungen	7	3	42.9
keine Hinw. a. psy. Störungen	82	9	11.0

$$\text{Chi}^2 (1; 89) = 5.620, p (\text{exakter Test}) = .049, \text{Phi} = .251$$

### 3.2 Ergebnisse zu Hypothesen, die sich auf den Modus operandi beziehen:

a) In 50 Fällen (56.2 %) wurden den Angeklagten **penetrative Tathandlungen** vorgeworfen. Unter dieser Voraussetzung wurden in 11 Fällen (22.0 %) Gutachten zur Schuldfähigkeit eingeholt. Bei 39 Fällen mit ausschließlich nicht-penetrativen Tathandlungen wurde 1 Gutachten (2.6 %) eingeholt.

Hypothesenkonform zeigte sich, dass in Fällen mit penetrativen Tathandlungen häufiger Gutachten eingeholt wurden als in Fällen, in denen es nicht zu penetrativen Tathandlungen gekommen war.

**Tab. 9-43:** Penetrative Tathandlungen und Begutachtung (Angeklagte wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
penetrative Tathandlungen	50	11	22.0
keine penetrativen Tathandlungen	39	1	2.6

$$\text{Chi}^2 (1; 89) = 7.095, p=.008, \text{Phi} = .282$$

b) Bei dieser Tätergruppe ist in 51 Fällen (57.3 %) festgestellt worden, dass der Angeklagte **physische Gewalt angewandt oder das Opfer eingesperrt** hat. In diesen Fällen sind 7 Gutachtenaufträge (13.7 %) ausgelöst worden. Bei 38 Angeklagten, die nicht gewaltsam vorgingen, kam dies 5 mal (13.2 %) vor.

Im Widerspruch zur aufgestellten Hypothese werden Angeklagte, denen der Einsatz von physischer Gewalt vorgeworfen wird oder die ihr Opfer einsperrten nicht häufiger begutachtet als Angeklagte, denen ein anderes Vorgehen vorgeworfen wurde.

**Tab. 9-44:** Körperl. Gewalt oder Einsperren des Opfers und Begutachtung (Angekl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
Gewalt	51	7	13.7
keine Gewalt	38	5	13.2

Chi<sup>2</sup> (1; 89) = 0.006, p = .469; Phi = .008

### 3.3 Ergebnisse zu den Hypothesen, die sich auf Merkmale der Opfer beziehen:

a) Es konnte lediglich bei 67 von 89 Angeklagten (75.3 %) in den Anklageschriften eine Angabe zum Opferalter gefunden werden. Von diesen hatten 31 Angeklagte (46.3 %) **Opfer, die bei der Tat jünger als 18 oder älter als 50 Jahre** waren. Bei drei Personen (9.7 %) aus dieser Gruppe ist ein Gutachtenauftrag ausgelöst worden. Bei 36 Angeklagten (53.7 %) mit Opfern in der Altersgruppe zwischen 18 und 50 Jahren ist in 5 Fällen (13.9 %) ein Auftrag erteilt worden.

Hypothesenkonträr werden Angeklagte, die Opfer in einem ungewöhnlichen Alter wählten, nicht häufiger begutachtet.

**Tab. 9-45:** Opfer außerhalb der gewöhnlichen Altersgrenzen und Begutachtung (Angekl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
Opfer jünger 18 oder älter 50 Lj.	31	3	9.7
Opfer älter 18 oder jünger 50 Lj.	36	5	13.9

Chi<sup>2</sup> (1; 67) = 0.281, p (exakter Test) = .443; Phi = .065

b) In dieser Deliktgruppe befanden sich 10 Angeklagte (11.2 %) denen Taten **zum Nachteil von mehr als einem Opfer** vorgeworfen wurden. Bei diesen ist in vier Fällen (40.0 %) ein Gutachtenauftrag erteilt worden. Bei 79 Angeklagten (88.8 %) mit einem Opfer ist dies in 8 Fällen (10.1 %) geschehen.

Die Begutachtungshäufigkeit war bei Angeklagten mit zwei oder mehr Opfern signifikant höher als bei Angeklagten mit einem Opfer, was der aufgestellten Hypothese entspricht.

**Tab. 9-46:** Täter mit mehr als einem Opfer und Begutachtung (Angekl. wegen sex. Nötigung und Vergewaltigung)

	n	GA	%
mehr als ein Opfer	10	4	40.0
ein Opfer	79	8	10.1

Chi<sup>2</sup> (1; 89) = 6.791, p (exakter Test) = .026, Phi = .276

3.4 Merkmale, die durch Eigenschaften der Gutachten auslösenden Institution bedingt sind:

- a) Zwischen den **Landgerichtsbezirken** konnte kein Unterschied in der Begutachtungshäufigkeit festgestellt werden. Die statistischen Angaben sind bereits in der Darstellung der deskriptiven Daten enthalten.

### **Multivariate Auswertung mit logistischer Regression**

Um eine Schätzung der relativen Größe des Einflusses einzelner Variablen bei gleichzeitiger Betrachtung aller Variablen zu erhalten, wurde für die Gesamtstichprobe eine **logistische Regressionsgleichung** berechnet. Die Gleichung wurde im sogenannten vorwärts schrittweisen Verfahren berechnet. Dabei wird anhand eines Algorithmus schrittweise darüber entschieden, welche der Variablen in die Gleichung aufzunehmen ist. Es wird jeweils die Variable zusätzlich in die Gleichung aufgenommen, welche den größten Anteil an zusätzlicher Varianzaufklärung erbringt. Dieses Verfahren wird abgebrochen, sobald die Aufnahme weiterer Variablen zu keiner signifikanten Verbesserung der Gleichung mehr führt.

Für die Gesamtstichprobe ergab sich folgendes Ergebnis:

**Tab. 9-47:** Modellzusammenfassung, Kennwerte des log. Regressionsmodells

Schritt	-2 Log-Likelihood	Cox & Snell R-Quadrat	Nagelkerkes R-Quadrat
1	185,318(a)	,078	,151
2	174,610(b)	,112	,216
3	166,837(b)	,136	,262

Die im dritten Schritt berechnete Regressionsgleichung besitzt eine Varianzaufklärung von 26,2 % (Nagelkerkes  $R^2$ , Tab. 9-47). Ihre Vorhersageleistung ist demnach als mäßig einzuschätzen.

Tab. 9-48: Ergebnis der logistischen Regression schrittweise vorwärts

		Regressionskoeffizient B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)
Schritt 1	Hinw. a. psych. Störungen	2.212	.437	25.572	1	.000	9.131
	Konstante	-2.419	.228	112.871	1	.000	.089
Schritt 2	Hinw. a. psych. Störungen	2.192	.458	22.920	1	.000	8.956
	penetr. Tathandl.	1.298	.407	10.165	1	.001	3.661
	Konstante	-3.047	.341	79.875	1	.000	.047
Schritt 3	einschl. Vorstr.	1.374	.477	8.290	1	.004	3.950
	Hinw. a. psych. Störungen	2.144	.473	20.572	1	.000	8.536
	penetr. Tathandl.	1.480	.428	11.968	1	.001	4.392
	Konstante	-3.428	.396	75.061	1	.000	.032

Als Kennwerte zu beachten ist der Regressionskoeffizient (B), welcher das Gewicht der jeweiligen Variablen in der Regressionsgleichung angibt, und der Exponent (B), welcher das Risiko ausdrückt, welches beim Vorliegen des jeweiligen Merkmals für den Eintritt des interessierenden Falles, der Begutachtung, besteht.

Das Ergebnis zeigt, dass das Vorliegen von Hinweisen auf psychische Störungen den größten Einfluss auf die Begutachtungswahrscheinlichkeit hat. Bei Angeklagten mit diesem Merkmal besteht eine 8.5-mal höhere Wahrscheinlichkeit begutachtet zu werden. Mit einigem Abstand besitzen noch das Vorliegen penetrativer Tathandlungen mit einem 4.4-fachen und das Vorliegen einschlägiger Vorstrafen mit einem rund 4.0-fachen Risiko weiteren signifikanten Einfluss auf die Begutachtungswahrscheinlichkeit. Andere Merkmale spielen keine bedeutsame Rolle.

Es soll nicht vorenthalten werden, dass Wahrscheinlichkeiten für das Vorliegen von Gutachten bei Kombinationen zweier oder mehrerer der signifikant gewordenen Variablen sehr deutlich ansteigen. Solche Kombinationen treten aber ihrerseits nur sehr selten auf. Wegen des, aus statistischer Sicht, zu geringen Stichprobenumfangs konnten Verfahren, die diesen Zusammenhang hätten belegen können, nicht angewandt werden.

## 9.9 Zusammenfassung der Ergebnisse:

### 1. Allgemein:

- 1.1 Die Begutachtungsquote in der Gesamtstichprobe lag bei 11.7 %, bei 13.8 % für Angeklagte wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, bei 13.5 % für Angeklagte wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung und bei 5.1 % (2 von 39) für Exhibitionisten.
- 1.2 Der Anteil einschlägig Vorbestrafter lag bei 15.5 %. Er liegt damit im Rahmen der in der Literatur genannten Rückfallraten bei Sexualstraftätern (Beier, 1992, Hanson & Bussière, 1998, Hanson, 2002 und Elz, 2001, 2002, 2004)
- 1.3 Das Vorliegen der Variablen „**Hinweisen auf psychische Störungen des Angeklagten**“, „**penetrative Tathandlungen**“ und „**mehr als ein Opfer**“ führte unter allen drei Stichprobenbedingungen zu einer erhöhten Anzahl von Gutachten.
- 1.4 Für das Bundesland Schleswig-Holstein ließ sich nach den Zahlen der Gesamtstichprobe und der Deliktgruppen nicht feststellen, dass es vom Ort der Anklage bzw. dem Landgerichtsbezirk abhängig war, ob ein Angeklagter begutachtet wurde oder nicht.
- 1.5 Es ließ sich nur für die Gruppe der wegen sexuellem Kindesmissbrauch Angeklagten der Trend feststellen, dass im Landgerichtsbezirk Lübeck weniger begutachtet wurde als im Landgerichtsbezirk Flensburg.
- 1.6 Vor Landgerichten wird signifikant häufiger begutachtet als vor Amtsgerichten.

### 2. Für die Gesamtstichprobe:

- 2.1 Das Vorliegen der Variablen „**einschlägige Vorstrafen**“, „**Hinweise auf psychische Störungen**“, „**penetrative Tathandlungen**“ und „**mehr als ein Opfer**“ erhöhte die Wahrscheinlichkeit einer Begutachtung signifikant. Für eine geringere Begutachtungswahrscheinlichkeit bei **über 50-Jährigen** ergab sich ein Trend.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch beim Vorliegen dieser Merkmale jeweils nur eine Minderheit der Merkmalsträger tatsächlich begutachtet wurde. Die Wahrscheinlichkeit im Erkenntnisverfahren *nicht* begutachtet zu werden, war bei allen Merkmalsausprägungen höher als die Wahrscheinlichkeit, begutachtet zu werden.

2.2 Die Variablen „nicht-einschlägige Vorstrafenbelastung“, „Täteralter unter 21 Jahren“, „Bekannschaft zwischen Täter und Opfer“, „Gewaltanwendung“, „Opferalter unter 14 Jahren“ hatten keinen signifikanten Einfluss auf die Begutachtungshäufigkeit.

2.3 Durch die Berechnung einer logistischen Regression für die die in der Gesamtstichprobe erhobenen Variablen zeigte sich, dass die drei Variablen **„Hinweise auf psychische Störungen“**, **„penetrative Tathandlungen“** und **„einschlägige Vorstrafen“** einen signifikanten Einfluss auf die Begutachtungshäufigkeit ausübten.

3. Für wegen sexuellem Kindesmissbrauch Angeklagte:

3.1 Hier sind signifikante Zusammenhänge zwischen Begutachtungshäufigkeit und dem Vorliegen der Variablen **„einschlägige Vorstrafen“**, **„Hinweise auf psychische Störungen“**, **„penetrative Tathandlungen“**, **„Anwendung oder Androhung von Gewalt“**, **„männliches Opfergeschlecht“**, **„mehr als ein Opfer“** gefunden worden. Für das „Opferalter“ ergab sich ein Trend zu höherer Begutachtungshäufigkeit bei Tätern mit präpubertären Opfern.

3.2 Das Vorliegen der Merkmale „nicht-einschlägige Vorstrafenbelastung“, „Bekannschaft zwischen Täter und Opfer“, die verschiedenen, differenziert betrachteten Tathandlungen und „Anwendung physischer Gewalt“ haben die Begutachtungshäufigkeit nicht signifikant beeinflusst.

3.3 Hinsichtlich der Tathandlungen hat sich bei post-hoc durchgeführten Berechnungen gezeigt, dass Täter, die penetrative Tathandlungen begehen, häufiger begutachtet wurden, als Täter, die dieses Merkmal nicht verwirklichten.

4. Für wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung Angeklagte:

- 4.1 Signifikante Zusammenhänge mit der Begutachtungshäufigkeit zeigten sich beim Vorliegen der Variablen **„nicht-einschlägige Vorbestraftheit“**, **„Hinweise auf psychische Störungen“**, **„penetrative Tathandlungen“** und **„mehr als ein Opfer“**. Für strafrechtlich unvorbelastete Angeklagte ließ sich im Vergleich zu Angeklagten mit nicht-sexueller Vorstrafenbelastung der Trend einer Erhöhung der Begutachtungswahrscheinlichkeit feststellen.
- 4.2 Keine signifikanten Zusammenhänge zeigten sich beim Vorliegen der Variablen **„einschlägige Vorstrafen“**, **„Täteralter“**, **„Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer“**, **„gewaltsames Vorgehen“** und **„Opferalter“**.

## 10 Diskussion

Die Ausgangsfrage der Untersuchung kann durch die vorliegenden Ergebnisse eindeutig beantwortet werden: Die übergroße Mehrheit der angeklagten Sexualstraftäter blieb im Erkenntnisverfahren unbegutachtet. Diese Aussage besitzt Gültigkeit für alle untersuchten Deliktgruppen.

Ist schon dieser Befund beunruhigend, gilt dies um so mehr für jenen, dass selbst die meisten der einschlägigen Rückfalltäter unbegutachtet geblieben sind. Sie wurden zwar erwartungsgemäß häufiger begutachtet als Angeklagte ohne einschlägige Vorstrafen, für drei Viertel von ihnen sind jedoch keine Gutachten eingeholt worden. Das heißt, sie wurden abgeurteilt, ohne dass die sexualpathologischen Hintergründe ihrer Taten diagnostiziert, die Ursachen für diese wiederholt zu Tage getretene Gefährlichkeit festgestellt und die notwendigen Maßnahmen für eine wirksame Prävention festgelegt worden sind.

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass die Begutachtungsquote mit rund 25 % im Falle einschlägiger Rückfalltäter noch recht hoch lag. Sie wird nur übertroffen durch die Anzahl an Begutachtungen bei Angeklagten mit Hinweisen auf psychische Störungen oder geistige Behinderung, von denen fast die Hälfte begutachtet wurde. Bei Angeklagten mit penetrativen Tathandlungen lag die Rate nur bei 21 % und für Angeklagte mit mehr als einem Opfer bei 18 %. Wobei es sich bei den genannten Merkmalen um solche handelt, die zu einer signifikanten Erhöhung der Begutachtungswahrscheinlichkeit in der Gesamtstichprobe führten.

Die Frage nach möglichen Erklärungen für die vorgefundenen Ergebnisse führt, im Detail betrachtet, zu folgenden Überlegungen:

1. Begutachtungen werden in den meisten Fällen ausgelöst, um die in den Verfahren ergehenden Urteile gegen Revision durch höhere Instanzen abzusichern.
2. Daneben scheinen sich die entscheidenden Instanzen bei der Veranlassung von Gutachten im Wesentlichen an der Schwere des Delikts zu orientieren.
3. Begutachtungen werden nicht ausgelöst, um die Gefährlichkeit und die Prognose eines Sexualstraftäters einschätzen zu können und diese Erkenntnisse für die Verbesserung der präventiven Behandlung zu nutzen. Diese Aspekte lassen sich,



wenn überhaupt, nur bei Angeklagten wegen sexuellem Kindesmissbrauch erkennen.

Für diese Thesen sprechen folgende Befunde:

1. Die mit großem Abstand höchste Wahrscheinlichkeit begutachtet zu werden, besitzen Angeklagte mit Hinweisen auf psychische Störungen oder geistige Behinderung. Von diesen wurde fast die Hälfte begutachtet, etwas höher lag der Anteil bei Kindesmissbrauch, etwas niedriger bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Dabei handelt es sich zum Teil um psychiatrische Auffälligkeiten, die nach Hanson und Bussière (1998) im Zusammenhang mit erhöhter Rückfälligkeit stehen. Hingegen erscheint eine häufigere Begutachtung dieser Angeklagten schon deswegen fast zwingend, weil aufgrund dieser Hinweise die Schuldfähigkeit in Zweifel gezogen werden kann. Daher ist es allein aus rein juristischen Gründen von entscheidender Bedeutung, diese Frage gutachterlich klären zu lassen, wenn das Urteil die notwendige Revisionssicherheit besitzen soll. Dass diese Hinweise, zumal die in den Anklageschriften gefundenen, mit Gefährlichkeit oder paraphiler Gestörtheit zu tun haben, darf allerdings bezweifelt werden. Unter den 29 vorgefundenen Hinweisen bezogen sich nur 5 auf sexuelle Probleme. Ansonsten sind sie ein Sammelsurium psychischer Probleme unterschiedlichster Ausprägung, die mit der Gefährlichkeitsprognose kaum und mit paraphiler Orientierung, also mit der Frage, ob es sich um eine Ersatz- oder eine Neigungstat (mit entsprechend höherer Rückfallwahrscheinlichkeit) handelt, gar nicht in Verbindung zu bringen sind.

2. Bezogen auf die Gesamtstichprobe hatten auch Angeklagte mit mehreren Opfern und solche mit penetrativen Tathandlungen eine signifikant erhöhte Begutachtungswahrscheinlichkeit, wobei auch von diesen immer nur eine deutliche Minderheit begutachtet wurde. Es existieren indes keine Belege dafür, dass diese Merkmale Anzeichen für eine prinzipielle auch prognostisch erhöhte Gefährlichkeit sind. Vielmehr qualifizieren diese Merkmale die Delikte bzw. Anklagen als schwerwiegender. Es erscheint naheliegend, dass es eben diese größere Schwere der Taten war, die zu häufigerer Begutachtung führte.

Dass ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Schwere der Taten und Begutachtung besteht, wird auch durch andere Befunde der Untersuchung belegt: Angeklagte, die zu Haftstrafen von 24 Monaten oder mehr verurteilt worden sind, wurden ebenfalls bedeutend häufiger begutachtet als Angeklagte mit geringeren Strafen. Und

auch bei den erstinstanzlich vor Landgerichten Angeklagten sind häufiger Gutachten ausgelöst worden. Bei diesen kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass sie die schwerwiegenderen Delikte begangen haben, denn erstinstanzlich wird vor Landgerichten erst angeklagt, wenn die Straferwartung über vier Jahren liegt oder die Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 oder 66 StGB erwartet wird. Eine solche Maßregel soll aber aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 62 StGB), auch erst bei entsprechend gravierenden Straftaten verhängt werden.

Dass auch bei einschlägigen Wiederholungstätern häufiger Begutachtungen stattfinden, kann zum Teil im gleichen Sinne interpretiert werden, denn zumindest im Falle des sexuellen Kindesmissbrauchs qualifiziert eine einschlägige Vorstrafe innerhalb der letzten fünf Jahre die Tat als schwere Tat (§ 176a Abs. 1 StGB).

3. Demgegenüber wurden Angeklagte, die körperliche Gewalt gegen das oder die Opfer eingesetzt haben, nicht häufiger begutachtet. Möglicherweise tritt der Einsatz von Gewalt bei der juristischen Beurteilung in vielen Fällen von Sexualdelinquenz in den Hintergrund. Auch Fremdtäterschaft, laut Hanson und Bussière (1998) ein Merkmal für erhöhte Rückfälligkeit, führte nicht zu häufigerer Begutachtung ebenso wenig wie Dissozialität, die Beier (1995) als Merkmal für erhöhte Rückfälligkeit zumindest bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung beschrieben hat. Diese Befunde führen zu dem Schluss, dass wichtige Merkmale, die auf eine erhöhte Gefährlichkeit und Rückfälligkeit schließen lassen, bei der Gutachtauslösung nicht berücksichtigt werden.

Diese für die Gesamtstichprobe angestellten Überlegungen und Schlussfolgerungen haben Gültigkeit für alle untersuchten Deliktgruppen. Auf Besonderheiten, die sich auf einzelne Deliktgruppen beziehen, soll im Weiteren hingewiesen werden:

Im Fall wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung Angeklagter führte die kriminelle Belastung mit einschlägigen Vorstrafen nicht zu einer verstärkten Begutachtung, während Angeklagte mit nicht-einschlägigen Vorstrafen sogar seltener begutachtet wurden als strafrechtlich gänzlich unvorbelastete Personen. Dieser Befund steht in völligem Widerspruch zu dem Erfordernis, die prognostisch gefährlicheren dissozialen Straftäter (s. o.) einer Begutachtung zuzuführen. Fast könnte man denken, dass bei nicht-einschlägig Vorbestraften eine sexuelle Nötigung oder Verge-

waltigung im Rahmen einer allgemein erhöhten Kriminalität oder Gefährlichkeit als nicht auffällig angesehen wird und daher keinen Anlass zu Nachfragen bietet.

Im Fall des sexuellen Kindesmissbrauchs führten dagegen eine Reihe von Variablen, die tatsächlich mit negativer Gefährlichkeitsprognose in Zusammenhang stehen, zu einer erhöhten Begutachtungshäufigkeit. Dazu gehörten hier die einschlägige Vorbestraftheit und die Wahl (auch) männlicher Opfer. Auch bei Angeklagten mit präpubertären Opfern ließ sich zumindest eine Tendenz zu häufigerer Begutachtung feststellen. Daher lässt sich für diese Deliktgruppe die Vermutung formulieren, dass Aspekte der Gefährlichkeit und Indizien für Paraphilie verstärkt in die Entscheidungen über Begutachtungen einfließen.

Beim Exhibitionismus wurde, abgesehen von den wenigen in der Restgruppe enthaltenen Fällen, am seltensten Anlass zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit gesehen. Das kann daran liegen, dass es sich beim Exhibitionismus um ein Delikt mit vergleichsweise geringer Strafandrohung handelt. Wie oft Richter in diesen Fällen eine Prüfung der Schuldfähigkeit ohne Einschaltung von Gutachtern vornehmen, kann nicht gesagt werden. Jedenfalls ist gerade beim Exhibitionismus ein Hinterfragen der Schuldfähigkeit in jedem Falle gerechtfertigt und auch angezeigt (OLG Zweibrücken StV 1986, 436), da es nachgerade in der Natur der Sache liegt, dass die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt sein kann.

Bei den in der Restgruppe zusammengefassten Delikten (siehe S. 76 f.) sind die Strafandrohungen zwar höher. In den gravierenderen Fällen, der in dieser Gruppe enthaltenen Delikte, werden aber gleichzeitig auch die schwereren Straftatbestände der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung oder des sexuellen Kindesmissbrauchs verwirklicht. Daher erscheint auch an dieser Stelle die Interpretation gerechtfertigt, dass die Schwere der Straftatbestände der Restgruppe, sofern sie exklusiv angeklagt werden, nicht ausreicht, Anlass für ein Begutachtungsverfahren zu geben.

Weiterhin verdienen die Befunde zum Zusammenhang zwischen Begutachtungshäufigkeit und Alter Beachtung:

Die Begutachtungshäufigkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist gegenüber der von Erwachsenen nur tendenziell erhöht. Hier wurden bezogen auf alle Angeklagten nur rund ein Fünftel, bezogen auf sexuellen Kindesmissbrauch lediglich gut ein Drittel begutachtet. Dies ist zu kritisieren, da Präventionsanstrengungen bei die-

ser Altersgruppe, die aufgrund der dort eventuell noch vorhandenen therapeutischen Beeinflussbarkeit der sexuellen Orientierung besonders effektiv sein könnten, nicht den entsprechenden Stellenwert genießen.

Weiterhin war auffällig, dass Angeklagte über 50 Jahren eher seltener begutachtet werden als jüngere Angeklagte. Es ist völlig unverständlich, warum Sexualdelinquenz in dieser Altersgruppe seltener Anlass zur Überprüfung bietet als bei jüngeren Personen. Gerade hier treten altersbedingt Faktoren auf, die schuldfähigkeitsrelevant sein können. Zwar ist das Rückfallrisiko altersbedingt nicht erhöht (Bosinski, 1997), im Einzelfall sind jedoch auch hier spezifische Maßnahmen notwendig, um Risiken zu senken.

Die Hypothese unterschiedlicher Begutachtungshäufigkeiten in verschiedenen Landgerichtsbezirken hat sich in der Untersuchung nicht bestätigen lassen. Es muss dahingestellt bleiben, ob die vorgefundenen Differenzen, die augenscheinlich nicht unerheblich wirken, aufgrund mangelnder Stichprobengröße die statistische Signifikanzgrenze verfehlten oder ob sie tatsächlich unbedeutend sind. Die Nähe zur universitären Psychiatrie scheint jedoch, entgegen den Befunden bei Marneros et al. (2002), keine Rolle zu spielen. Die beiden Bezirke ohne solche Einrichtungen (Itzehoe und Flensburg) wiesen tendenziell die höheren Quoten auf.

Eine unterschiedliche Begutachtungshäufigkeit für die Deliktgruppe sexueller Kindesmissbrauch deutete sich als Trend beim Vergleich der Landgerichtsbezirke an. Es ist an dieser Stelle die Vermutung zu äußern, dass es vielfach auf individuelle Erfahrung und spezielle Sachkunde der beteiligten Juristen und Juristinnen bei der Beurteilung von Sexualdelinquenz zurückgeht, wie häufig und in welchen Fällen Gutachten veranlasst werden.

Die in dieser Untersuchung gefundenen Zahlen zur Häufigkeit von Begutachtungen liegen zum Teil deutlich unter denen anderer Studien. Diese Unterschiede lassen sich im Wesentlichen durch die Stichprobenszusammensetzung erklären. Marneros et al. (2002) beschränkten sich auf Anklagen ausschließlich vor Landgerichten und Legler (2005) auf Verurteilungen ausschließlich vor Landgerichten. Damit hat eine Selektion der schwerer wiegenden Fälle bzw. von Fällen mit höherer Strafandrohung

stattgefunden. Fegert et. al (2006) und Elz (2001, 2002, 2004) bezogen unabhängig von der Instanz nur Fälle ein, in denen es überhaupt zu einer gerichtlichen Verurteilung gekommen war. Strafbefehle, Freisprüche u. ä. sind nicht in die Untersuchung aufgenommen worden. Hierdurch wurden Fälle aussortiert, bei denen es praktisch nie zu Begutachtungen kommt.

Da in der vorliegenden Untersuchung davon ausgegangen worden ist, dass bei allen wegen Sexualdelinquenz Angeklagten die Frage nach der Schuldfähigkeit und insbesondere die nach der Gefährlichkeitsprognose berechtigt ist, wurden sämtliche angeklagten Fälle berücksichtigt. In der Tat konnte festgestellt werden, dass in Fällen, die mit Strafbefehlen und Geldstrafen geahndet worden sind oder die mit Freisprüchen endeten, keine Begutachtungen stattgefunden haben. Schließt man diese bei der Berechnung der Begutachtungsquoten aus, ergeben sich dennoch Zahlen, die rund ein Fünftel der Fälle nicht übersteigen (18.1 % für die Gesamtstichprobe, 20.6 % bei sexuellem Kindesmissbrauch, 16.2 % bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung und 22.2 % bei Exhibitionisten). Insbesondere bei Exhibitionisten ergibt sich eine deutlich höhere Quote, da bei dieser Deliktgruppe besonders viele Fälle mit Strafbefehlen geahndet wurden.

### ***Gültigkeit der Ergebnisse***

Da es sich um eine Gesamterhebung eines Jahrgangs handelt, ist zunächst nur die Gültigkeit der Ergebnisse für eben diesen Jahrgang gegeben. Gegen die Verallgemeinerbarkeit auf andere Zeiträume könnte ein spezieller Jahrgangseffekt sprechen. Beeinflusst werden könnte die Begutachtungshäufigkeit durch finanzielle Aspekte, da die Kosten für Gutachten zunächst von der Staatskasse getragen werden müssen. Auch kann eine Rolle spielen, dass spektakuläre Sexualdelikte die Bereitschaft zur Einholung von Gutachten für eine gewisse Zeit erhöhen mögen. Zahlreiche andere Einflussfaktoren sind denkbar. Betrachtet man die Strafverfolgungsstatistik (Tabellen 4-1a und b) und orientiert sich beispielsweise an der Verhängung von § 21 StGB ohne Unterbringung, fallen erhebliche Schwankungen über die Jahre auf. Bei Fegert et al. (2006), die die Jahrgänge von 1994 bis 1998 untersuchten, finden sich Begutachtungsquoten zwischen 12 % und 26 %. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die gefundenen Daten deutliche Abweichungen gegenüber anderen Jahrgängen aufweisen könnten. Indes spricht auch nichts dafür, von einem extremen Wert für den

untersuchten Jahrgang 2001 ausgehen zu müssen. Vor dem Hintergrund der genannten Zahlen sind die in der vorliegenden Untersuchung gefundenen dennoch nur mit Einschränkungen zu verallgemeinern, woraus die Notwendigkeit abgeleitet werden kann, die Erhebung für andere Zeiträume zu wiederholen.

Auch geografische bzw. regionale Aspekte sind nicht auszuschließen. Mehrere Untersuchungen (Legler, 2005; Marneros et al., 2002; Müller und Siadak, 1991) haben deutliche Unterschiede zwischen städtisch und ländlich geprägten Bezirken gezeigt. Das untersuchte Bundesland Schleswig-Holstein hat im Vergleich zur Bundesrepublik eine leicht unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte und ist insgesamt mehr ländlich geprägt als andere Bundesländer. Überdies ist zu vermuten, dass spezifische Traditionen, Verfahrensweisen oder „Gewohnheiten“ der Gerichtsbarkeit, die sich aufgrund der föderalen Struktur der Justiz in Deutschland in jedem Bundesland individuell entwickelt haben, Auswirkungen auf die Begutachtungspraxis haben können. Es kann also nur mit Einschränkungen von einer Verallgemeinerbarkeit der gefundenen Daten auf andere Regionen Deutschlands ausgegangen werden. Auch aus diesen Gründen lässt sich die Notwendigkeit ableiten, eine solche Untersuchung in anderen Bundesländern, zumindest in ausgewählten Landgerichtsbezirken, zu wiederholen.

### ***Alternative Erklärungen für die Ergebnisse***

Der Fokus der vorliegenden Untersuchung zur Beantwortung der Frage nach den Gründen für Schuldfähigkeitsbegutachtungen bei Sexualstraftätern lag auf den Eigenschaften der Täter und Merkmalen der Taten und der Opfer. Es steht allerdings außer Frage, dass die Auslösung von Gutachten auch mehr oder weniger stark durch individuelle Faktoren der Entscheidungsträger beeinflusst werden kann. Die vorliegende Studie hat diese Einflussquelle nicht untersucht. Gleichwohl sollte diese Frage Gegenstand zukünftiger Untersuchungen werden.

### ***Methodische Anmerkungen***

Aufgrund ihres ex-post-facto Designs besitzt die Studie die für dieses Vorgehen typische mangelnde interne Validität im Vergleich zu experimentellen Studien. Es liegt in der Natur des Untersuchungsgegenstandes, dass sich dieser Mangel nicht vermeiden ließ.

Die Untersuchung war als Totalerhebung eines Jahrgangs von Sexualstrafverfahren angelegt. Da es ein Ziel der Untersuchung war, überhaupt erst zu erfahren, wie häufig begutachtet wird, war nicht abzusehen, wie viele Gutachten in dem ausgewählten Jahrgang aufgefunden werden würden. Für die statistische Auswertbarkeit, die Anwendbarkeit anderer statistischer Verfahren und die Erhöhung der Teststärke wäre es von Vorteil gewesen, mehr Gutachten in der, dann insgesamt größeren, Stichprobe zu haben. Diese Überlegung sollte bei der Planung zukünftiger Untersuchungen berücksichtigt werden. Die Stichprobengröße sollte auch unter dem Aspekt erwogen werden, dass Aussagen über Zusammenhänge von Variablenkombinationen und der Begutachtungshäufigkeit statistisch abgesichert werden können.

Aus oben bereits genauer beschriebenen Gründen wurde bereits in der Frühphase der Untersuchung aus Kapazitätsgründen entschieden, die Analyse auf die Anklageschriften und den BZR-Auszug zu beschränken. Dies hat dazu geführt, dass eine Reihe von Hypothesen nicht überprüft werden konnten, da die dafür notwendigen Merkmale in diesen Dokumenten nicht enthalten waren, sondern, wenn überhaupt, wahrscheinlich erst durch ein Studium der gesamten Ermittlungsakte aufzufinden gewesen wären. Es muss anerkannt werden, dass es nicht der Arbeitsweise der Justiz entspricht, psychologisch-psychopathologisch relevante Merkmale von Angeklagten systematisch zu erfassen und zusammenzustellen. Dies anzunehmen hat sich im Nachhinein als klare Fehleinschätzung herausgestellt. Allerdings war es aus der Perspektive von Psychologen und Medizinern auch ernüchternd zu sehen, wie wenig seitens der Jurisdiktion unternommen wird, einen Angeklagten als Person an geeigneter Stelle auf schriftliche Weise systematisch zu beschreiben.

Jedenfalls besteht in der unbefriedigenden Datenlage, die auf die Beschränkung der Analyse im Wesentlichen auf die Anklageschriften zurückgeht, ein wesentlicher Mangel dieser Untersuchung. Bei zukünftigen Untersuchungen sollte man sich aufgrund dieser Erfahrung von vorn herein über den großen Aufwand im Klaren sein, den eine hinreichende Erfassung der Inhalte von Justizakten erfordert.

Die Datenerhebung, d. h. die Analyse der Ermittlungsakten, für die vorliegende Untersuchung ist unter der Mitarbeit studentischer Hilfskräfte aus dem Fach Psychologie erfolgt. Zu überlegen wäre für weitere interdisziplinäre Untersuchungen dieser Art, auch auf Studenten der Rechtswissenschaften zurückzugreifen. Aufgrund deren fachspezifischen Wissens sollten einige der Probleme, die bei der Analyse von Jus-

tizakten durch Fachfremde auftreten, einfacher zu lösen sein. Überhaupt sollte auch die spezifische Unterstützung von Juristen systematischer für eine Arbeit dieser Art herangezogen werden.

### ***Was bedeuten diese Ergebnisse für die psychotherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern?***

Die geringe Begutachtungsrate stellt Therapeuten, die verurteilte Sexualstraftäter psychotherapeutisch behandeln sollen, vor eine schwierige Situation. Die intramurale Behandlungen von Sexualstraftätern ist gesetzlich vorgesehen, extramural kann sie richterlich angeordnet werden. Verurteilte Sexualstraftäter kommen also häufig zunächst nicht freiwillig in die Therapie. Problembewusstsein und Behandlungsmotivation sind ebenso wie die Bereitschaft sich zu öffnen oft mangelhaft. Zudem fällt es gerade Patienten mit paraphilen Neigungen meist schwer, diese zu bekennen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass ihnen problematische Verhaltensweisen gar nicht bewusst sind. Liegen außer dem Urteil keine weiteren belastbaren, diagnostisch verwertbaren Erkenntnisse über den verurteilten Patienten vor und erweist sich dieser als unoffen, sind psychotherapeutischen Interventionen enge Grenzen gesetzt. Anders stellt sich die Lage bei einem vorhandenen Gutachten dar, welches zudem noch den von der Arbeitsgruppe am BGH formulierten Mindestanforderungen (Boettcher et al., 2005) genügt. In diesem Falle sollten zahlreiche entscheidende Fakten bereits bekannt sein, die bei der Therapieplanung genutzt werden können. Bedauerlicherweise wird von der Justiz, die in der Regel auch die Kosten therapeutischer Maßnahmen trägt, nicht systematisch dafür gesorgt, ihre Bedingungen durch eine vorgeschaltete Diagnostik zu verbessern.

### ***Vorschläge zur Verbesserung der Begutachtungssituation, Desiderata***

Auf welche Weise kann nun dem beschriebenen Zustand, dass nur eine Minderheit der angeklagten Sexualstraftäter begutachtet wird und diese zudem nach Kriterien ausgewählt werden, die für die Gefährlichkeitsprognose eher untaugliche sind, abgeholfen werden?

Vier Lösungsmöglichkeiten sind zu diskutieren:

1. die Einführung eines sogenannten Straffinterlokuts,



2. eine gesetzliche Regelung zur obligatorischen Begutachtung von Sexualstraftätern im Erkenntnisverfahren,
3. die Formulierung genauerer Kriterien, die zu einer Begutachtung von Sexualstraftätern Anlass geben sollten,
4. die Einrichtung von Diagnostikzentren, intramural für zu Haftstrafen Verurteilte, extramural für zu Bewährungsstrafen Verurteilte.

Ad 1. Bei einem Strafinterlokut ist das Strafverfahren zweigeteilt. Im ersten Teil des Verfahrens wird die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festgestellt. Nach Abschluss dieses Verfahrens erst wird in einem zweiten Teil über die Strafe bzw. Sanktion entschieden. Für diesen zweiten Teil könnte als obligatorisch vorgesehen werden, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der in einem Gutachten zu der Tatmotivation, der Diagnose und den Behandlungsmöglichkeiten- und aussichten Stellung nimmt. Dadurch würde die Begutachtung aller schuldig gesprochenen Sexualstraftäter gewährleistet. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wäre es dem Richter möglich, angemessene Behandlungsmaßnahmen für den Verurteilten festzulegen.

Allerdings gewährleistet dieses Verfahren nicht, dass für ein Gutachten auf alle auch im Erkenntnisteil des Verfahrens möglichen Erkenntnisquellen zugegriffen werden kann, denn zum Schuldspruch muss die Beweisaufnahme abgeschlossen sein. Nach Ende der Beweisaufnahme bestünde deshalb keine Grundlage mehr dafür, z. B. Zeugen zur Aussage gegenüber einem Gutachter zu veranlassen. Das Strafinterlokut würde die Situation daher nur mit Einschränkungen verbessern.

Zudem würde die Einführung eines Strafinterlokuts einen derart tiefgreifenden Eingriff in das bestehende Rechtssystem bedeuten, dass diese Möglichkeit kaum ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann.

Ad 2. Eine gesetzliche Begutachtungspflicht für Sexualstraftäter könnte erreicht werden, indem § 246a StPO ausgeweitet würde auf die in § 66 Abs. 3 Nr. 1 StGB genannten Sexualdelikte und zusätzlich § 177 StGB. Ein Gutachten über die Tatmotivation, die Gefährlichkeitsprognose und die Behandlungsaussichten in Fällen von Sexualdelinquenz wäre dann in analoger Weise zum Fall der Maßregelanordnung einzuholen.

Eine solche Gesetzesänderung ließe sich im Vergleich zu anderen Maßnahmen einfach vollziehen. Limitierender Faktor ist die bei weitem zu geringe Anzahl geeigneter Gutachter. Dem ließe sich durch eine verstärkte Qualifikation von Psychologen und Ärzten auf dem Gebiet der forensischen Sexualmedizin begegnen. Ein solcher Qualifikationsprozess, der seinerseits erhebliche Zeit und Ressourcen benötigt, würde aber nur in Gang gesetzt werden, wenn seitens des Gesetzgebers entsprechende Absichten zu erkennen wären. Gegenwärtig scheint dafür seitens des Gesetzgebers kein Handlungsbedarf erkannt zu werden.

Ad 3. Die Erweiterung und Verbesserung von Kriterienkatalogen, die zu einer Begutachtung von Sexualstraftätern Anlass geben sollten, wie sie bereits von Rasch (1999) und Nedopil (2004) angelegt worden sind, wäre ein erster und mit vertretbarem Aufwand zu verwirklichender Schritt. Wesentlich dabei wäre allerdings, das Defizit auszugleichen, welches die Anwendung bereits bestehender Kataloge dieser Art behindert: die fehlende Verbreitung und die fehlende Qualifikation zu ihrer Anwendung in der Justiz. Dies könnte durch verstärkte Fortbildungsmaßnahmen behoben werden. Die letztlich entscheidende Frage, ob auch bei bester Qualifikation seitens der Justiz die Zeit vorhanden ist, solche Kriterien routinemäßig anzuwenden, muss unbeantwortet bleiben.

Ad 4. Diagnostikzentren für Straftäter, die zu zeitigen Haftstrafen ohne Bewährung verurteilt worden sind, existieren bereits in einzelnen Bereichen des deutschen Sprachraums, namentlich in Österreich, in der Schweiz im Kanton Zürich und in Deutschland in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

Die Einweisung erfolgt in der Regel ab einer Mindesthaftdauer von 24 Monaten. Der Aufenthalt dauert etwa zwei Wochen. In dieser Zeit wird eine umfassende Diagnostik durchgeführt. Deren Ergebnisse liefern eine Einschätzung der Gefährlichkeitsprognose und stellen die Grundlage für die Entscheidung über die Einweisung in geeignete Haftanstalten, das therapeutische Vorgehen, Therapieziele, die Behandlungsaussichten u. s. w. dar.

Auch diese Lösung hat das Defizit, dass die Diagnostik erst nach Abschluss der Hauptverhandlung stattfindet und somit auch hier wichtige Erkenntnisquellen nicht mehr auf richterliche Weisung zugänglich gemacht werden können (siehe Punkt 1).

Den Königsweg zur Verbesserung der dargestellten Situation scheint es nicht zu geben. An dieser Stelle soll die Hoffnung formuliert werden, mit der vorliegenden Studie die Relevanz und auch Brisanz der mangelnden Kenntnisse über Sexualstraftäter verdeutlicht zu haben und damit für die Zukunft Aktivitäten zur Verbesserung der Situation anregen zu können.

## 11 Literaturverzeichnis

- APA – American Psychiatric Association (2000). *Diagnostic and statistical manual of mental disorders – DSM IV-TR* (4<sup>th</sup> ed.; Text Revision). Washington, DC: American Psychiatric Association. [deutsch: Saß, H., Wittchen, H.U., Zaudig, M., Houben, I. (2003). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen - Textrevision – DSM-IV-TR*. Göttingen: Hogrefe].
- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W., & Weiber, R. (2006). *Multivariate Analysemethoden* (11. Aufl.). Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Beier, K. M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- Beier, K. M. (1998). Differential typology and prognosis for dissexual behavior: a follow-up study of previously expert-appraised child molesters. *International Journal of Legal Medicine*, 111, 133-141.
- Beier, K. M. (2006). *The Berlin Primary Prevention Approach: A Treatment Program for Pedophiles*. Paper presented at the 9<sup>th</sup> Conference of the International Association of the Treatment of Sexual Offenders (IATSO) 2006 in Hamburg.
- Beier, K. M., Bosinski, H. A. G., & Loewit, K. (2005). *Sexualmedizin* (2. Aufl.). München: Elsevier.
- Berding, H., Klippel, D., & Lottes, G. (Hrsg.). (1999). *Kriminalität und abweichendes Verhalten: Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Berner, W., & Briken, P. (2007). Störung der Sexualpräferenz (Paraphilie): Diagnostik, Ätiologie, Epidemiologie, Behandlung und präventive Aspekte. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 50(1), 33-43.
- Best, D., & Rössner, D. (2007). Die Maßregeln der Besserung und Sicherung. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie* (Bd. 1, S. 250-288). Heidelberg: Steinkopff.

- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. A. G., & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, 25(2), 57-62.
- Bortz, J., & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation* (4. Aufl.). Heidelberg: Springer.
- Bortz, J., Lienert, G.-A., & Boehnke, K. (2000). *Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik* (2. Aufl.). Berlin: Springer.
- Bosinski, H. A. G. (1997). Sexueller Kindesmissbrauch: Opfer, Täter und Sanktionen. *Sexuologie*, 4(2), 67-88.
- Bühl, A., & Zöfel, P. (2005). *SPSS 15: Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows* (9. Aufl.). München: Pearson Studium.
- Egg, R. (2000). Rückfall nach Sexualstraftaten. *Sexuologie*, 7(1), 12-26.
- Elz, J. (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte* (Bd. 33). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Elz, J. (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte* (Bd. 34). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Elz, J. (2004). Verurteilte Exhibitionisten. In *Exhibitionisten - Täter, Taten, Rückfall* - (Vol. 43, S. 93-131). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ).
- Elz, J., Jehle, J.-M., & Kröber, H.-L. (Hrsg.). (2004). *Exhibitionisten - Täter, Taten, Rückfall* - (Bd. 43). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ).
- Engelhardt, L., Willers, B., & Pelz, L. (1995). Sexual maturation in East German girls. *Acta Paediatrica*, 84, 1362-1365.
- Esser, F., Fritz, A., & Schmidt, M. H. (1991). Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG - Versuch einer Operationalisierung. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)*, 6, 356-368.
- Fegert, J. M., Häßler, F., Schnoor, K., Rebernig, E., Auer, C., & Schläfke, D. (2003). *Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Mord- und Brandstiftungsdelikten*. Norderstedt: Books on Demand.

- Fegert, J. M., Schnoor, K., König, C., & Schläfke, D. (2006). *Psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren* (Bd. 7). Herbolzheim: Centaurus Verlag.
- Fleiss, J. L. (1981). *Statistical Methods for rates and proportions* (2<sup>nd</sup> Ed.). New York: Wiley.
- Freund, K., & Blanchard, R. (1993). Erotic target location errors in male gender dysphorics, paedophiles, and fetishists. *British Journal of Psychiatry*, *162*, 558-563.
- Freund, K., & Watson, R. (1990). Mapping the boundaries of courtship disorder. *Journal of Sex Research*, *4*, 369-379.
- Gerchow, J. (1965). Die Inzestsituation. *Beiträge zur Sexualforschung*, *33*, 38-50.
- Gössel, K. H. (2005). *Das neue Sexualstrafrecht: Eine systematische Darstellung für die Praxis*. Berlin: de Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.
- Greve, Y. (1999). Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozeß des 19. Jahrhunderts. In H. Berding, D. Klippel & G. Lottes (Hrsg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten: Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert* (S. 69-104). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Habermeyer, E., & Saß, H. (2004). Maßregel der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB. Grundlagen und Differenzialindikation gegenüber der Maßregel gemäß § 63 StGB. *Der Nervenarzt*, *75*(11), 1061-1067.
- Hanson, R. K. (2002). Recidivism and age: Follow-up data from 4 673 sexual offenders. *J Interpersonal Violence*, *17*, 1046-1062.
- Hanson, R. K., & Bussiere, M. T. (1998). Predicting relapse: a meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, *66*(2), 348-362.
- Hare, R. D., Hart, S. D., & Harpur, T. J. (1991). Psychopathy and the DSM-IV criteria for antisocial personality disorder. *Journal of Abnormal Psychology*, *100*(3), 391-398.
- Hegmanns, M. (1997). *Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts* (2. Aufl.). Münster: Aschendorff.
- Hunt, M. M. (1974). *Sexual Behavior in the 1970's*. Playboy Press.

- Jeschek, H.-H., & Weigand, T. (1996). *Lehrbuch des Strafrechts: allgemeiner Teil* (5. Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot.
- Jessnitzer, K., & Ulrich, J. (2001). *Der gerichtliche Sachverständige: Ein Handbuch für die Praxis* (11. Aufl.). Köln u. a.: Heymanns.
- Kähler, W.-M. (2007). *Statistische Datenanalyse: Verfahren verstehen und mit SPSS gekonnt einsetzen*. Wiesbaden: Vieweg + Teubner.
- Kindhäuser, U. (2002). *Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar* (1. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Knight, R. A., & Prentky, R. A. (1990). Classifying sexual offenders: The development and corroboration of taxonomic models. In W. L. Marshall, D. R. Laws & H. E. Barbaree (Eds.), *Handbook of sexual assault: Issues, theories and treatment of the offender* (S. 23-52). New York: Plenum Press.
- Köhnken, G. (2008). Vortrag auf der Eröffnungsveranstaltung des Zentrums für Rechtspsychologie, Kriminalwissenschaften und forensische Psychopathologie, April 2008. Kiel.
- Krafft-Ebing, R. v. (1879). *Lehrbuch der Psychiatrie*. Stuttgart: Enke.
- Krafft-Ebing, R. v. (1886). *Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung*. Stuttgart: Enke.
- Kröber, H.-L. (2004). Psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)*(3/4), 261-272.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., & Sass, H. (Hrsg.). (2007). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie* (Bd. 1). Heidelberg: Steinkopff.
- Lackner, K., & Kühl, K. (2007). *Strafgesetzbuch: Kommentar* (26. Aufl.). München: Beck.
- Legler, M. (2005). *Psychiatrische Gutachtertätigkeit, Delikt Spektrum und Rechtsfolgen schwerer Straftaten in zwei Landgerichtsbezirken über 15 Jahre*. Göttingen: Universität Göttingen, Dissertation.
- Lenckner, T., & Perron, W. (2006). § 20. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar* (27. Aufl.). München: Beck.

- Marneros, A., Ullrich, S., & Rössner, D. (1999). Was unterscheidet psychiatrisch begutachtete von psychiatrisch nicht begutachteten Angeklagten? *Recht & Psychiatrie*, 17, 177-179.
- Marshall, W. L., Laws, D. R., & Barbaree, H. E. (1990). *Handbook of sexual assault: Issues, theories and treatment of the offender*. New York: Plenum Press.
- Müller, P., & Siadak, T. (1991). Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren - Regionaleinflüsse und Tätermerkmale. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)*, 74(5), 316-321.
- Nedopil, N. (2007). *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung, Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (3. Aufl.). Stuttgart: Thieme.
- Neuzner, B., & Brandstätter, H. (2000). *Wagner. Lehrer. Dichter. Massenmörder*. Frankfurt am Main: Eichborn.
- Pfäfflin, F. (1978). *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke Verlag.
- Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie* (2. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Rehder, U. (1990). *Aggressive Sexualdelinquenten*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Rössner, D., Marneros, A., & Ullrich, S. (2000). Auslesefaktoren für Begutachtung und Therapie. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen: Kriminalpolitische Konzepte in Europa* (S. 155-167). Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Roxin, C. (1997). *Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1 - Grundlagen* (3. Aufl.). München: Beck.
- Rudolphi, H.-J. (2003). Kommentierung zu §§ 20 und 21 StGB. In H.-J. Rudolphi, E. Horn & E. Samson (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch* (7. Aufl.). Frankfurt am Main: Metzner.
- Saß, H. (1985a). Ein psychopathologisches Referenzsystem für die Beurteilung der Schludfähigkeit. *Forensia*, 6, 35-43.



- Schäfer, G. A., Englert, H. S., Ahlers, C. J., Roll, S., Willich, S. N., & Beier, K. M. (2003). Erektionsstörungen und Lebensqualität - Erste Ergebnisse der Berliner Männer-Studie. *Sexuologie*, 10(2/3), 50-60.
- Schläfke, D., Häßler, F., & Fegert, J. M. (Hrsg.). (2005). *Sexualstraftaten: forensische Begutachtung, Diagnostik, Therapie*. Stuttgart: Schattauer.
- Schmidt-Recla, A. (2000). *Theorien zur Schuldfähigkeit: Psychowissenschaftliche Konzepte zur Beurteilung strafrechtlicher Verantwortlichkeit im 19. und 20. Jahrhundert*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Schneider, K. (1948). *Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit: ein Vortrag*. Stuttgart: Thieme.
- Schneider, K. (1971). *Klinische Psychopathologie* (9. Aufl.). Stuttgart: Thieme.
- Schöch, H. (2007). Die Schuldfähigkeit. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie: Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie* (Bd. 1, S. 92-158). Heidelberg: Steinkopff.
- Schöch, H. (2007). Kommentierung zu §§ 19 bis 21 StGB. In H. W. Laufhütte, R. Rising-van Saan & K. Tiedemann (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar; Großkommentar* (12. Aufl., S. 1250-1371). Berlin: de Gruyter Recht.
- Schönke, A., & Schröder, H. (2006). *Strafgesetzbuch: Kommentar* (27. Aufl.). München: Beck.
- Schorsch, E. (1971). *Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke.
- Schorsch, E., Galedary, G., Haag, A., Hauch, M., & Lohse, H. (1985). *Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Schreiber, H.-L. (1977). Was heißt heute strafrechtliche Schuld und wie kann der Psychiater bei ihrer Feststellung mitwirken? *Der Nervenarzt*, 48, 242 ff.
- Schreiber, H.-L. (1987). Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren. In H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung*. Köln: Heymanns.
- Schreiber, H.-L. (2004). Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 53-124). München: Urban und Fischer bei Elsevier.

- Schreiber, H.-L., & Rosenau, H. (2004). Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (4. Aufl.). München: Elsevier.
- Seto, M. C., Cantor, J. M., & Blanchard, R. (2006). Child pornography offenses are a valid diagnostic indicator of pedophilia. *J Abnormal Psychology*, 115(3), 610-615.
- Shepher, J. (1971). Mate Selection among Second-Generation Kibbutz Adolescents and Adults: Incest Avoidance and Negative Imprinting. *Archives of Sexual Behavior*, 1(4), 293 ff.
- Shepher, J. (1983). *Incest: A Biopsychosocial View*. New York, London: Academic Press.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). (1996-2006). *Strafverfolgungsstatistik*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Steffen, W. (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftaten als Grundlage kriminologischer Forschung. In P. J. Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Strafgesetzbuch (StGB). (31. Aufl.) (1998).. München: Beck-Texte im dtv.
- Strafgesetzbuch (StGB)*. (43. Aufl.) (2007). München: Beck-Texte im dtv.
- Strafprozessordnung (StPO)*. 42. Aufl. (2007). München: Beck-Texte im dtv.
- Strafvollzugsgesetz (StVollzG). 18. Aufl. (2007) München: Beck-Texte im dtv.
- Straub, U., & Witt, R. (2003). Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. *Kriminalistik*, 1(57), 19-30.
- Streng, F. (1995). Psychowissenschaftler und Strafrichter, Teil 1. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, 15(1), 12-16.
- Streng, F., & (1995). Psychowissenschaftler und Strafrichter, Teil 2. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 15(4), 161-164.
- Tröndle, H., & Fischer, T. (2007). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* (54. Aufl.). München: Beck.
- Ventzlaff, U., & Förster, K. (Hrsg.). (2004). *Psychiatrische Begutachtung* (4. Aufl.). München: Elsevier.

- Venzlaff, U. (1975). Aktuelle Probleme der forensischen Psychiatrie. In K. P. Kisker & u.a. (Hrsg.), *Psychiatrie der Gegenwart* (2. Aufl., Bd. 3). Berlin: Springer.
- Verrel, T. (1995). *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten*. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Weinberg, S. (1955). *Incest Behavior*. New York: Citadel Press.
- WHO – Weltgesundheitsorganisation. (2000). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F): Klinisch-diagnostische Leitlinien* (4. Aufl.; Hrsg.: H. Dilling, W. Mombour, M. H. Schmidt & E. Schulte-Markwort) Bern: Huber.
- Wetzels, P. (1997). Prävalenz und familiäre Hintergründe sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland: Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. *Sexuologie*, 4(2), 89-107.
- Wille, R. (1968). *Die forensisch-psychopathologische Beurteilung der Exhibitionisten, Pädophilen, Inzest- und Notzuchttäter*. Medizinische Habilitation Universität Kiel.
- Wille, R. (1972). Exhibitionisten. *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)*, 55, 218-222.
- Wille, R., & Kröhn, W. (1990). Der sexuelle Gewalttäter: Persönlichkeitsstruktur und Therapiemöglichkeiten. In Deutsche Richterakademie (Hrsg.), *Gewalt an Frauen - Gewalt in der Familie* (S. 87 ff.). Heidelberg: Müller.
- Willers, B., Engelhardt, L., & Pelz, L. (1996). Sexual maturation in East German boys. *Acta Paediatrica*, 85, 785-788.

## Anhang I

### Nationalitäten der Angklagten:

	n	%
• Deutschland	252	88.6
• Türkei	13	4.5
• Irak	5	1.7
• Jugoslawien	4	1.4
• Pakistan	3	1.0
• Albanien	2	0.7
• Algerien	2	0.7
• Griechenland	2	0.7
• Moldawien	2	0.7
• Italien	1	0.3
• Kroatien	1	0.3
• Nigeria	1	0.3
• Polen	1	0.3
• Rumänien	1	0.3
• Turkmenistan	1	0.3

## Anhang II

### Checkliste Projekt „Stand der Begutachtung von Sexualstraftätern“

Ausgewertet werden alle im Jahre 2001 angeklagten Fälle mit Delikten gemäß

- §§ 174, 174 a, b, c
- 176, 176 a, b
- 177, 178
- 179
- 182,
- 183, 183a StGB

Landgerichtsbezirk:       Flensburg  
  
 Itzehoe  
  
 Kiel  
  
 Lübeck

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Rater/Raterin (Kürzel): \_\_\_\_\_

Datum der Anklage: \_\_\_\_\_

Anklagender Staatsanwalt (lt. Anklageschrift): \_\_\_\_\_

Datum des rechtskräftigen Urteils: \_\_\_\_\_

Verhandelndes Gericht: \_\_\_\_\_

Vorsitzender Richter: \_\_\_\_\_

Berufungsverhandlung/Revision: (Gericht) \_\_\_\_\_

Umfang der Ermittlungsakte: \_\_\_\_\_ Seiten \_\_\_\_\_ Bände

Umfang der Anklageschrift: \_\_\_\_\_ Seiten \_\_\_\_\_ Bände

Umfang des Urteils: \_\_\_\_\_ Seiten

**(Ergänzungen/Kommentare etc. jederzeit auf der Rückseite)**

<b>ANGABEN ZUM ANGEKLAGTEN (lt. Ermittlungsakte/Anklageschrift)</b>	
<b>Geschlecht:</b>	männl./weibl.
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	
<b>Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der 1. VORGEWORFENEN TAT</b>	
<b>Familienstand:</b>	ledig
	verheiratet (wie oft?)
	alleinstehend
	in fester Partnerschaft
	geschieden/dauernd getrennt lebend
	verwitwet
	ohne Angaben
<b>Kinder im eigenen Haushalt:</b>	Anzahl
	davon leibliche Kinder
	davon Stiefkinder
	ohne Angaben
<b>Wohnsituation:</b>	bei Eltern/einem Elternteil
	eigenes Haus /Eigentumswohnung
	Mietwohnung
	ohne feste Wohnung
	ohne Angaben
<b>Kulturkreis (Herkunft):</b>	mitteleuropäisch
	muslim. Kulturkreis
	osteuropäischer Kulturkreis
	wenn Ausländer/Spätaussiedler: seit wann in Deutschland
	wenn Ausländer, Spätaussiedler: Herkunftsland:
	wenn Ausländer: Aufenthaltsgrund <sup>9</sup> :
	Aufenthaltsstatus <sup>10</sup> :
<b>Berufstätigkeit:</b>	berufstätig
	Berufsorientierungsmaßnahme/JAW
	Schüler
	Student
	in Ausbildung
	arbeitslos
	ohne Angaben
<b>Wirtschaftliche Situation:</b>	Schulden (falls erwähnt Höhe in €)
	Einkommen (falls erwähnt Höhe in €)
Letzte längerfristige (>=6 Mon.) regelmäßige Beschäftigung:	

<sup>9</sup> Etwa Flucht aus polit. Gründen, Auswanderung, Gastarbeiter, Familienzusammenführung etc.

<sup>10</sup> Etwa Asyl beantragt, geduldet, dauerhaft geduldet, anerkannter Flüchtling etc.

<b>Allgemeine Anamnese (lt. Ermittlungsakte/Anklageschrift)</b>	
<b>Vater:</b>	Trennung vom leibl. Vater im Alter von ..... Jahren
	mit/bei Stiefvater/Stiefvätern aufgewachsen (Anzahl):
<b>Mutter:</b>	Trennung von leibl. Mutter im Alter von ..... Jahren
	mit/bei Stiefmutter/Stiefmüttern aufgewachsen (Anzahl):
<b>Geschwister (incl. Halbgeschwister):</b>	Anzahl:
	nur ältere
	nur jüngere
	jüngere & ältere
	ohne (genaue bzw. vollständige) Angaben
<b>Heimaufenthalte (H) / Pflegefamilie (P):</b>	< 6. Lbj.
	6.-12. Lbj.
	12.-18. Lbj.
	ohne Angaben
<b>Erkrankungen:</b>	körperliche Behinderung
	geistige Behinderung
Hinweise auf psychiatrische/neurologische Vorerkrankungen	
Wenn ja, welche:	
Hinweise auf chronische körperl. Vorerkrankungen (z.B. Diabetes), welche:	
<b>Alkoholkonsum:</b>	unauffällig
	Missbrauch
	Abhängigkeit
	ohne Angaben
<b>Illegale Drogen</b>	
welche:	
	nie
	selten/gelegentlich
	Missbrauch
	Abhängigkeit
	ohne Angaben
<b>Höchster erreichter Schulabschluss:</b>	Sonderschule o. Abschluß
	Sonderschule m. Abschluß
	Hauptschule o. Abschluß
	Hauptschule m. Abschluß
	Realschule o. Abschluß
	Realschule m. Abschluß
	Gymnasium o. Abschluß
	Gymnasium m. FHS-Reife
	Abitur
	FHS-Abschluß
	HS-Abschluß
	ohne Angaben
<b>Berufsausbildung:</b>	ohne
	Lehre abgebrochen
	Lehre abgeschlossen
	ohne Angaben
<b>Erlerner Beruf:</b>	

<b>Angaben zur vorgeworfenen Sexualstraftat (lt. Ermittlungsakte/Anklageschrift)</b>
In Anklage aufgeführte Paragraphen, Abs. etc.

<b>Zeitraum der vorgeworfenen Sexualstraftat/en:</b>	Anzahl der Einzeltaten
--	------------------------

<b>Angaben zu eigenen Missbrauchserlebnissen</b>

[Tabelle (1)]

<b>Begutachtung angeregt/veranlasst</b>
Nein
Ja
<b>durch wen:</b>
Staatsanwaltschaft
Nebenklagevertretung
Verteidigung
Jugendgerichtshilfe
Gericht
<b>Besondere Fragestellungen</b>
Reife
sexualmedizinische
andere (etwa Alkohol-/Drogenintoxikation, psychische Störung, geistige Behinderung o.a.)





<b>Delinquenzanamnese (lt. Ermittlungsakte/Anklageschrift)</b>	
Vorstrafen (Jahr und ggf. §§ aufführen)	
Strafmaße (Haftzeiten, Geldstrafen in €, Jugendarrest, Arbeitsleistungen, weitere Auflagen)	
	keine
	nach Jugendstrafrecht
	nach Erwachsenenstrafrecht
	Sexualstraftat (welche)
Beleidigung, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Raub, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Sachbeschädigung	
	Verkehrsdelikt
	Körperverletzung
	Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag)
	Freiheitsberaubung (Verschleppung, Entführung, Menschenraub)
	<b>Sexualstraftat ( → Wenn ja, welche? s. unten *)</b>

**[Tabelle (2)]**

<b>Sonstige auffällige Verhaltensweisen:</b>	„Zündler“
	Aggressionen
	Alkohol-/Drogeneskapaden
Andere, welcher Art?	

**Sonstige Auffälligkeiten, Bemerkungen:**



## **Lebenslauf**

### **Martin Budde**

1964	geboren in Schwelm in Westfalen
1985	Abitur am Märkischen Gymnasium zu Schwelm
1985 - 1987	Studium der Philosophie an der Bergischen Universität in Wuppertal
1987 - 1997	Studium der Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, Abschluss als Diplom-Psychologe
1997	Psychologischer Dienst im St. Elisabeth Krankenhaus in Eutin
1998 - 1999	Kinder- und Jugendhilfsdienst der Stadt Kiel
2000 - 2003	Psychiatrisches Krankenhaus Rickling
seit Mai 2003	Sektion für Sexualmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel
seit 2004	Promotion zum Thema „Stand der Begutachtung von Sexualstraftätern im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren“

## **Danksagung:**

Prof. Dr. Bosinski, Prof. Dr. Köhnken, den wissenschaftlichen Hilfskräften Susen Köslich-Strumann, Judith Kalthoff, Sorina Petruc, Timo Teegen, Regina Marx; Dr. Jorge Ponseti, Silvia Müller, Bernfried Sojka, Dr. Andreas Dabelstein, Jürgen Oetting, Bettina Adam, meiner Mutter, meinem Vater ..... **Dank, Dank, Dank!**